

6 Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen

**Allgemeinverbindliche Vorschriften
über die Beschaffenheit und
Ausgestaltung der Spielkleidung**

Anti-Doping-Richtlinien

**Richtlinien zur Verbesserung
der Sicherheit bei Bundesspielen**

Fußballspiele in der Halle

**Richtlinien für
Benefiz- und Abschiedsspiele**

**Richtlinien für Spiele
mit ausländischen Mannschaften**

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR SPIELORDNUNG

Präambel

Die Durchführungsbestimmungen ergänzen die §§ 40 ff. des Besonderen Teils der DFB-Spielordnung. Sie gelten unmittelbar für die Abschnitte B II, B III und C. Für die vom Ligaverband veranstalteten Bundesspiele (Abschnitt B I) gelten die vom Ligaverband erlassenen Bestimmungen der Spielordnung Liga, soweit sie dem Ligaverband zur Regelung übertragen sind.

ALLGEMEINER TEIL

1. Spielfeld und Stadion

§ 1

Platzanlage

Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass die während eines Spieles auftretenden Schäden am Spielfeldaufbau unverzüglich behoben werden können. Dies gilt insbesondere auch für beschädigte Tore.

Der Spielfeldaufbau erfolgt nach den geltenden Bestimmungen der Fußball-Regeln (Regel 1) und ist daher von Werbung durch Dritte freizuhalten. Über Ausnahmen befindet der DFB.

§ 2

Platzsperre

Wird gegen einen Verein eine Platzsperre verhängt, so sind die in die Sperrzeit fallenden Heimspiele auf einem Platz auszutragen, der mindestens 30 Kilometer entfernt liegt und nicht ebenfalls einer Platzsperre unterworfen ist.

Erzielt der Verein, gegen den eine Platzsperre verhängt ist, gegenüber den möglichen Einkünften auf seiner Platzanlage Mehreinnahmen, sind diese abzuführen. Über die Verwendung entscheidet das Präsidium des DFB.

§ 3

Spielfläche

Das Spielfeld der Sportplatzanlage muss eine Naturrasen-Spielfläche haben. Die Spielfeldabmessung muss 105 Meter x 68 Meter betragen. Der DFB-Spielausschuss kann innerhalb folgender Bandbreite Ausnahmen bewilligen: Länge zwischen 100 Meter und 110 Meter, Breite zwischen 64 Meter und 75 Meter. Außerhalb der Begrenzungslinien des Spielfelds soll eine mindestens 1,5 Meter breite Grasnarbe oder Kunstrasenfläche vorhanden sein. Der ganze Spielfeldbereich soll 120 Meter x 80 Meter betragen.

Bei Bundesspielen der Junioren und Juniorinnen und der 2. Frauen-Bundesliga ist als Ausweichplatz ein Kunstrasenplatz zulässig, der den Abmessungen von Absatz 1 entsprechen muss.

§ 4

Beschaffenheit

Die Sportplatzanlage muss so beschaffen sein, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Spiele gewährleistet ist. Insbesondere muss die gemeldete Sportplatzanlage alle Einrichtungen besitzen, um die zu erwartenden Zuschauer aufnehmen zu können. Auflagen sind bis zu dem gesetzten Termin zu erfüllen.

Der Schiedsrichter entscheidet über ordnungsgemäßen Platzaufbau und Eignung des Balles. Einwendungen hiergegen müssen vor Spielbeginn durch den Spielführer vorgebracht werden.

§ 5

Tornetze

Die Tornetze sind freihängend anzubringen. Eisenverstrebenungen zur Befestigung der Netze an den Torpfosten sind nicht zulässig. Die Netze sind am Boden zu verankern. Die Verankerung muss so konstruiert sein, dass eine Gefährdung der Aktiven ausgeschlossen ist. Die Netze sind ständig auf ihre Haltbarkeit hin zu überprüfen.

§ 6

Flutlicht

1. Flutlichtanlagen in Stadien der 3. Liga und der dreigeteilten Regionalliga müssen den Anforderungen der Anlage 1 zu den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen entsprechen.
2. Bei Spielunterbrechungen bzw. Spielabbruch im Zusammenhang mit der Durchführung eines Flutlichtspiels gelten folgende Grundsätze:
 - 2.1 Wenn die Beleuchtungsanlage in einem Stadion ausfällt, entscheidet der Schiedsrichter des Spiels endgültig über einen Spielabbruch.
 - 2.2 Ein Spiel darf frühestens 30 Minuten nach Ausfall der Beleuchtung abgebrochen werden. Kann der Schaden innerhalb dieser Zeit behoben werden, so bleibt das Spiel während dieser Zeit unterbrochen und wird nach Instandsetzung der Beleuchtungsanlage fortgesetzt.
 - 2.3 Kann ein Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, entscheidet der Schiedsrichter über die Fortsetzung oder den Abbruch des Spiels.
3. Um einen Ausfall der Beleuchtungsanlage zu verhindern oder einen Schaden möglichst schnell beheben zu können, sollte eine Ersatzstromversorgung vorhanden sein. Bei TV-Live-Übertragungen muss in jedem Fall die Ersatzstromversorgung gewährleistet sein.

Darüber hinaus haben die Platzvereine folgende Vorkehrungen zu treffen:

- 3.1 Die Beleuchtungsanlage muss jährlich mindestens zweimal, und zwar vor Beginn der Vorrunde und vor Beginn der Rückrunde der Meisterschaftsspiele, durch ein Fachunternehmen gründlich geprüft und gereinigt werden.

-
- 3.2 Bei jedem Spiel unter Flutlicht müssen genügend Ersatzsicherungen vorhanden sein, damit eine sofortige Auswechslung von defekten Sicherungen möglich ist.
 - 3.3 Die Installationen (Schalter, Sicherungen usw.) sind unter Verschluss zu halten, damit Unbefugte keinen Zutritt zu diesen Anlagen haben.

§ 7

Bespielbarkeit

1. Die Vereine mit vereinseigenen Plätzen sind verpflichtet, das Spielfeld mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln auch bei schlechter Witterung bespielbar zu machen. Vereine ohne vereinseigene Plätze sind verpflichtet, beim Platzeigentümer für die Bespielbarkeit des Spielfeldes zu sorgen.
2. Der Schiedsrichter ist unmittelbar nach Ankunft am Spielort verpflichtet, bei möglicher Unbespielbarkeit des Platzes unverzüglich den zuständigen Spielleiter über die DFB- bzw. Verbandsgeschäftsstelle in Kenntnis zu setzen, damit der Spielleiter über die vorzeitige Absetzung des Spiels entscheiden und damit eventuell die Anreise der Gastmannschaft verhindern kann. Von der Absetzung eines Spieles sind alle Beteiligten sofort zu benachrichtigen.
3. Die Entscheidung über die Bespielbarkeit des Platzes soll vier Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn durch die Sportplatzkommission getroffen werden. Die Unbespielbarkeit des Platzes kann nach diesem Zeitpunkt bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn durch die Kommission nur festgestellt werden, wenn zwischenzeitlich eingetretene Witterungseinflüsse die Bespielbarkeit des Spielfeldes entscheidend verschlechtert haben.
Die Befugnis des Schiedsrichters, ein angesetztes Spiel unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Gesundheitsgefährdung der Spieler jederzeit abzusagen, bleibt unberührt.
4. Der Schiedsrichter hat in seinem Spielbericht seine Beurteilung der Bespielbarkeit festzuhalten.
5. Bereits im Laufe der Woche kann die Sportplatzkommission Platzbesichtigungen vornehmen und hat für die Durchführung des Spiels nachteilige Feststellungen dem Spielleiter über die zuständige Geschäftsstelle bekannt zu geben, damit der Spielleiter über die vorzeitige Absetzung eines Spieles entscheiden kann.
6. Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Beurteilung über die Bespielbarkeit von Sportplätzen.
7. War ein gemeldetes Spielfeld wiederholt nicht bespielbar, so soll der Spielleiter die Spiele auf einem neutralen Platz austragen lassen.
8. Über die eventuelle Schließung eines mobilen Stadionsdachs wird am Tag vor dem Spieltag, spätestens jedoch vier Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn, auf Vorschlag des Heimvereins durch den Schiedsrichter endgültig entschieden. Die Zustimmung des Gegners ist nicht erforderlich. Grundsätzlich muss das Stadionsdach offen bleiben, ausgenommen, wenn

schlechte Witterungsbedingungen eine Schließung rechtfertigen. Wird beschlossen, das Stadionsdach zu schließen, muss das Dach während des gesamten Spiels geschlossen bleiben. Gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8

Stadionuhr

Zeitanzeiger mit besonderem Laufwerk (2 x 45 Minuten) können in Betrieb genommen werden. Der Zeitanzeiger muss in der Stellung 45.00 Minuten bzw. 90.00 Minuten gestoppt werden.

§ 9

Stadionbeschallung und Anzeige-/Videotafel

Der Einsatz von Beschallungsanlagen ist zur Information und Unterhaltung der Stadionbesucher sowie zur Vermittlung von Werbebotschaften gestattet.

Der Einsatz dieser Medien hat so zu erfolgen, dass der sportliche Verlauf des Spiels nicht beeinträchtigt wird, Spieler und Schiedsrichter/-Assistenten nicht gestört oder irritiert werden und das Fair-Play-Gebot, insbesondere gegenüber der Gastmannschaft, deren Spielern und Offiziellen, Beachtung findet. Werden über diese Medien Werbebotschaften vermittelt, so ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass diese dem Ansehen des Fußballsports nicht schaden.

Die Stadionbeschallung darf vor und nach dem Spiel sowie in der Halbpause uneingeschränkt zum Einsatz gebracht werden. Während des laufenden Spiels darf sie ausschließlich zum Zwecke der Bekanntgabe wesentlicher spielbezogener Informationen für die Stadionbesucher, z.B. Ein- und Auswechslungen, genutzt werden. Ausgenommen davon sind Spielunterbrechungen nach Torerfolgen, bei welchen auch kurze Unterhaltungselemente, z.B. Musikeinspielungen, möglich sind.

Zwischen-, Halbzeit- und Endergebnisse anderer Spiele dürfen bekannt gegeben werden. Eine Kommentierung ist untersagt.

Anzeige- und Videotafeln dürfen während des gesamten Veranstaltungszeitraums, also auch während des laufenden Spieles, zum Einsatz gebracht werden. Die Nutzung der Anzeige- und Videotafeln zur Vermittlung von Werbebotschaften in Form von Bewegtbildern beschränkt sich auf die Zeiträume vor und nach einem Spiel sowie während der Halbpause.

Die Live-Übertragung von Spielbildern auf der Videotafel bedarf der Zustimmung des DFB, der die Vereine von Spieljahr zu Spieljahr über den zur Verfügung stehenden Nutzungsumfang sowie die damit verbundenen Bedingungen und Verpflichtungen informiert.

§ 10

Zusätzliche Tribünen

Der Bau von zusätzlichen Tribünen ist nur mit Genehmigung der spielleitenden Stelle gestattet. Die Verantwortung für die Aufstellung und eine sich daraus

ergebende Haftung gegenüber Dritten hat der Platzverein zu tragen. Nach Erstellung der Zusatztribüne ist durch die städtische Bauaufsichtsbehörde an Ort und Stelle eine Kontrolle durchzuführen und das Ergebnis der spielleitenden Stelle vorzulegen.

Bei Spielen mit Einnahmerteilung ist bezüglich der anteiligen Kostenübernahme durch den Gastverein seine vorherige Zustimmung erforderlich.

§ 11

Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen

Die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sind verbindlich und zu beachten.

2. Spielansetzungen

§ 12

Meldungen an die spielleitende Stelle

Die Vereine haben zur Gewährleistung einheitlicher spieltechnischer und organisatorischer Bedingungen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wettbewerbe der spielleitenden Stelle folgende Unterlagen einzureichen:

1. Meldung eines Naturrasen-Spielfeldes mit einer Erklärung, dass das gemeldete Stadion mit seinem Hauptspielfeld für alle vorgesehenen und angesetzten Termine zur Verfügung steht, und Angaben über Lage, Ausmaße, Flutlicht sowie Anzahl der Sitz- und Stehplätze der Platzanlage. Lizenzligavereine, Vereine der 3. Liga, der Regionalliga und Frauen-Bundesligavereine sowie Vereine der 2. Frauen-Bundesliga brauchen die Meldung für den Vereinspokal-Wettbewerb nicht zu wiederholen, wenn die für die Meisterschaftsspiele gemeldete Platzanlage auch für diesen Wettbewerb benutzt werden soll und für alle Pokaltermine zur Verfügung steht.
2. Liste der Amateur-Spieler, die eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpass-Nummern und einer Bestätigung der Spielberechtigung durch den zuständigen Verband. Nachmeldungen müssen spätestens drei Tage vor einem Spiel eingegangen sein. Einer Meldung der Lizenzspieler bedarf es nicht.
3. Schriftlicher Nachweis darüber, dass die veranstaltenden Vereine eine angemessene Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche abgeschlossen haben, die gegen sie selbst oder Dritte im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung ihres Spielbetriebes erhoben werden können. Eines Nachweises bei Verbandsauswahl- und bei Lizenzspieler-Mannschaften bedarf es nicht.
4. Farbe der Spielkleidung und der bereitzuhaltenden Ersatzkleidung.
§ 32 dieser Bestimmungen ist zu beachten.
5. Eintrittspreise aller Platzkategorien.

 § 13

Spieltag und Anstoßzeit

1. Die Spiele sollen grundsätzlich am Wochenende, die der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga sonntags, durchgeführt werden.
Pflichtspiele – Juniorenspiele und Spiele der Frauen-Bundesliga sowie Spiele der 2. Frauen-Bundesliga ausgenommen – beginnen am Wochenende grundsätzlich um 15.30 Uhr. Spiele der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga beginnen sonntags grundsätzlich um 11.00 Uhr oder 14.00 Uhr.
Im Laufe der Woche beginnen sie grundsätzlich um 19.30 Uhr oder um 20.00 Uhr.
Die Vereine können sich nicht weigern, Pflichtspiele unter Flutlicht auszutragen.
Die spielleitende Stelle kann auch andere Anstoßzeiten festsetzen.
2. Die Zusammenlegung von Meisterschafts- und Pokalspielen auf einen Spieltag an einem Spielort ist nicht statthaft.
Konkurrieren Pflichtspiele am gleichen Ort, so haben grundsätzlich die Regelspieltage des Rahmenterminkalenders Vorrang vor Nachholterminen.
Konkurrieren Pokalspiele am gleichen Ort, so hat der veranstaltende Verein der höheren Spielklasse den Vorrang. Bei Gleichklassigkeit entscheidet im Falle nicht zu erzielender Einigung unter den beteiligten Vereinen das Los.
Pflichtspiele im Sinne dieser Vorschrift sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele und europäische Wettbewerbsspiele.
Aus übergeordneten Gesichtspunkten kann der Spelausschuss des DFB eine andere Regelung treffen.

§ 13a

**Rahmenterminplanung und Terminlisten
in der 3. Liga und der Regionalliga**

1. Rahmenterminplanung
Für jedes Spieljahr wird durch den Spielleiter der 3. Liga ein Rahmenterminplan erstellt. Von den Spielleitern der Regionalliga Nord, West und Süd wird ebenfalls ein gemeinsamer Rahmenterminplan erstellt. Der letzte Spieltag muss dabei für alle drei Spielklassen der Regionalliga am gleichen Termin vorgesehen werden. Der von den Spielleitern erarbeitete Rahmenterminplan ist nach Bestätigung durch den Spelausschuss den Regional- und Landesverbänden sowie den Vereinen der 3. Liga bzw. Regionalliga schriftlich bekannt zu geben.
2. Terminlisten
Die Terminlisten mit den Spielansetzungen der 3. Liga und der Regionalliga sind den Regional- und Landesverbänden sowie den Vereinen schriftlich zur Kenntnis zu geben.
Pflichtspiele der 3. Liga und der Regionalliga haben Vorrang vor Spielen der Regional- und Landesverbände. Vereine haben Vorschläge für Spiel-

termine und Ansetzungen bis spätestens 15. Juni eines jeden Jahres dem Spielleiter schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Umsetzung dieser Vorschläge durch den Spielleiter besteht nicht.

§ 14

Zeitliche und örtliche Änderungen

1. Änderungen der festgesetzten Spieltermine, Anstoßzeiten und Austragungsorte bedürfen der Genehmigung des Spielleiters. Anträge auf Änderung des Austragungsortes müssen unmittelbar nach der Ansetzung, jedoch spätestens zwölf Tage vor dem Spiel, beim Spielleiter eingegangen sein. In der 3. Liga und Regionalliga sind Anträge der Vereine einschließlich der Zustimmung des Spielpartners des Heimvereins grundsätzlich bis spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Spiel beim Spielleiter schriftlich einzureichen. Grundsätzlich sind nur Verlegungen auf einen vorgezogenen Spieltermin möglich.
2. Jede Änderung des Spieltermins, der Anstoßzeit oder des Austragungsortes muss der Spielleiter den beteiligten Vereinen mindestens vier Tage vorher bekannt geben. Andernfalls können sie die Änderung ablehnen. Ausgefallene und abgebrochene Spiele können vom Spielleiter ohne Einhaltung der Vier-Tage-Pflicht angesetzt werden.
3. Im DFB- oder Verbandsinteresse und in Ausnahmefällen sind Spielverlegungen, insbesondere zur Erfüllung eingegangener vertraglicher Verpflichtungen, aufgrund höherer Gewalt und auf Antrag von Vereinen möglich.
4. Für Spielverlegungen auf Antrag der beteiligten Vereine wird eine Gebühr fällig. Diese Gebühr beträgt bei Spielverlegungen in der 2. Frauen-Bundesliga € 150,00, bei Spielverlegungen in der Frauen-Bundesliga € 300,00. Die Spielleitung der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga kann unter Berücksichtigung des Grundes der Spielverlegung auf die Gebühr verzichten.
5. § 50 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

§ 15

Absetzung wegen Erkrankung von Spielern

Beantragt ein Verein die Absetzung eines Bundesspiels wegen Erkrankung und Verletzung von spielberechtigten Spielern, entscheidet hierüber der jeweilige Spielleiter.

Bei der Entscheidung über einen Antrag sind sport-typische Sachverhalte (Verletzungen, Sportstrafen usw.) nicht zu berücksichtigen.

Ein Antrag auf Absetzung ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Erkrankungen/Verletzungen vorzulegen. Dem Antrag sind die Atteste des/der behandelnden Arztes/Ärzte beizufügen. Außerdem sind amtsärztliche Zeugnisse vorzulegen. Ist dies nicht möglich, hat der Spielleiter das Recht, einen vom DFB beauftragten Arzt um einen Untersuchungsbericht zu bitten. Die Kosten trägt der antragstellende Verein.

Zusätzlich ist bei Spielen von Lizenzspieler-Mannschaften im DFB-Vereinspokal zu prüfen, ob der antragstellende Verein den ausnahmsweisen Einsatz von mehr als drei Amateurspielern in der Lizenzspieler-Mannschaft beim Spielleiter beantragt hat. Ist dies nicht beantragt worden, muss dies gegenüber dem Spielleiter begründet werden. Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn mehr als 13 spielberechtigte Lizenzspieler und/oder in der Lizenzspieler-Mannschaft spielberechtigte Amateurspieler zur Verfügung stehen. Unter diesen müssen sich mindestens sieben Lizenzspieler, darunter ein Torwart, befinden.

§ 16

Anreise

Zur Anreise sollen nur öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Als solche gelten Eisenbahn, Flugzeug und Omnibusse öffentlicher und privater Omnibusunternehmer, die aufgrund einer Konzession für den Personenverkehr zugelassen sind. Reisen sind so rechtzeitig anzutreten, dass ein pünktlicher Spielbeginn gewährleistet ist.

§ 17

Nichtantreten

Im Falle des Nichtantretens einer Mannschaft ist eine Verhandlung über den Einwand der höheren Gewalt nicht erforderlich, wenn der Spielgegner gegenüber dem Vorsitzenden des Sportgerichts die Berechtigung des Einwandes schriftlich anerkennt.

§ 18

Ausgefallene Spiele

Ausgefallene und abgebrochene Spiele müssen am folgenden spielfreien Dienstag oder Mittwoch angesetzt werden, es sei denn, der Spielleiter bestimmt einen anderen Nachholtermin, weil an dem darauf folgenden Dienstag oder Mittwoch übergeordneter Spielbetrieb stattfindet. Bestehen Zweifel, ob übergeordneter Spielbetrieb stattfindet, gilt der jeweilige offizielle Rahmen-terminkalender des DFB.

Nachholspiele der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga sollen nach Möglichkeit an einem Wochenende angesetzt werden.

§ 19

Spielaufsicht

Der Spielleiter kann die Überwachung eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Die Vereine können beim Spielleiter eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen. Der Spielleiter gibt den beteiligten Vereinen den Beauftragten namentlich bekannt. Dieser setzt sich unmittelbar vor dem Spiel mit dem Schiedsrichter in Verbindung und zeichnet nach dem Spiel den Bericht des Schiedsrichters gegen. Er ist gemeinsam mit dem Schiedsrichter zu-

ständig für Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen. Er ist außerdem berechtigt, zum Bericht des Schiedsrichters gegenüber dem Spielleiter schriftlich Stellung zu nehmen; im Falle besonderer Vorkommnisse ist er hierzu verpflichtet.

3. Organisation der Veranstaltung

§ 20

Verantwortlichkeit

Der Platzverein bzw. der vom DFB bestimmte Veranstalter oder Ausrichter ist für eine einwandfreie Abwicklung des Spiels auch auf nicht vereinseigenen Plätzen verantwortlich.

Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach den Spielen Sorge zu tragen.

Die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sind verbindlich und zu beachten.

§ 21

Platzordnung

1. Der Platzverein ist für den Schutz und die Sicherheit der Spieler, des Schiedsrichters und der Schiedsrichter-Assistenten verantwortlich; erforderlichenfalls sind mit der Polizei die nötigen Absprachen zu treffen. Er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Einzelheiten der persönlichen Voraussetzungen, materiellen Ausstattung und wahrzunehmenden Aufgaben ergeben sich aus § 26 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen. Die Verantwortung des Platzvereins umfasst auch die Verpflichtung, die Zuschauer zu einem sportlichen Verhalten anzuhalten.
2. Während des Spiels darf sich niemand am Spielfeldrand aufhalten. Auch der Aufenthalt hinter den Toren ist verboten.
3. Die Platzordner haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeldrand, in der Regel mindestens fünf Meter, zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.

§ 22

Alkoholverbot und Getränkeausschank

1. Der Verkauf und die öffentliche Abgabe von alkoholischen Getränken sind vor und während des Spiels innerhalb des gesamten umfriedeten Geländes der Platzanlage grundsätzlich untersagt. Ausnahmeregelungen ergeben sich aus § 23 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.

2. Getränke dürfen nur in Behältnissen verabreicht werden, die nach Größe, Gewicht und Art der Substanz nicht splintern können und nicht als Wurf- und Schlagwerkzeuge geeignet sind. Soweit möglich und geboten, sind mit den örtlich zuständigen Behörden Absprachen darüber zu treffen, in welcher Weise Aspekte des Umweltschutzes (Abfallvermeidung, Recycling usw.) bei der Beschaffung und Verwendung der Behältnisse berücksichtigt werden können.

§ 23

Mannschaftsbetreuer im Innenraum

1. Auf der Ersatzspielerbank an der Seitenlinie dürfen nur das technische und medizinische Personal sowie alle Auswechselspieler Platz nehmen (insgesamt höchstens 15 Personen). Die Namen und Funktionen aller Personen, die auf der Ersatzspielerbank sitzen, müssen auf dem Spielberichtsformular aufgeführt sein. Das technische und medizinische Personal sollte jeweils Mitglied eines einem Mitgliedsverband des DFB angeschlossenen Vereins sein. Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB oder seiner Mitgliedsverbände die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit, Funktionen auszuüben, aberkannt oder als Spieler eine Sperre auferlegt worden ist. Entsprechendes gilt für vorgesperrte und für nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot) ausgeschlossene Spieler.

Die beiden Ersatzspielerbänke sollten in mindestens fünf Meter Abstand von der Seitenlinie rechts und links der Mittellinie aufgestellt werden. Um die Ersatzspielerbank ist die Technische Zone zu markieren. Sie erstreckt sich einen Meter auf jeder Seite über die Breite der Ersatzspielerbank hinaus und bis zu einem Meter an die Seitenlinie heran. Für den Trainer und seinen Assistenten können innerhalb der Technischen Zone besondere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden, die mindestens fünf Meter vom Spielfeldrand entfernt sein müssen. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der Technischen Zone bleibt dabei unverändert.

2. Anweisungen von den Tor- und Seitenlinien sind grundsätzlich unzulässig. Coaching ist dem Trainer in der von der FIFA vorgegebenen Zone erlaubt. Die Coaching-Zone (Technische Zone) ist nach den Vorgaben in den Amtlichen Fußballregeln zu markieren.
3. Bis zu zwei Mannschaftsbetreuer dürfen das Spielfeld erst dann betreten, wenn der Schiedsrichter das Spiel unterbrochen und das Zeichen dazu gegeben hat. Sie haben zu einer schnellen Spielfortsetzung beizutragen.
4. Zuwiderhandlungen sind vom Schiedsrichter zu unterbinden und können von den Rechtsinstanzen geahndet werden. Die am Spiel beteiligten Vereine haften neben den Mannschaftsbetreuern für deren Fehlverhalten sportstrafrechtlich.

§ 24

Presse-, Hörfunk- und Fernsehvertreter

1. Vertreter der Presse, des Hörfunks und Fernsehens dürfen während des Spiels und in der Pause nicht im Innenraum des Stadions und in den Zugängen hierzu tätig sein.

Ausgenommen hiervon sind lediglich Pressefotografen, Fernsehkameralleute und gegebenenfalls das zur Bedienung einer elektronischen Fernsehkamera erforderliche Personal. Für diesen Personenkreis dürfen Sonderausweise zum Betreten des Innenraums und zur Tätigkeit an den ihnen zugewiesenen Plätzen ausgegeben werden.

2. Fotografen dürfen Aufnahmen nur von den ihnen zugewiesenen Plätzen aus machen. Hierzu ist ein Raum 5,50 Meter seitlich von den Torpfosten und von dort zwei Meter hinter der Torlinie bis zu den Eckfahnen abzugrenzen.

Die Fotografen dürfen weder diese Abgrenzung zum Spielfeld hin überschreiten, noch während des Spieles das Spielfeld betreten. Sie sollen sich auch nicht direkt hinter den Toren aufhalten. Besteht jedoch keine andere Möglichkeit, dann muss die Entfernung zum Tornetz 5,50 Meter betragen. Die Verwendung von Blitzlicht ist auch bei Flutlicht während des Spiels nicht gestattet. Bei allen Zuwiderhandlungen sind die Fotografen durch den Ordnungsdienst vom Platz zu weisen.

3. Für die vom Ligaverband veranstalteten Bundesspiele gilt die vom Ligaverband erlassene Ordnung für die Verwertung kommerzieller Rechte des Ligastatuts (OVR).

§ 25

Regelung für Eintrittskarten

1. Eintrittskarten für Gastmannschaften

Für die Gastvereine sind 10 % der Sitzplatzkarten, hiervon bei Heimspielen im DFB-Pokal von Mannschaften der Bundesliga mindestens 100 Sponsorenkarten und von Mannschaften der 2. Bundesliga mindestens 30 Sponsorenkarten im überdachten Bereich sowie 10 % der Stehplatzkarten bis zwei Wochen vor dem offiziellen Spieltermin zu reservieren. Soweit keine Stehplätze im Gastbereich vorhanden sind, sind mindestens 600 Karten anderer Platzarten zu reduzierten Preisen bereitzuhalten. Dabei gilt, dass der Zuschauer der Gastmannschaft bei der Preisgestaltung nicht schlechter gestellt werden darf als der Zuschauer der Heimmannschaft. Außerdem erhalten die Gastvereine fünf Ehrenkarten nebeneinander liegender Plätze aus der ersten Kategorie und zehn weitere Ehrenkarten aus der zweiten Kategorie sowie drei Durchfahrtscheine.

2. Dauerkarten

Dauerkarten der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga und der Frauen-Bundesliga sowie der 2. Frauen-Bundesliga gelten grundsätzlich nur für Meisterschaftsspiele der jeweiligen Spielklasse.

3. Ehrenkarten

Als Ehrenkarten sind abzugeben: fünf Ehrenkarten der besten Kategorie mit ungehinderter Sicht zum Spielfeld und zu den Ersatzspielerbänken mit vier Durchfahrtscheinen für die DFB-Zentralverwaltung; je fünf Ehrenkarten und drei Durchfahrtscheine für den Regional- und Landesverband des Platzvereins sowie bei Amateur-Wettbewerben auch für den Landesverband der Gastmannschaft.

In der Regionalliga sind durch den Platzverein zusätzlich drei Ehrenkarten und drei Durchfahrtscheine an die für die jeweilige Spielleitung zuständige Geschäftsstelle des Regionalverbandes auszugeben, wenn diese aufgrund der Ligeneinteilung nicht dem Regionalverband des teilnehmenden Vereins entspricht.

4. Pressekarten

Pressekarten werden im Einvernehmen mit dem Verband Deutscher Sportjournalisten oder dem örtlichen Sportpresse-Verein ausgegeben. Die Höchstzahl beträgt bei Heimspielen im DFB-Vereinspokal bei Beteiligung von Bundesliga-Vereinen 100, Vereinen der 2. Bundesliga 50 und Amateurvereinen 25.

5. Schiedsrichterkarten

Für jedes Bundesspiel sind bis zu 300 (bei Fußballspielen in der Halle bis zu 30) Freikarten, möglichst Sitzplätze, für Schiedsrichter bereitzustellen. Die Ausgabe dieser Karten übernimmt der zuständige Landesverband an einer besonderen Kasse für Schiedsrichter.

6. Juniorenspiele

Die Nummern 4 und 5 gelten nicht für Spiele von Junioren- und Nachwuchs-Mannschaften. Hier kann Personen mit gültigem Schiedsrichter- oder Presseausweis freier Eintritt gewährt werden.

7. Ausnahmen

Darüber hinausgehende Regelungen über die Ausgabe von Frei-, Ehren- und Pressekarten sowie Kartensonderaktionen (Freikarten, verbilligte Karten) bedürfen der vorherigen Zustimmung des DFB.

Jeder Verein kann grundsätzlich die Durchführung von maximal zwei Kartensonderaktionen in einer Spielzeit (je einmal in der Hin- und Rückrunde) beantragen. Darüber hinausgehende Kartensonderaktionen bedürfen der Zustimmung des Heim- und Gastvereins und sind schriftlich beim DFB zu beantragen und zu begründen.

Die Durchführung von Kartensonderaktionen des DFB und der Landesverbände oder einer Spielklasse bleibt davon unberührt.

Geplante Kartensonderaktionen sind zu untersagen, wenn die Spiele für den Auf- oder Abstieg oder die Qualifikation für einen offiziellen Wettbewerb von Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere für die letzten vier Spieltage.

Grundsätzlich sollte die Ausgabe von Frei- und Ehrenkarten 10 % des Gesamtkontingents an Eintrittskarten nicht überschreiten.

§ 26

Vorspiele/Nebenveranstaltungen

Die Durchführung von Vorspielen ist grundsätzlich nur gestattet, wenn es sich bei den Spielgegnern um Mannschaften des DFB und Vereine seiner Mitgliedsverbände handelt und dadurch das Hauptspiel (Pflichtspiel) nicht gefährdet wird.

Andere mit dem Spiel verbundene Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Spielausschusses.

4. Durchführung des Spiels

§ 27

Spielberechtigung

Die Spielberechtigung muss bei Vereinsspielen grundsätzlich durch einen gültigen Spielerpass – bei Lizenzvereinen durch Vorlage der Spielberechtigungsliste des Ligaverbandes, bei Vereinen der Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga durch Vorlage der jeweiligen Spielberechtigungsliste des DFB – nachgewiesen werden und ist bei Länderpokalspielen auf späteres Verlangen zu belegen.

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die Spielerpässe bzw. die Spielberechtigungsliste und die Eintragungen auf dem Spielbericht zu prüfen und Beanstandungen auf diesem zu vermerken.

§ 28

Spielbericht

Die Beauftragten der beteiligten Vereine müssen rechtzeitig vor Spielbeginn den Spielberichtsbogen ausfertigen und dem Schiedsrichter unter Beachtung der Vorschriften des § 27 überreichen.

§ 30 dieser Vorschrift ist zu beachten.

Mit ihrer Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen bestätigen die Spielführer die ihren Verein betreffenden Angaben, insbesondere auch die Spielerlaubnis für die im Spielbericht aufgeführten Spieler ihrer Mannschaft.

Die Vereine sind verpflichtet, nach dem Spiel den vom Schiedsrichter ausgefüllten Spielberichtsbogen durch einen Beauftragten einzusehen und gegenzuzeichnen. Sie bestätigen damit, dass sie von allen Eintragungen auf dem Spielbericht Kenntnis genommen haben. Die Spielerpässe und die Zweitschrift des Spielberichts sind beim Schiedsrichter abzuholen. Nachträgliche Sonderberichte des Schiedsrichters sind im Spielbericht anzukündigen.

Der Platzverein hat dem Schiedsrichter je einen an die DFB-Zentralverwaltung und den betreffenden Spielleiter adressierten und frankierten Briefumschlag zu übergeben.

§ 29

Spielführer

Der Spielführer muss sichtbar am linken Arm eine Armbinde tragen. Er ist allein berechtigt, den Schiedsrichter über getroffene Entscheidungen zu befragen. Der Spielführer ist Ansprechpartner für die Entgegennahme übergeordneter polizeilicher Anweisungen. Für den Fall des Ausscheidens des Spielführers während des Spieles muss ein Vertreter benannt werden und die Spielführer-Armbinde tragen.

§ 30

Auswechselspieler

1. Auf dem Spielbericht sind von der erstgenannten Mannschaft bis spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn und von der zweitgenannten Mannschaft

bis spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn die Namen von insgesamt nicht mehr als 18 Spielern für eine Mannschaft einzutragen.

Änderungen bzw. Ergänzungen von Spielernamen dürfen danach bis spätestens zum Spielbeginn nur noch unter Kenntnisnahme beider Mannschaftenverantwortlicher und des Schiedsrichters erfolgen. Andere Spieler dürfen in diesem Spiel nicht eingesetzt werden.

2. Die auf dem Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler sind als ihrer Mannschaft zugehörig zu betrachten und damit dem Entscheidungsrecht des Schiedsrichters unterstellt. Für jedes Vergehen unterliegt der Auswechselspieler derselben Strafbefugnis wie jeder andere Spieler, mag er eingesetzt werden oder nicht.

§ 31

Spielerwechsel

1. Die Auswechslung ist vollzogen, wenn der Auswechselspieler mit Genehmigung des Schiedsrichters das Spielfeld betritt.
2. Der Austausch hat durch Zeigen einer Nummerntafel zu erfolgen. Dabei muss zu erkennen sein, welcher Spieler das Spielfeld verlässt und welcher Spieler neu zum Einsatz kommt.

§ 32

Spielkleidung

Die Mannschaften müssen in der gemeldeten Spielkleidung antreten. Wenn zwei Mannschaften die gleiche oder nach Ansicht des Schiedsrichters eine nicht genügend unterschiedliche Spielkleidung haben, so muss die Gastmannschaft die Kleidung wechseln. Die Torhüter müssen eine Spielkleidung tragen, die sie in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter deutlich unterscheidet.

Bei Spielen auf neutralem Platz sollen sich die Vereine rechtzeitig über die Spielkleidung einigen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Los, notfalls am Spieltag durch den Schiedsrichter.

Ersatz-Spielkleidung ist bereitzuhalten; dies gilt auch bei Auswärtsspielen. Die Ersatz-Spielkleidung (Trikot, Hose, Strümpfe) muss sich in der Farbe deutlich von der normalen Spielkleidung unterscheiden, dies gilt auch für die Ersatz-Torwart-Kleidung.

Im Übrigen gelten die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung.

§ 33

Rückennummern

Die Rückennummern müssen sich in der Farbe von der Spielkleidung deutlich abheben. Die Nummerierung hat in der üblichen Form von 1 bis 11 zu erfolgen. Die sieben Auswechselspieler einschließlich des Ersatztorwarts sind mit

den Nummern 12 bis 18 zu versehen. Die Nummerierung muss mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen.

Vor Beginn einer Spielzeit können ergänzende bzw. von Absatz 1 abweichende Richtlinien über die Art der Verwendung von Rückennummern und ihre Ergänzung durch Spielernamen verabschiedet werden. In diesen können auch für eine Saison je Spieler eine feste Rückennummer und die Anbringung des Spielernamens festgelegt werden.

Die Verabschiedung obliegt für Amateur-Mannschaften in DFB-Wettbewerben dem Spielausschuss und für Mannschaften der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.

§ 34

Verletzungen

Der Schiedsrichter hat, wenn nach seiner Ansicht ein Spieler ernstlich verletzt ist, diesen unverzüglich vom Spielfeld bringen zu lassen, damit das Spiel rasch fortgesetzt werden kann.

Wenn ein Spieler nur leicht verletzt ist, soll das Spiel deswegen nicht unterbrochen werden. Ein Spieler, der in der Lage ist, zur Seiten- oder Torlinie zu gehen, um sich pflegen zu lassen, soll nicht auf dem Spielfeld behandelt werden.

§ 35

Spielausfall bzw. Spielabbruch wegen schlechter Sichtverhältnisse

Der Schiedsrichter darf ein Spiel nicht anpfeifen bzw. muss es abbrechen, wenn die Witterungsverhältnisse die Sicht von einem Tor zum anderen nicht mehr zulassen.

§ 36

Spielbälle/Balljungen

Vom Heimverein sind für jedes Spiel mindestens zehn Spielbälle (bei Schnee farbige Bälle) bereitzustellen.

Die Vorschriften hinsichtlich des Ball-Innendrucks sind zu beachten.

Mindestens acht Balljungen sind gemäß der dazu erlassenen Bestimmungen der FIFA um das Spielfeld herum zu platzieren.

§ 37

Verlängerung

Zwischen dem Ende eines Spiels und einer notwendig werdenden Spielverlängerung dürfen die Mannschaften das Spielfeld nicht verlassen. Die Verlängerung beginnt nach einer Pause von fünf Minuten und wird dann ohne eine weitere Halbzeitpause fortgesetzt.

5. Schiedsrichter und -Assistenten

§ 38

1. Schiedsrichter und -Assistenten werden vom DFB-Schiedsrichter-Ausschuss angesetzt.
2. Bei Bundesspielen werden Schiedsrichtergespanne angesetzt.
3. In Amateur-Wettbewerben der Herren können Schiedsrichtergespanne aus neutralen Landesverbänden angesetzt werden, in jedem Falle muss der Schiedsrichter einem nicht beteiligten Landesverband angehören.
4. Bei den Spielen der Frauen- und 2. Frauen-Bundesliga und den Relegationsspielen zum Verbleib in der 2. Frauen-Bundesliga werden neutrale Schiedsrichter angesetzt. In Ausnahmefällen kann der Schiedsrichter-Ausschuss auf einen Schiedsrichter eines Verbandes der beteiligten Mannschaften zurückgreifen. Schiedsrichter-Assistenten können dem Landesverband der Heimmannschaft angehören.

In anderen Frauen-Wettbewerben können Schiedsrichter dem Landesverband der Heimmannschaft oder der Gastmannschaft angehören, die Schiedsrichter-Assistenten auf jeden Fall dem Landesverband der Heimmannschaft.

Bei Frauen-Wettbewerben sollen möglichst weibliche Schiedsrichter und -Assistenten angesetzt werden. Dabei können die Schiedsrichterinnen mit ihrem im Verband gebildeten Gespann nominiert werden.

5. Die anfallenden Schiedsrichterkosten der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga werden halbjährlich zu gleichen Teilen auf die Vereine umgelegt.

Im DFB-Vereinspokal bezahlt der DFB zunächst diese Auslagen und stellt diese den Vereinen in Rechnung.

Bei Amateur- und Junioren-Wettbewerben zahlen die jeweiligen Heimmannschaften diese Auslagen und setzen sie bei Spielen mit Einnahmerteilung ab.

6. Ein Schiedsrichter-Assistent wird mit Nr.1, der andere mit Nr. 2 bezeichnet. Schiedsrichter-Assistent Nr.1 vertritt den Schiedsrichter im Falle seines Ausbleibens oder bei Ausfall während des Spiels. Schiedsrichter-Assistent Nr. 2 wird dann Schiedsrichter-Assistent Nr.1. Der gastgebende Verein hat sich um Ersatz zu bemühen, der dann Schiedsrichter-Assistent 2 wird. Bei Pflichtspielen mit einem weiteren (vierten) Schiedsrichter im gemeinsamen Team sind diesem Aufgaben der Schiedsrichter und -Assistenten an der Außenlinie zu übertragen. Bei Ausfall des Schiedsrichters oder eines -Assistenten übernimmt der vierte Schiedsrichter dessen Position und Aufgaben.
7. Tritt ein Schiedsrichtergespann nicht an, so hat sich der gastgebende Verein um Ersatz zu bemühen. Der Ersatz-Schiedsrichter muss bei Spielen der Lizenzligen, Pokalspielen und Aufstiegsspielen zur 2. Bundesliga der DFB-Liste angehören.

-
- Bei Freundschaftsspielen mit Lizenzspieler-Mannschaften oder Mannschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga als Gastgeber sind Schiedsrichter und -Assistenten beim DFB, im Übrigen bei dem für die Heimmannschaft zuständigen Landesverband anzufordern.

6. Ehrungen für Vereine

§ 39

Wanderpreis

- Der Sieger eines Wettbewerbs erhält einen Wanderpreis, der Eigentum des DFB bleibt.
- Der Wanderpreis wird dem Sieger des Wettbewerbs durch einen Vertreter des DFB überreicht. Er bleibt bis zum nächsten Wettbewerb im Besitz des siegreichen Vereins bzw. Verbandes. Dieser haftet für Beschädigung und Verlust und muss den Wanderpreis bis spätestens einen Monat vor dem nächsten Endspiel bzw. Ende des Wettbewerbs dem Generalsekretariat des DFB in einwandfreiem Zustand und graviert zurückgeben. Bei Beschädigungen ist vor der Reparatur Rücksprache mit dem DFB zu nehmen. Der Besitzer ist verpflichtet, eine Versicherung in Höhe des Wertes des Wanderpreises abzuschließen.
- Eine Nachbildung des Wanderpreises durch den Besitzer ist nur unter der Bedingung gestattet, dass die Kopie durch ein vom DFB beauftragtes Unternehmen angefertigt wird und den gut sichtbaren Vermerk „Replika“ trägt. Die Größe darf höchstens 4/5 des Originals betragen.
- Wenn ein Wettbewerb nicht mehr ausgetragen wird, muss der Wanderpreis an den DFB zurückgegeben werden.
- Der in einem DFB-Wettbewerb siegreiche Verein bzw. Verband erhält einen Erinnerungswimpel.

§ 40

Ehrenzeichen

Die Ausgabe von Ehrenzeichen an die Spieler ist in der DFB-Ehrungsordnung geregelt.

7. Finanzen

§ 41

Kostenregelung

- Alle Kosten für die Spiele tragen die Vereine.
- Der gastgebende Verein erhält jeweils die Einnahmen aus seinen Heimspielen und hat die für die Ausrichtung des Spieles anfallenden Kosten zu tragen.

-
3. Bei Endspielen der Amateur-Wettbewerbe werden die verbleibenden Einnahmen unter den beiden beteiligten Vereinen aufgeteilt. Ein etwaiges Defizit ist von beiden beteiligten Vereinen zu tragen. Die Vereine müssen sich hierzu vor dem Spiel dem DFB gegenüber schriftlich verpflichten.
 4. Bei Spielen mit Einnahmeteilung sind die nachfolgenden Positionen absetzbar:
 - 4.1 Umsatzsteuer;
 - 4.2 nachgewiesene Veranstaltungskosten (Platzmiete, Kosten für Kasseein- und Ordnungsdienst, Flutlicht, Stadionreinigung, Plakat- und Kartendruck, Sanitätsdienst, Abgaben für Verkehrsverbund) bis zu 15 % der festgestellten Bruttoeinnahmen ohne Umsatzsteuer.
Ist der Platzverein Eigentümer des Stadions, können von diesem ebenfalls bis zu 15 % als Veranstaltungskosten von der festgestellten Bruttoeinnahme ohne Umsatzsteuer geltend gemacht werden.
Übersteigen die Veranstaltungskosten 15 %, können darüber hinaus nachgewiesene Veranstaltungskosten geltend gemacht werden.
Zum Nachweis solcher Kosten sind auf Anforderung entsprechende beweiskräftige Belege vorzulegen. Veranstaltungskosten werden nur anerkannt, soweit sie für den jeweiligen Veranstaltungsort üblicherweise anfallen.
 - 4.3 Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter;
 - 4.4 die Fahrtkosten für die reisende Mannschaft für bis zu 22 Personen für das tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsmittel, die jedoch nicht höher sein dürfen als die Kosten für die Deutsche Bahn unter Einbeziehung aller möglichen Sondertarife. Bei Reisen bis zu 100 km einfacher Entfernung wird die zweite Wagenklasse vergütet, bei größeren Entfernungen die erste Wagenklasse. Die Benutzung von IC/ICE-Zügen ist zulässig;
 - 4.5 tatsächliche Übernachtungskosten im Falle einer Entfernung von mindestens 250 km vom Sitz des Vereins für höchstens 22 Personen und eine Nacht für nicht mehr als € 40,00 pro Person. Über erforderlich werdende Ausnahmeregelungen entscheidet der Spielausschuss des DFB.
 - 4.6 Sonderregelungen für Spiele mit Einnahmeteilung im Frauenfußball
Bei Spielen mit Einnahmeteilung im Frauenfußball werden unabhängig von der Entfernung für die Ermittlung der zulässigen Fahrtkosten generell die Fahrtkosten der zweiten Bahnklasse unter Einbeziehung möglicher Sondertarife herangezogen. Die Nutzung des ICE/IC ist zulässig. Fahrtkosten für die Nutzung eines Omnibusses können durch Vorlage von Originalbelegen geltend gemacht werden, jedoch maximal in Höhe der vergleichbaren Fahrtkosten der Bahn. Tatsächliche Übernachtungskosten können bei einer Entfernung von mindestens 250 km vom Sitz des Vereins für eine Nacht für höchstens 22 Personen und nicht mehr als € 40,00 pro Person geltend gemacht werden. Über erforderlich werdende Ausnahmeregelungen entscheidet der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball des DFB.
-

-
5. Für Pokalspiele der Herren gilt § 50 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung.

§ 42

Abrechnung

Innerhalb von vier Wochen nach einem Spiel ist eine Ausfertigung der Abrechnung an die DFB-Zentralverwaltung zu senden. Bei Spielen mit Einnahmerteilung ist dem Spielpartner im gleichen Zeitraum ebenfalls eine Ausfertigung mit allen Abrechnungsbelegen zu überlassen.

Die schuldhafte Nichteinhaltung dieser Frist wird geahndet.

§ 43

Streit um Verteilung

Das DFB-Sportgericht ist erste Instanz für Streitigkeiten über die Verteilung von Spieleinnahmen bei Bundesspielen.

§ 44

Kosten bei Spielausfall

1. Kann ein Spiel, für das Auslagen irgendwelcher Art entstanden sind, infolge höherer Gewalt nicht ausgetragen werden, tragen die beiden Vereine diese Auslagen je zur Hälfte.
2. Als anrechnungsfähige Auslagen gelten:
 - 2.1 für den Platzverein die Organisationskosten, die nachgewiesen werden müssen (hierunter fallen alle Auslagen für Reklame, Kartendruck, Kassen- und Ordnungsdienst sowie Flutlicht) und die Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter;
 - 2.2 die tatsächlichen Fahrt- und Übernachtungskosten für die reisende Mannschaft; § 41 Nrn. 4.4 und 4.5 gelten entsprechend.

Über erforderlich werdende Ausnahmeregelungen entscheidet der Spielausschuss des DFB.

§ 45

Endspiel, Entscheidungsspiel, Wiederholungsspiel

1. Die Einnahmen eines End-, Entscheidungs-, Wiederholungs-, abgebrochenen oder ausgefallenen Spiels werden nach Abzug der Kosten unter den beiden beteiligten Vereinen geteilt. Abzugsfähig sind die in § 41 Nr. 4. aufgeführten Kosten, soweit solche entstanden sind.
2. Die Regelung nach Nr.1. gilt nicht für ein Wiederholungsspiel, soweit die für das erste Spiel verkauften Eintrittskarten Gültigkeit behalten, es sei denn, beim Wiederholungsspiel werden noch weitere Einnahmen über das erste Spiel hinaus erzielt. Dann werden die zusätzlichen Einnahmen geteilt.
3. Für das Endspiel um den DFB-Vereinspokal gilt die Sonderregelung des § 50.

§ 46

Spiel auf neutralem Platz

Bei einem Spiel auf neutralem Platz (z.B. wegen Platzsperre) erhält der Platzbesitzer für die Platzgestaltung einschließlich der Kosten für den Platzaufbau, für die Ballgestaltung, für die Abstellung von Kassen- und Ordnungsdienst sowie als Entgelt für seine Arbeit 15% der Brutto-Einnahme, die erforderlichenfalls zur Ermittlung der aufzuteilenden Einnahme vorher als Kosten abzusetzen sind.

§ 47

Fernsehen, Hörfunk, elektronische Medien und Bandenwerbung

1. Bei den DFB-Bundesspielen (§ 42 der DFB-Spielordnung) ist ausschließlich der DFB berechtigt, im Auftrag und für Rechnung der teilnehmenden Vereine Verhandlungen über die Übertragung von Spielen durch Fernsehen, Hörfunk und elektronische Medien zu führen, Verträge abzuschließen und die Vergütung hierfür einzuziehen. Im Übrigen gilt § 52 (alt 19a) der DFB-Spielordnung.
2. Gleiches gilt für die Bandenwerberechte, soweit Bewegtbilder der betreffenden Spiele zeitgleich oder zeitversetzt in voller Länge elektronisch übertragen werden.
3. Der DFB kann die Rechte nach Nrn.1. und 2. dieser Vorschrift im Einzelfall übertragen.
4. Bei in Gesamtheit veräußerten Spielen entscheidet das Präsidium des DFB über die Zurechnung von Entgelten auf jedes einzelne Spiel nach wirtschaftlicher Angemessenheit.
5. Die Mitgliedsverbände des DFB, denen der jeweilige Verein als Mitglied angehört und die für den Meisterschaftsspielbetrieb der betreffenden Mannschaft verantwortlich sind, erhalten aus den ihren Mitgliedsvereinen zustehenden Vergütungen einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 10 % der Vergütung ohne Umsatzsteuer. Dieser Mitgliedsbeitrag wird zentral vom DFB einbehalten und mit den Beiträgen der Mitgliedsverbände, die sich aus § 18 der DFB-Satzung ergeben, aufgerechnet.

8. Geltung für Mitgliedsverbände und Tochtergesellschaften

§ 48

Die Bestimmungen für Vereine finden auf Mitgliedsverbände und Tochtergesellschaften, die an den DFB-Bundesspielen (§ 42 der DFB-Spielordnung) teilnehmen, entsprechende Anwendung.

BESONDERER TEIL

9. DFB-Vereinspokal

§ 49

Meldungen

Die Landesverbände haben dem DFB die im § 45 der DFB-Spielordnung festgelegte Zahl von Amateur-Mannschaften zu einem vom Spielausschuss des DFB festgesetzten Termin zu melden. Bei Nichteinhaltung des Meldetermins können die Mannschaften des säumigen Landesverbandes vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.

§ 50

Abrechnungen der Spiele im DFB-Vereinspokal der Herren

1. Bei Pokalspielen gilt Einnahmeteilung. Der Einnahmeteilung unterliegen die Einnahmen aus dem Kartenverkauf und der Bandenwerbung.
§ 47 dieser Durchführungsbestimmungen bleibt unberührt.
2. Vor Teilung der Einnahmen sind nachstehende Positionen absetzbar:
 - 2.1 Umsatzsteuer;
 - 2.2 Veranstaltungskosten in Höhe von 15 % der festgestellten Einnahmen ohne Umsatzsteuer;
 - 2.3 Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter;
 - 2.4 Fahrtkosten für die reisende Mannschaft für bis zu 22 Personen für das tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsmittel, die jedoch nicht höher sein dürfen als die Kosten für die Deutsche Bahn unter Einbeziehung aller möglichen Sondertarife. Bei Reisen bis zu 100 km einfacher Entfernung wird die zweite Wagenklasse vergütet, bei größeren Entfernungen die erste Wagenklasse. Die Benutzung von IC/ICE-Zügen ist zulässig.
 - 2.5 Tatsächliche Übernachtungskosten im Falle einer Entfernung von mindestens 250 km vom Sitz des Vereins für höchstens 22 Personen und einer Nacht für nicht mehr als € 40,00 pro Person.
3. Von allen Pokalspielen ist innerhalb von 14 Tagen ein Beitrag in Höhe von 10 % der Einnahmen aus Kartenverkauf und Bandenwerbung nach Abzug der in Nr. 2. dieser Bestimmung genannten Positionen an den für den veranstaltenden Verein jeweils zuständigen Mitgliedsverband (Landesverband bei Amateur-Mannschaften, Ligaverband bei Lizenzliga-Vereinen) abzuführen. § 47 dieser Durchführungsbestimmungen bleibt unberührt.

Auch gegenüber dem Spielpartner ist in diesem Zeitraum abzurechnen. Der gastgebende Verein ist am Spieltag zu einer Akontozahlung von mindestens 33 1/3 % der Nettoeinnahme an die Gastmannschaft verpflichtet.

4. Kann ein Pokalspiel infolge höherer Gewalt nicht ausgetragen werden, gilt § 44 dieser Durchführungsbestimmungen entsprechend.

-
5. Beim Endspiel sind von den Einnahmen die Umsatzsteuer und die im Zusammenhang mit dem Endspiel anfallenden Veranstaltungskosten abzuziehen. Von dem sich hiernach ergebenden Betrag erhält der DFB-Mitgliedsverband, dem der veranstaltende Verein als Mitglied angehört und der für den Meisterschaftsspielbetrieb der betreffenden Mannschaft verantwortlich ist, einen Beitrag in Höhe eines Drittels. Der Restbetrag wird zwischen den beiden Vereinen geteilt.

§ 51

Heimrecht

Auf das Heimrecht kann bei Pokalspielen nicht verzichtet werden.

§ 52

Endspiel um den DFB-Vereinspokal der Herren

1. Unter den beiden Endspielteilnehmern wird der Veranstalter des DFB-Pokalendspiels ausgelost. Ist nur einer der beiden Endspielteilnehmer ein Lizenzliga-Verein, wird diesem die Veranstaltereigenschaft übertragen.
2. Der Veranstalter mietet das Endspielstadion und sorgt im Einvernehmen mit dem DFB für die notwendige Organisation.
3. Soweit der DFB dem Endspiel zuzurechnende Ausgaben und Einnahmen tätigt, stellt er diese dem Veranstalter in Rechnung oder erteilt Gutschrift.
4. Die Abrechnung des Endspiels erfolgt gemäß § 50 Nr. 5 dieser Durchführungsbestimmungen; die Abrechnung der durch den DFB zentral vermarkteten Rechte erfolgt gemäß § 47 dieser Durchführungsbestimmungen.
5. Die Eintrittspreise für das Deutsche Pokal-Endspiel bedürfen der Zustimmung durch das DFB-Präsidium.

10. Ligapokal

§ 53

1. Die Bestimmungen für den Ligapokal legt der Ligaverband fest.
2. Von allen Einnahmen (Eintrittsgelder, Fernseheneinnahmen, Einnahmen aus Bandenwerbung und Sponsoring etc.) erhält der DFB nach Abzug der Umsatzsteuer und der im Zusammenhang mit der Austragung des Wettbewerbs angefallenen Ausgaben einen Betrag von 3 % zuzüglich Umsatzsteuer. Zu den Ausgaben gehören nicht die Start- und Preisgelder und vergleichbare Zahlungen.
3. Die Höhe der an die Teilnehmer gezahlten Entgelte (Start- und Preisgelder) legt der Ligaverband fest.

11. Hallenpokal

§ 54

1. Die Bestimmungen für den DFB-Hallenpokal legt der Ligaverband fest.
2. Von allen Einnahmen (Eintrittsgelder, Fernseheinnahmen, Einnahmen aus Bandenwerbung und Sponsoring etc.) erhält der DFB nach Abzug der Umsatzsteuer und der im Zusammenhang mit der Austragung des Wettbewerbs angefallenen Ausgaben einen Beitrag von 3% zuzüglich Umsatzsteuer. Zu den Ausgaben gehören nicht die Start- und Preisgelder und vergleichbare Zahlungen.
3. Über die Verteilung der Einnahmen im Übrigen entscheidet der Ligaverband.

12. Tochtergesellschaften

§ 55

Die Bestimmungen der Abschnitte 9 bis 11 (§§ 49 bis 54) finden auf die Tochtergesellschaften der Lizenzligen entsprechende Anwendung. Die Bestimmungen des Abschnitts 9 (§§ 49 bis 52) finden auf die Tochtergesellschaften der 3. Liga und der Regionalliga entsprechende Anwendung.

13. Spiele der Mannschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

§ 56

Spielberechtigung

1. Es gilt § 27 der Durchführungsbestimmungen mit nachfolgender Ergänzung:
Die vom zuständigen Mitgliedsverband erteilte Spielberechtigung muss vom DFB bestätigt werden. Zu diesem Zweck wird der Spielerpass mit einem Vermerk versehen. Die Bestätigung ist vom Verein schriftlich bei der DFB-Zentralverwaltung zu beantragen.
2. Für Spielerinnen des älteren und jüngeren B-Mädchen-Jahrgangs gilt § 6 Nr. 2. der DFB-Jugendordnung.

§ 57

Beiträge

Über die Erhebung von Beiträgen bei Spielen der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga entscheidet das DFB-Präsidium.

 § 58

Freundschaftsspiele

Freundschaftsspiele sind von den Vereinen der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga an die DFB-Zentralverwaltung zu melden. Spiele gegen ausländische Mannschaften bedürfen der vorherigen Zustimmung des DFB. Freundschaftsspielen im Ausland kann die Zustimmung verweigert werden, wenn nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart ist, dass die Fernsehrechte für eine Ausstrahlung in Deutschland auch dem deutschen Verein übertragen werden. Pflichtspiele der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga haben Vorrang vor Freundschaftsspielen.

14. DFB-Vereinspokal der Frauen

§ 59

1. Die §§ 49 und 51 dieser Durchführungsbestimmungen gelten entsprechend.
2. Für die Abrechnung von Pokalspielen der Frauen mit Ausnahme des Endspiels gelten § 41 Nrn. 1., 4.1, 4.2, 4.3 und 4.6 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung.
Es gilt Einnahmeteilung. Der Einnahmeteilung unterliegen die Einnahmen aus dem Kartenverkauf und der Bandenwerbung.
3. Über die Erstattung von Kosten und die Verteilung eventueller Entgelte aus dem Pokalendspiel der Frauen entscheidet das DFB-Präsidium.

15. Saisoneroöffnungsturnier der Frauen-Bundesliga

§ 60

Wurde durch Beschluss des DFB-Präsidiums vom 30. November 2006 aufgehoben.

16. DFB-Hallen-Pokal der Frauen

§ 61

1. Veranstalter des Turniers ist der DFB. Er kann die Veranstaltereigenschaft übertragen.
2. Die Teilnahme ist für alle Mannschaften der Frauen-Bundesliga verbindlich.
3. Das Turnier kann den Namen eines Sponsors tragen.
4. Die Wettbewerbsbestimmungen werden vom DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball festgelegt.
5. Über einen eventuell an den DFB zu zahlenden Beitrag entscheidet das DFB-Präsidium

17. Aufstiegsspiele zur Frauen-Bundesliga

§ 62

Bei notwendigen Entscheidungsspielen auf neutralem Platz erfolgt Einnahmeteilung unter Beachtung des § 41 dieser Durchführungsbestimmungen. Über einen eventuell an den DFB zu zahlenden Beitrag entscheidet das DFB-Präsidium.

18. Bundesspiele der Juniorinnen und Junioren

18.A Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) und Deutsche A- und B-Junioren-Meisterschaften

§ 63

Spiele und Durchführungsbestimmungen der Spiele der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren)

1. Die Spiele der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) werden in Rundenspielen ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat.
Für die Rundenspiele gilt nachstehende Regelung.
2. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
3. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat. Absteiger sind die drei Mannschaften, die die wenigsten Punkte erzielt haben; § 20 der DFB-Jugendordnung bleibt hiervon unberührt.
4. Bei Punktgleichheit werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - Die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
 - Anzahl der erzielten Tore
 - Das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
 - Die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich.
5. Ist auch die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich identisch, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt, soweit dies zur Entscheidung von Meisterschaft und Abstieg erforderlich ist.
6. Bei allen Spielen dürfen insgesamt bis zu vier Spieler je Mannschaft ausgewechselt werden.
7. Flutlichtanlagen müssen eine Stärke von mindestens 400 Lux haben.
8. Ausgefallene oder abgebrochene Spiele müssen am nächsten spielfreien Termin angesetzt werden. Übergeordneter Spielbetrieb ist zu berücksichtigen.
9. Für die Gastvereine hat der Heimverein jeweils zehn Freikarten zur Verfügung zu stellen. Dem DFB und dem zuständigen Regional- und Landesverband sind je drei Ehrenkarten sowie drei Durchfahrtscheine auf Anfrage bereitzustellen.
10. Feste Rückennummern für den Kader einer Mannschaft können für die Dauer einer Spielzeit vergeben werden. Die Genehmigung erfolgt durch den DFB-Jugendausschuss.
11. Vom Heimverein sind für jedes Spiel ein Spielball und mindestens zwei Ersatzspielbälle bereitzustellen.
12. Balljungen sollten gestellt werden.

§ 64

Qualifikationsmodus und Teilnehmer um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften

1. Die Deutschen Meisterschaften für die A- und B-Junioren werden jeweils in einer Endrunde mit vier Mannschaften ausgetragen.
2. In der Spielzeit 2007/2008 nehmen an der Endrunde um die Deutschen Meisterschaften die Sieger der drei jeweiligen Junioren-Bundesliga-Staffeln sowie der Zweitplatzierte der jeweiligen Junioren-Bundesliga-Staffel Süd/Südwest (A- und B-Junioren) teil.
3. Ab der Spielzeit 2008/2009 qualifizieren sich die Sieger der drei Staffeln sowie der beste Zweitplatzierte der jeweiligen Junioren-Bundesliga für die Endrunden um die Deutschen Meisterschaften der A- und B-Junioren. Die Staffel, deren Zweitplatzierte sich qualifiziert, wird nach einer Leistungstabelle der jeweils vorhergehenden drei Spieljahre mit folgender Maßgabe ermittelt:

Für die Deutsche Meisterschaft werden drei Punkte, für die Endspielteilnahme zwei Punkte und für die beiden unterlegenen Halbfinalisten jeweils ein Punkt vergeben. Bezogen auf die Staffel, die zwei Teilnehmer gestellt hat, werden jedoch nur die Punkte des Bestplatzierten gewertet. Bei Punktgleichheit entscheidet das Ergebnis der Leistungstabelle des letzten Spieljahres.

§ 65

Austragungsmodus der Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften

1. Die Spiele der Endrunde um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften werden im Halbfinale im Pokalsystem mit Hin- und Rückspiel ausgetragen. Es findet nur ein Finalspiel statt. Die Spiele der Endrunde um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften müssen grundsätzlich in den für die Junioren-Bundesligen gemeldeten Stadien stattfinden.
2. Die Spielpartner der Halbfinalspiele werden vom DFB-Jugendausschuss ausgelost und mit dem Spielplan spätestens einen Monat vor Beginn der Endrunde bekannt gegeben.
3. Besteht nach Austragung des Hin- und Rückspiels Punktgleichheit, so entscheidet die Tordifferenz. Steht auch hiernach kein Sieger fest, so wird dieser im Anschluss an das Rückspiel ohne Verlängerung durch Elfmeterschießen ermittelt.
4. Die Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel, dessen Spielort vom DFB-Jugendausschuss festgelegt wird. Endet das Endspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, so erfolgt eine Verlängerung von 2 x 15 Minuten bei den A-Junioren und 2 x 10 Minuten bei den B-Junioren. Steht auch nach der Verlängerung kein Sieger fest, wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt.
5. Bei allen Spielen dürfen insgesamt bis zu vier Spieler je Mannschaft ausgewechselt werden.

§ 66

Kostenregelung bei der Endrunde um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften

1. Beim Halbfinale erhält der gastgebende Verein jeweils die Einnahmen aus dem Halbfinalspiel und hat die für die Ausrichtung des Spieles anfallenden Kosten zu tragen.
2. Beim den Endspielen um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften trägt der DFB die Fahrtkosten der zum Endspiel anreisenden Mannschaften sowie für jeweils beide Mannschaften die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung für eine Übernachtung für 22 Spieler und vier Begleiter. Die Einnahmen werden nach Abzug der Organisationskosten wie Kartendruck, Plakatdruck, Kassen- und Ordnungsdienst unter den beteiligten Vereinen zu gleichen Teilen aufgeteilt.
Die Kosten für Schiedsrichter und -Assistenten übernimmt der DFB.
3. Das Recht, Verträge über Fernseh-, Hörfunk- und Onlineübertragungen sowie die Bandenwerbung bei Spielen von an der Endrunde beteiligten Vereinen abzuschließen, besitzt allein der DFB. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich anderer Bild- und Tonträger, künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform sowie möglicher Vertragspartner.
Die Erlöse verteilt der DFB an die an der Endrunde um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften beteiligten Vereine. Dabei sind ein einheitlicher Sockelbetrag und ein Betrag, der leistungsbezogen ist, zu Grunde zu legen. Über die Höhe der Beträge entscheidet der DFB-Jugendausschuss auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung im Vorhinein.
Die Verhandlungen werden durch die DFB-Zentralverwaltung geführt.

§ 67

Relegationsspiele um den Aufstieg in die Junioren-Bundesligen der A- und B-Junioren

1. Die Relegationsspiele um den Aufstieg in die Junioren-Bundesligen der A- und B-Junioren (vgl. § 19 Nr. 1. der DFB-Jugendordnung) werden mit Hin- und Rückspiel ausgetragen. Der DFB-Jugendausschuss legt fest, welche Mannschaft zuerst Heimrecht hat.
Besteht nach Austragung des Hin- und Rückspiels Punktgleichheit, so entscheidet die Tordifferenz. Steht auch hiernach kein Sieger fest, erfolgt im Anschluss an das Rückspiel eine Verlängerung von 2 x 15 Minuten bei den A-Junioren und 2 x 10 Minuten bei den B-Junioren. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, so wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt.
2. Zur Teilnahme an den Relegationsspielen um den Aufstieg in die Junioren-Bundesligen der A- und B-Junioren sind nur Spieler spielberechtigt, die durch den zuständigen Mitgliedsverband die Spielerlaubnis als Juniorenspieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben. Gastspielgenehmigungen begründen keine Spielberechtigung.
3. Bei allen Spielen dürfen insgesamt bis zu vier Spieler je Mannschaft ausgetauscht werden.

-
4. Schiedsrichter und -Assistenten werden vom DFB-Schiedsrichter-Ausschuss angesetzt.
 5. Bei den Relegationsspielen erhält der gastgebende Verein jeweils die Einnahmen aus seinem Heimspiel und hat die für die Ausrichtung des Spiels anfallenden Kosten zu tragen.

§§ 68 – 70

§§ 68 – 70 (bisher Deutsche B-Junioren-Meisterschaft) sind zum 30. Juni 2007 außer Kraft getreten.

18. B Deutscher Junioren-Vereinspokal

§ 71

Meldung

1. An den Spielen um den Deutschen Junioren-Vereinspokal nehmen die A-Junioren-Pokalsieger der 21 Landesverbände des DFB teil. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.
2. Jeder Landesverband hat der DFB-Zentralverwaltung spätestens eine Woche vor Beginn der Spiele um den Deutschen Junioren-Vereinspokal seinen Pokalsieger zu melden und diesen über die Durchführungsbestimmungen zu informieren. Als Pokalsieger kann nur eine Mannschaft gemeldet werden, die an einer als Qualifikations-Wettbewerb für den Junioren-Vereinspokal ausgeschriebenen Spielrunde des Landesverbandes teilgenommen hat.

§ 72

Spielberechtigung

Zur Teilnahme an Spielen um den Junioren-Vereinspokal sind nur Spieler spielberechtigt, die durch den zuständigen Mitgliedsverband die Spielerlaubnis als Juniorenspieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben. Gastspielgenehmigungen begründen keine Spielberechtigung.

§ 73

Austragungsmodus

1. Die Spiele um den Deutschen Junioren-Vereinspokal werden nach dem Pokalsystem ohne Rückspiele ausgetragen. Die Spielpartner werden vom DFB-Jugendausschuss ausgelost. Die zuerst geloste Mannschaft hat jeweils Heimrecht. Treffen eine Junioren-Mannschaft eines Amateurreis und eine Junioren-Mannschaft eines Vereins der Lizenzligen oder eines Muttervereins, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, aufeinander, hat die Mannschaft des Amateurreis Heimrecht. Die Spielpaarungen werden mit dem Spielplan spätestens einen Monat vor Beginn der Spiele bekannt gegeben. Die Sieger des Halbfinals bestreiten das Endspiel, dessen Spielort vom DFB-Jugendausschuss festgelegt wird.
2. Endet ein Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, so erfolgt eine Verlängerung von 2 x 15 Minuten. Sollte auch nach der Verlängerung kein Sieger feststehen, so wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt.
3. Bei allen Spielen dürfen insgesamt bis zu vier Spieler pro Mannschaft ausgetauscht werden.

§ 74

Kostenregelung

1. Die Bruttoeinnahmen der Spiele um den Deutschen Junioren-Vereinspokal werden wie folgt geteilt:

40 % erhält der Platzverein,

60 % der reisende Verein.

Die Kosten für Schiedsrichter und -Assistenten übernimmt der DFB.

2. Beim Endspiel um den Deutschen Junioren-Vereinspokal trägt der DFB die Fahrtkosten der zum Endspiel anreisenden Mannschaften sowie für beide Mannschaften die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung für eine Übernachtung für 22 Spieler und vier Begleiter. Die Einnahmen werden nach Abzug der Organisationskosten wie Kartendruck, Plakatdruck, Kassen- und Ordnungsdienst unter den beiden Vereinen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

18. C Junioren-Sichtungslager

§ 75

Teilnahme

An den Spielen der DFB-Sichtungslager der Junioren und Juniorinnen nehmen Auswahlmannschaften der 21 Landesverbände des DFB teil.

§ 76

Kostenregelung

Die Kosten für die Reise, Unterbringung und Verpflegung der Mannschaften übernimmt der DFB.

Dabei werden nur die Fahrtkosten für Gruppenreisen mit der Deutschen Bahn 2. Klasse bzw. die Reisekosten mit dem Bus erstattet. Sonderregelungen müssen über die DFB-Zentralverwaltung beim DFB-Jugendausschuss beantragt werden.

§ 77

Spielkleidung

Wenn zwei Mannschaften eine gleichfarbige bzw. nach Ansicht des Schiedsrichters nicht ausreichend unterschiedliche Spielkleidung haben, entscheidet der Vertreter des DFB-Jugendausschusses, welche Mannschaft die Spielkleidung zu wechseln hat.

§ 78

Austragungsmodus

Den Austragungsmodus für die Spiele bei den Sichtungslagern legt der DFB-Jugendausschuss jeweils vor der Auslosung fest.

18. D Deutsche Juniorinnen-Meisterschaft

§ 79

Qualifikationsmodus und Teilnehmer

1. Die Deutsche Juniorinnen-Meisterschaft wird in einer Endrunde mit acht Mannschaften ausgetragen.
2. An der Deutschen Juniorinnen-Meisterschaft sind nur Mannschaften zugelassen, die sich als 11er-Mannschaft in ihrem Regionalverband qualifiziert haben. Spielberechtigt sind nur B- und C-Juniorinnen.
3. Die acht zu vergebenden Plätze je Endrunde werden wie folgt zugeteilt:
 - jeder Regionalverband erhält einen Teilnehmer (Grundmandat),
 - der Jugendausschuss bestimmt drei Regionalverbände, die unter Berücksichtigung einer Leistungstabelle einen weiteren Teilnehmer stellen können.

Ein bei Meldeschluss frei gebliebener Platz kann vom nachfolgenden Regionalverband in der Leistungstabelle in Anspruch genommen werden.

4. Die Platzzuteilung erfolgt aufgrund einer Leistungstabelle, die sich über die drei letzten Spielzeiten des jeweiligen Wettbewerbs erstreckt. Diese Tabelle wird jedes Jahr bis zum 31. Dezember für das darauf folgende Spieljahr neu erstellt und veröffentlicht.
5. Für die Tabelle gilt:
 - Sieg 3 Punkte
 - Unentschieden 1 Punkt
 - Niederlage 0 Punkte

Maßgebend ist außer beim Endspiel das Ergebnis nach Ende der regulären Spielzeit. Beim Endspiel ist das Endresultat maßgebend.

6. Für die Erringung des Meistertitels wird ein Bonuspunkt vergeben.
7. Die von den vertretenen Mannschaften jedes Regionalverbandes in den drei Spielzeiten erzielten Punkte werden addiert und durch die Anzahl der Spiele der Vereine des gleichen Verbandes geteilt, um den Wertkoeffizienten des betreffenden Regionalverbandes zu ermitteln.
8. Der Koeffizient wird auf 1/100 berechnet. Die Zahlen werden nicht aufgerundet.
9. Bei Gleichheit der Koeffizienten entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball unter Berücksichtigung der Resultate der letzten Spielzeit endgültig.
10. Über alle in diesen Bestimmungen nicht geregelten Fälle entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball endgültig.

§ 80

Austragungsmodus

1. Die Spiele der Endrunde um die Deutsche Juniorinnen-Meisterschaft finden in zwei Stufen statt. In der Vorrunde wird in zwei Vierergruppen in einer einfachen Runde jeweils ein Sieger ermittelt. Die beiden Sieger bestreiten das Endspiel.

-
2. Die Spielpartner werden vom DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ausgelost und mit dem Spielplan spätestens einen Monat vor Beginn der Endrunde bekannt gegeben.
 3. Der Spielort der Gruppenspiele und des Finales werden vom DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball festgelegt.
 4. Besteht nach Austragung der Gruppenspiele Punktgleichheit, so entscheidet die Tordifferenz. Ist auch diese gleich, entscheidet die Anzahl der geschossenen Tore. Besteht danach immer noch Gleichheit, zählt das Ergebnis des direkten Vergleichs. Steht auch hiernach kein Sieger fest, so erfolgt Losentscheid.
 5. Endet das Endspiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, so erfolgt eine Verlängerung von 2 x 10 Minuten. Steht auch nach der Verlängerung kein Sieger fest, wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt.
 6. Bei allen Spielen dürfen insgesamt bis zu vier Spielerinnen je Mannschaft ausgewechselt werden.

§ 81

Spielberechtigung

Zur Teilnahme an Spielen um die Deutsche Juniorinnen-Meisterschaft sind nur Spielerinnen berechtigt, wenn ihnen bis zum 1. Februar des laufenden Spieljahres eine Spielerlaubnis für Pflichtspiele für die Juniorinnen-Mannschaft ihres Vereins erteilt wurde.

ERGÄNZENDE REGELUNGEN UNTERHALB DER DFB-ORDNUNGEN

1. Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung

A. Vom DFB veranstaltete Bundesspiele (§ 42 Spielordnung)

I. Grundlagen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle vom DFB veranstalteten Bundesspiele. Für Spiele, die im Verantwortungsbereich Dritter (z.B. FIFA, UEFA) stattfinden, kommen deren entsprechende Reglemente zur Anwendung.

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Richtlinien finden Anwendung auf die Spielkleidung und die Ausrüstungsgegenstände, die von Torhütern, Feldspielern, Auswechselspielern und Mannschaftsverantwortlichen im Rahmen der im § 1 genannten Spiele getragen bzw. benutzt werden. Sie regeln zudem die Zulassung der Nennung und Werbung des Herstellers, des Sponsors, des Vereins und des DFB sowie weiterer Personen oder Sachen.

§ 3

Ausrüstung

Die Spielkleidung der Torhüter umfasst Hemd, Hose und Stutzen. Die Ausrüstungsgegenstände der Torhüter umfassen insbesondere Mütze, Rollkragenpullover, Schienbeinschützer, Schuhe, Spielführerbinde, Stirnband, Thermohose, Torwarthandschuhe, Torwarthandschuhtasche und Unterhemd. Die Spielkleidung der Feldspieler umfasst Hemd, Hose und Stutzen. Die Ausrüstungsgegenstände der Feldspieler umfassen insbesondere Handschuhe, Rollkragenpullover, Schienbeinschützer, Schuhe, Schweißband, Spielführerbinde, Stirnband, Thermohose und Unterhemd.

Die Spielkleidung der Ersatzspieler entspricht der der Torhüter oder Feldspieler. Neben den bereits aufgeführten kommen als weitere Ausrüstungsgegenstände bei den Ersatzspielern Trainingsanzug, Kälte- und Regenschutzkleidung sowie andere Gegenstände der Oberbekleidung (T-Shirt, Sweatshirt etc.) hinzu.

Für von den Mannschaftsbetreuern genutzte Ausrüstungsgegenstände gelten die Bestimmungen für Ersatzspieler entsprechend.

Genehmigungsverfahren

Die Genehmigung der Spielkleidung und die Genehmigung der Werbung, einschließlich der Herstellerwerbung, sind beim DFB schriftlich und unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke zu beantragen.

Zur Genehmigung ist eine Hauptspielkleidung sowie eine Ersatzspielkleidung, bestehend aus Hemd, Hose und Stutzen, der Feldspieler vorzulegen. Die Genehmigung einer zweiten Ersatzspielkleidung der Feldspieler ist zulässig. Vorstehendes findet auch Anwendung auf die Spielkleidung der Torhüter, bei denen auch die Handschuhe zu genehmigen sind.

Die Genehmigungen der Spielkleidung sowie der Werbung erfolgen entsprechend dieser Richtlinien. Über besondere oder unvorhergesehene Fälle entscheidet der DFB im Einzelfall. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich, im Ablehnungsfall mit Begründung, mitgeteilt. Sie ist endgültig.

Die Genehmigung wird jeweils nur für die Dauer eines Spieljahres (1.7. bis 30.6.) erteilt.

Vorbehalten bleiben die in der Kompetenz des Schiedsrichters liegenden Entscheidungen bezüglich der für das einzelne Wettbewerbsspiel zu tragenden Ausrüstung.

II. Spielkleidung

Farben

Die Spielkleidung des Feldspielers darf in ihrer Grundauführung nicht mehr als vier verschiedene Farben aufweisen. Dabei werden die für die Beschriftung benutzten Farben nicht mitgezählt. Werden drei oder mehr verschiedene Farben benutzt, so hat eine Farbe dominant auf der jeweiligen Oberfläche des Hemdes, der Hose und der Stutzen aufzutreten.

Eine fünfte Farbe ist als Dekorationsfarbe insoweit zulässig, als diese Farbe derjenigen der Trikotbeschriftung oder einer Farbe des Vereinseblems entspricht und nur einen sehr kleinen Anteil der Oberfläche der Spielkleidung bedeckt. Sie darf die Unterscheidbarkeit der Spielkleidung nicht beeinträchtigen.

Die Hauptfarbe hat auf der jeweiligen Vorder- und Rückseite in gleichem Umfang zu erscheinen.

Die Hauptspielkleidung und die Ersatzspielkleidung(en) müssen sich in der Hauptfarbe klar voneinander unterscheiden und einen Kontrast darstellen. Dieselben Farben sind zugelassen, wenn sie auf den Spielkleidungen umfangmäßig sehr verschieden auftreten.

Bei der Spielkleidung der Torhüter gelten die vorstehenden Regelungen in gleicher Weise. Sie muss sich allerdings deutlich von den Farben der beteiligten Mannschaften unterscheiden.

§ 6

Nummern

Die Rückseite des Hemdes muss zwingend die Nummer aufweisen, die dem jeweiligen Spieler offiziell zugeordnet ist. Sie ist zentriert und gut lesbar anzubringen. Die Schriftgröße der Zahlen misst zwischen 25 cm und 35 cm. Sie muss für die Schiedsrichter, für die Zuschauer im Stadion und die Fernseh-zuschauer aus einer beträchtlichen Distanz gut erkennbar sein.

Die Vorderseite der Hose kann eine Nummer aufweisen, die am linken oder rechten Hosenbein frei, aber gut lesbar positioniert werden kann. Die Schriftgröße der Nummern muss zwischen 10 cm und 15 cm betragen.

Die Farbe der Nummer muss sich klar von den Spielkleidungsfarben absetzen und ist entweder in einer Kontrastfarbe oder auf einem farblich neutralen Hintergrund anzubringen. Sie muss im Interesse einer guten Erkennbarkeit einen Kontrast zu den Farben des Hemdes ergeben. Auf einem gestreiften (Quer- oder Längsstreifen) oder karierten Hemd muss die Nummer auf einem einfarbigen Hintergrund angebracht werden.

Die Nummer muss einfarbig sein und kann zur besseren Lesbarkeit mit einer Umrandung oder Schattierung versehen sein. Das Vereinseblem kann unter der Maßgabe, dass die Erkennbarkeit der Nummer nicht beeinträchtigt und der Nummernverlauf nicht unterbrochen wird, einmal am unteren Ende auf der Nummer angebracht werden. Die Darstellung des Vereinseblems darf nur die Farbe der Nummer und die Hauptfarbe des Hemdes beinhalten.

§ 7

Spielername

Der Familienname des Spielers oder eine Abkürzung (inkl. Künstlername) darf auf der Rückseite des Hemdes wahlweise über oder unter der Nummer zentriert und gut lesbar angebracht werden. Der Spielername muss in diesem Fall mit dem auf der Spielerliste angegebenen Namen übereinstimmen.

Die Schriftgröße der zur Verwendung kommenden Blockbuchstaben misst maximal 7,5 cm. Die Buchstaben müssen einfarbig sein und der Farbe der Rückennummer entsprechen bzw. einen Kontrast zu den Farben des Hemdes bilden. Sie dürfen weder Werbung, Design noch andere Elemente aufweisen.

Der DFB kann die Nennung des Spielernamens auf dem Trikot für einzelne Wettbewerbe verbindlich vorschreiben.

§ 8

Vereinsidentifikationen

Der Vereinsname oder der vollständige Name der Heimatstadt des Vereins darf auf der Rückseite des Hemdes zentriert und gut lesbar angebracht werden. Ist der Spielername über der Nummer angebracht (gemäß § 7), so ist der Vereins- oder Städtename unter der Nummer anzuordnen. Entsprechendes gilt für die Anordnung in umgekehrter Form.

Die Schriftgröße der zur Verwendung kommenden Blockbuchstaben misst maximal 7,5 cm. Die Buchstaben müssen einfarbig sein und der Farbe der Rückennummer entsprechen bzw. einen Kontrast zu den Farben des Hemdes bilden. Sie dürfen weder Werbung, Design noch andere Elemente aufweisen.

Der DFB kann die Nennung der Vereinsidentifikationen auf dem Trikot für einzelne Wettbewerbe verbindlich vorschreiben.

III. Vereinseblem und -name

§ 9

Vereinseblem

Das Vereinseblem, das keine Werbung enthalten darf, darf je einmal auf dem Hemd, der Hose und auf jedem der beiden Stutzen erscheinen. Alternativ dazu besteht die Möglichkeit, den Vereinsnamen (inkl. Abkürzung) auf den Stutzen zu platzieren. Die Größe und die Positionierung sind wie folgt zugelassen:

Hemd: maximal 100 cm² auf dem linken Brustteil des Hemdes.

Hose: maximal 50 cm² auf der Vorderseite des rechten Hosenbeins.

Stutzen: maximal 25 cm² in ungetragenen Zustand auf einer frei wählbaren Position.

Das Vereinseblem (inkl. ein Teil davon) oder der Vereinsname (inkl. einer Abkürzung) kann zusätzlich zu einer Werbeform des Herstellers gedruckt in einer ähnlichen Art und Weise angebracht oder in der Form des Jacquardmusters auf dem Hemd und/oder der Hose eingewoben werden. Die verwendete Form muss jedoch in der Hauptfarbe und/oder in einer der beiden Nebenfärbungen ausgestaltet sein. Sie darf weder dominant wirken, eine Kontrastfarbe aufweisen noch die Unterscheidbarkeit der Spielkleidung beeinträchtigen.

Der Vereinsname (inkl. Abkürzung), das offizielle Maskottchen oder das offizielle Erkennungssymbol des Vereins kann zusätzlich einmal auf der Innen- oder Außenseite des Hemdkragens in einer Schriftgröße von maximal 2 cm und maximalen Fläche von 12 cm² angebracht werden. Der Vereinsname (inkl. Abkürzung), das offizielle Maskottchen oder das offizielle Erkennungssymbol des Vereins dürfen weder Werbung, Design noch andere Elemente aufweisen.

Sonstige Darstellungen der vorstehend genannten Zeichen und Schriftzüge auf der Spielkleidung bedürfen der individuellen Genehmigung durch den DFB.

IV. Werbung für einen Sponsor auf der Spielkleidung

§ 10

Werbung und Werbebeschränkungen

Jede Mannschaft eines Vereins kann einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) in jedem der von ihr bestrittenen Wettbewerbe haben. Dieser darf für höchstens zwei seiner Produkte bzw. mit zwei seiner Symbole werben. In einem Spiel darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol geworben werden.

Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral oder die gesetzlichen Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen. Die Werbung für starke – bei Junioren-Mannschaften für jegliche – Alkoholika oder für Tabakwaren und ihre Hersteller sowie für Unternehmen, deren Haupttätigkeit die Herstellung von Tabakwaren ist, ist unzulässig. Werbung mit politischem, religiösem oder rassistischem Inhalt oder zugunsten von Sekten wird nicht gestattet.

Ein Wechsel des Trikotponsors während des laufenden Wettbewerbs ist nur aus sachlichem Grund zulässig. Das Genehmigungsverfahren regelt § 4.

§ 11

Werbefläche und Positionierung

1. Die Form der Werbung ist frei. Sie ist jedoch grundsätzlich (siehe Nr. 2.) nur auf der Vorderseite des Hemdes und in einer Größe von maximal 200 cm²
 - a) auf dem Brustteil zentriert und in horizontaler Ausrichtung oder
 - b) auf der rechten oder linken Körperhälfte oder in zentraler Position in vertikaler Ausrichtung

zulässig.

Werbung auf anderen Bestandteilen der Spielkleidung ist, mit Ausnahme der Werbung für den Sportartikelhersteller gemäß Ziffer V., nur dann zulässig, wenn es sich um Sponsoring-Maßnahmen im Rahmen einer Gruppenvermarktung einzelner oder mehrerer Wettbewerbe handelt. Für die Werbung auf dem Trikotärmel gilt Nr. 2.

2. Werbung auf dem Trikotärmel ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor zulässig. Die Werbefläche des Trikotärmels darf jeweils 100 cm² nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engstmöglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.

Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die zuständige spielleitende Stelle jeweils am 1.1. vor Beginn des Spieljahres bekannt.

Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann der DFB beschließen, dass jeder Verein dieser Liga oder Spielklasse oder in diesem Wettbewerb für seine betreffende Mannschaft in dem entsprechenden Spieljahr einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) für die Ärmelwerbung haben kann. Dieser darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.

3. Alle Darstellungen, die im Grunddesign des Hemdes nicht vorhanden sind, sowie die Herstellerkennung müssen einen deutlich sichtbaren Abstand, mindestens aber 5 cm, zur Werbefläche haben.

V. Werbung für den Sportartikelhersteller auf der Spielkleidung

§ 12

Herstelleridentifikation und Designelemente

1. Herstellerwerbung

a) Herstelleridentifikation

Der Sportartikelhersteller, nachfolgend als Hersteller bezeichnet, darf auf der Spielkleidung mit eingetragenen Markenzeichen in folgenden Formen für sich werben:

- a) Name (= „Wortmarke“) = Name des Herstellers in Blockbuchstaben
- b) Logo (= „Bildmarke“) = Symbol, mit dem der Hersteller identifiziert wird
- c) Produktlinie (= „Wort-/Bildmarke“) = gemeinsamer Name mehrerer Produkte des Herstellers als eigene Marke
- d) Figuratives Logo (= „Wort-/Bildmarke“) = Kombination aus Name und Logo des Herstellers
- e) Schriftzug = besondere Schreibweise des Herstellernamens

Als eingetragenes Markenzeichen gilt dabei jede registrierte Marke eines Herstellers und zwar unabhängig davon, ob sie als Name, Logo, Produktlinie, figuratives Logo oder Schriftzug verwendet wird.

Markenzeichen dürfen andere Elemente auf dem entsprechenden Kleidungsstück nicht berühren (Emblem, Nummer, Beschriftung usw.), es sei denn, der DFB hat zugestimmt.

b) Designelement

Alle übrigen Darstellungen des Herstellers auf der Spielkleidung gelten, sofern nicht anderweitig zuzuordnen, als Designelement. Dies ist ebenfalls eine Form der Werbung und darf als Darstellung die Spielkleidung weder dominieren noch die Unterscheidbarkeit der Mannschaften beeinträchtigen. Ein eingetragenes Markenzeichen kann nicht als Designelement verwendet werden.

Designelemente dürfen andere Elemente auf dem entsprechenden Kleidungsstück nicht berühren (Emblem, Nummer, Beschriftung usw.), es sei denn der DFB hat zugestimmt.

2. Einordnung und Prüfung der Herstellerwerbung

Der DFB entscheidet, ob eine Darstellung auf der Ausrüstung als eine Form der Herstelleridentifikation, als Designelement oder als weiteres zulässiges Element im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt. Davor kann der Verein schriftlich und/oder mündlich angehört werden.

Um die Prüfung der Spielkleidung und der Ausrüstungsgegenstände vornehmen zu können, ist der DFB mittels des entsprechenden Vereins berechtigt, bei jedem Hersteller je ein Muster seiner Werbeformen, die er auf den Ausrüstungsgegenständen verwendet, anzufordern.

3. Band

Das Logo (= „Bildmarke“) darf der Hersteller einmal oder in mehreren Wiederholungen derselben Bildmarke auf einem Band alternativ in den folgenden Positionierungen verwenden:

- a) auf dem Hemd:
 - entlang des Ärmelbords (linker und rechter Ärmel) oder
 - entlang der Außennaht jeden Ärmels (Kragen bis Ende des Ärmels) oder
 - entlang der Außennaht am Rumpfteil (Ärmelansatz bis Abschluss des Hemdes)
- b) auf der Hose:
 - entlang dem Hosenbord (linkes und rechtes Hosenbein) oder
 - entlang der Außennaht der Hose (linkes und rechtes Hosenbein)
- c) auf den Stutzen:
 - horizontal am oberen Bord jedes Stutzens

Das Band, auf dem ein Logo (= „Bildmarke“) einmal oder in mehreren Wiederholungen derselben Bildmarke angebracht wird, darf in der Breite die folgenden Maximalgrößen nicht überschreiten:

- a) Hemd: 10 cm
- b) Hose: 10 cm
- c) Stutzen: 5 cm in ungetragenen Zustand

Jedes Logo (= „Bildmarke“), das einmal oder in mehreren Wiederholungen derselben Bildmarke auf einem Band angebracht wird, darf die folgenden Maximalgrößen nicht überschreiten:

- a) Hemd: 20 cm²
- b) Hose: 20 cm²
- c) Stutzen: 20 cm² auf jedem Stutzen

4. Positionierung der Designelemente

Die Herstelleridentifikationen in Form eines Designelements sind bezüglich der Positionierung und Anzahl wie folgt zugelassen:

- a) Hemd:
 - Auf dem Rumpfteil des Hemdes sind maximal zwei Designelemente zugelassen. Diese sind entweder mit je einem Designelement auf der Vorder- bzw. Rückseite des Hemdes oder mit je einem Designelement auf der linken und rechten Körperhälfte auf der Vorder- oder Rückseite des Hemdes positionierbar.
 - Wird der Ärmel in ein Designelement des Rumpfteils mit einbezogen, so sind insgesamt nur zwei Designelemente auf dem gesamten Hemd zugelassen. Die Positionierung und Ausdehnung dieser beiden Designelemente auf dem Rumpfteil sind frei.

b) Hose:

- Auf der Hose ist maximal ein Designelement zugelassen. Die Positionierung und Ausdehnung sind frei.

c) Stutzen:

- Auf den Stutzen sind keine Designelemente zugelassen.

5. Positionierung, Anzahl und Größe der Herstelleridentifikation

Die in § 12 Nr. 1 a) genannten Werbeformen des Herstellers sind bezüglich der Positionierung und Anzahl wie folgt zugelassen:

a) Hemd:

- Aus den vorgenannten Werbeformen kann nur eine ausgewählt werden, die einmal auf der Vorderseite des Hemdes jeweils auf dem Brustteil und oberhalb des Schriftzuges eines etwaigen Sponsors positioniert werden kann.

b) Hose:

- Aus den vorgenannten Werbeformen kann nur eine ausgewählt werden, die einmal entweder auf dem linken oder rechten Hosenbein frei positioniert werden kann.

c) Stutzen:

- Aus den vorgenannten Werbeformen kann nur eine ausgewählt werden, die horizontal zwischen dem Knöchel und dem oberen Bord einmal angebracht werden kann.
- Auf dem Fußteil jedes Stutzens (= unterhalb des Knöchels, nicht sichtbar, wenn der Stutzen im Fußbereich getragen wird) sind zusätzlich zwei weitere Werbeformen des Herstellers zugelassen.

Die genannten Formen der Herstellerwerbung dürfen in der vorstehend genannten Positionierung folgende Maximalgrößen nicht überschreiten:

- | | |
|-------------|--|
| a) Hemd: | 20 cm ² |
| b) Hose: | 20 cm ² |
| c) Stutzen: | 20 cm ² in ungetragenen Zustand |

6. Jacquardmuster

Der Hersteller kann zusätzlich zum Vereinseblem oder -namen auf dem Hemd und/oder der Hose ausschließlich in der Form des Jacquardmusters eine andere Werbeform einweben. Das Jacquardmuster muss jedoch in der Hauptfarbe und/oder in einer der beiden Nebenfärbungen ausgestaltet sein. Es darf dabei weder dominant wirken noch die Unterscheidbarkeit der Spielkleidung beeinträchtigen.

7. Torwarthandschuhe und Mütze

Auf dem Torwarthandschuh darf ein Logo (= „Bildmarke“) und der Name (= „Wortmarke“) des Herstellers in der Maximalgröße von je 20 cm² erscheinen. Zudem darf der Name des Torwarts in Blockbuchstaben von maximal 2 cm erscheinen. Auf der Torwartmütze ist eine Herstellerwerbung in der Maximalgröße von 20 cm² zugelassen. Die Positionierung ist jeweils frei.

8. Qualitätssiegel und Etikette

Ein Qualitätssiegel (Gütezeichen) des Herstellers darf einmal in der Größe von maximal 20 cm² auf der Vorder- oder Rückseite der rechten oder linken Körperhälfte des Hemdes angebracht werden. Der obere Rand des Qualitätssiegels darf dabei nicht mehr als 15 cm vom unteren Abschluss des Hemdes positioniert werden.

Ein zweites kleineres Qualitätssiegel in der Form einer „Etikette“ oder eines „Anhängers“ usw. darf in der Maximalgröße von 15 cm² wie folgt angebracht werden:

- a) Einmal auf dem Hemd, frei positionierbar, außer auf dem Kragen, dem Brustteil und den Ärmeln.
- b) Einmal auf der Hose, frei positionierbar.

Auf der Innenseite des Kragens am Übergang vom Rumpfteil zum Kragen darf der Hersteller eine Werbeform und den Namen des Vereins (inkl. Abkürzung) in der Form einer Etikette und/oder eines schmalen Bandes anbringen. Diese Werbeform in der Form einer Etikette und/oder eines schmalen Bandes darf beim Tragen des Hemdes nicht sichtbar sein. Die Außenseite des Kragens (= beim Tragen des Hemdes sichtbarer Teil) darf keinerlei Werbung aufweisen.

VI. Fußballbezogene Darstellungen

§ 13

Wettbewerbslogo

Ein vom DFB für eine bestimmte Kategorie von Bundesspielen festgelegtes Wettbewerbslogo ist als Bildmarke bei allen Spielen verpflichtend auf dem vom DFB bezeichneten (in der Regel rechten) Ärmel des Hemdes der Torhüter und Feldspieler gut sichtbar anzubringen. Die Positionierung erfolgt in der Mitte zwischen Schulteranfang und Ellenbogen.

Das jeweilige Wettbewerbslogo ist auf allen offiziellen Oberkörper-Bekleidungsstücken, die von Ersatzspielern und Mannschaftsverantwortlichen im Stadioninnenraum getragen werden, in gleicher Art und Weise anzubringen wie auf dem Hemd.

Der DFB kann weitere auch abweichende Vorgaben für die Nutzung des Wettbewerbslogos erlassen, die für die Teilnehmer verbindlich sind.

§ 14

Sonstige Darstellungen, Titelsymbol

Aus besonderem Anlass, z. B. Vereinsjubiläum, kann der DFB die Anbringung eines Logos, das keine werbliche Darstellung beinhalten darf, auf einem Ärmel für einen begrenzten Zeitraum genehmigen.

Im Rahmen von gemeinschaftlichen Aktionen im Fußball, z. B. gesellschaftspolitischen Maßnahmen, kann der DFB die Vereine zur Anbringung eines Logos verpflichten. Die Größe und Positionierung eines solchen Logos entsprechen der des jeweiligen Wettbewerbslogos oder, wenn ein solches nicht existiert, werden vom DFB vorgegeben.

Vereine, die einen oder mehrere deutsche Meistertitel haben, dürfen auf dem Hemd oberhalb des Vereinseblems ein entsprechendes Symbol anbringen. Mit diesem Symbol wird auf den Erfolg und die Anzahl der Titel verwiesen. Es gelten die vom DFB-Präsidium erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Jeder Verein darf in Abstimmung mit dem eigenen Trikotsponsor pro Spielzeit eine Sonderaktion (z. B. zu Wohltätigkeitszwecken, zur Mitgliederwerbung) durchführen, bei der ausnahmsweise auch besondere, nach den Bestimmungen der Richtlinie ansonsten nicht zulässige Darstellungen und Zeichen auf dem Trikot abgebildet werden dürfen. Zweck und konkrete Ausgestaltung der Sonderaktion bedürfen jedoch stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung des DFB. Eine Verknüpfung entsprechender Aktionen mit Werbemotiven des Trikotsponsors oder sonstigen Sponsoren ist grundsätzlich ausgeschlossen. Alle anderen auf der Ausrüstung angebrachten Zeichen und Darstellungen des Vereins, des Herstellers oder Dritter sind ohne vorherige Zustimmung des DFB nicht gestattet.

VII. Weitere Ausrüstungsgegenstände und Mannschaftsverantwortliche

§ 15

Spezielle Ausrüstung und Werbeformen

Mit Ausnahme des Hemdes dürfen Ausrüstungsgegenstände, die während des Spiels auf dem Spielfeld getragen werden, nicht mit Werbung versehen sein. Einzig der Hersteller darf auf diesen Ausrüstungsgegenständen jeweils einmal eine der möglichen Werbeformen nutzen.

Für die Handschuhe, Schweißbänder und Kopfbedeckungen der Feldspieler und die Thermo-/Radlerhose aller Spieler gilt, dass die maximale Größe der Herstellerwerbung von 20 cm² nicht überschritten wird.

Die Thermo-/Radlerhose muss die gleiche Farbe wie die Hauptfarbe der zur Verwendung kommenden Hose haben. Die Positionierung der Herstellerwerbung kann auf dem linken oder rechten Hosenbein frei vorgenommen werden. Auf der Spielführerbinde ist auch die Herstellerwerbung untersagt. Zulässig ist ausschließlich die Bezeichnung „Spielführer“, eine (auch ausländische) Abkürzung davon oder das Emblem des Vereins.

Auf dem Unterhemd und dem Rollkragenpullover der Spieler ist Werbung für den Hersteller in einer Größe von 20 cm² auf der Vorder- und Rückseite erlaubt. Die Positionierung ist frei. Zusätzlich ist es auf der Vorderseite des Unterhemdes und des Rollkragenpullovers gestattet, die gleiche Werbung wie auf dem Hemd in einer Größe von maximal 100 cm² an gleicher Stelle wie beim Hemd anzubringen.

Sämtliche Ausrüstungsgegenstände, die vor und nach einem Spiel auf dem Spielfeld sowie während des Spiels von Ersatzspielern und Mannschaftsverantwortlichen getragen werden, dürfen mit Werbung versehen sein. Einschränkungen oder Spezifikationen dieser Regelung können aus gegebenem Anlass vorgenommen werden.

Politische und/oder andere Mitteilungen auf diesen Ausrüstungsgegenständen sind nicht zugelassen.

VIII. Messverfahren

§ 16

Messverfahren

Das in dieser Vorschrift geregelte Messverfahren findet Anwendung auf Vereinsnamen und -logos, Herstellersymbolik und Brustwerbung oder sonstige Darstellungen, die im Grunddesign der Spielkleidung oder Ausrüstungsgegenstände nicht vorhanden sind.

Ist die Darstellung umrandet, erfolgt die Berechnung der Gesamtfläche als Einheit. Die Bemessung und Berechnung erfolgt nach der geometrischen Einzelform (Rechteck, Quadrat, Dreieck, Kreis usw.) und nach der mathematischen Formel.

Ist die Darstellung nicht umrandet, erfolgt die Berechnung in ihren Einzelbestandteilen, wenn diese nicht mehr als fünf Zentimeter voneinander entfernt sind. Die Bemessung und Berechnung erfolgt nach der geometrischen Einzelform (Rechteck, Quadrat, Dreieck, Kreis usw.) und nach der mathematischen Formel.

IX. Abschluss von Verträgen

§ 17

Laufzeit und Inhalt von Werbeverträgen

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung nicht mehr verlängert oder zurückgezogen wird.

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen keine Verabredungen beinhalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen.

Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

X. Zuständigkeit und unvorhergesehene Fälle

§ 18

Zuständigkeit

Zuständig für Entscheidungen im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen ist

- a) bei Spielen mit Frauen- und Juniorinnen-Mannschaften der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, bei Juniorinnen-Mannschaften unter Anhörung des Jugendausschusses,
- b) bei Spielen mit Junioren-Mannschaften der Jugendausschuss und

-
- c) bei allen anderen Spielen und bei Entscheidungen, die sämtliche Mannschaften eines Vereins im Bereich der vom DFB veranstalteten Bundesspiele betreffen, der Spielausschuss, soweit er dies für erforderlich hält, unter Anhörung des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball und des Jugendausschusses.

§ 19

Unvorhergesehene Fälle

Die in § 18 verankerte Zuständigkeit gilt auch für alle in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fälle. Die Entscheidungen sind endgültig.

XI. Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie

§ 20

Disziplinarmaßnahmen

Spieler, Trainer, Mannschaftsverantwortliche etc., die vorschriftswidrige oder nicht genehmigte Spielkleidung oder Ausrüstungsgegenstände tragen oder benutzen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden. Die Vereine sind für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Spieler, Trainer, Mannschaftsverantwortliche etc. alleine verantwortlich.

XII. Tochtergesellschaften

§ 21

Anwendung auf Tochtergesellschaften

Die Bestimmungen finden auf Tochtergesellschaften entsprechende Anwendung.

XIII. Schlussbestimmung

§ 22

Inkrafttreten

Diese Richtlinie trat mit Beginn der Spielzeit 2004/2005 (1. Juli 2004) in Kraft.

B. Spiele der Mitgliedsverbände mit Ausnahme von Bundesspielen (§§ 41, 42 Spielordnung)

§ 1

1. Die vorliegenden Trikotwerbungsbestimmungen gelten für den Spielbetrieb im Bereich des Deutschen Fußball-Bundes mit Ausnahme von Bundesspielen (§§ 41, 42 Spielordnung).
2. Trikotwerbung für andere Wettbewerbe der FIFA, UEFA, IFC etc. ist seitens des Deutschen Fußball-Bundes genehmigungspflichtig.

§ 2

1. Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet.
2. Die Anbringung von Werbung ist genehmigungspflichtig.
3. Die Genehmigung darf jeweils nur für die Dauer eines Spieljahres (1.7. bis 30.6.) erteilt werden.
4. Werbung auf der Trikotvorderseite

Ein Verein kann für jede seiner Mannschaften einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) in jedem der von ihm bestrittenen offiziellen Wettbewerbe haben.

Dieser darf für höchstens zwei seiner Produkte bzw. mit zwei seiner Symbole werben. In einem Spiel darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol geworben werden.

5. Werbung auf dem Trikotärmel

Werbung auf dem Trikotärmel gemäß § 4 Nrn. 1. und 3. dieser Vorschrift ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor zulässig.

Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die zuständige spielleitende Stelle jeweils am 1.1. vor Beginn des Spieljahres bekannt.

Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann der für die jeweilige Liga oder Spielklasse oder Wettbewerb zuständige DFB-Mitgliedsverband beschließen, dass jeder Verein dieser Liga oder Spielklasse oder in diesem Wettbewerb für seine betreffende Mannschaft in dem entsprechenden Spieljahr einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) für die Ärmelwerbung haben kann. Dieser darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.

§ 3

1. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
2. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig.

3. Die Werbung für starke – bei Junioren-Mannschaften für jegliche – Alkoholika ist unzulässig.
4. Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht gestattet.

§ 4

1. Als Werbefläche dienen ausschließlich die Vorderseite und ein Ärmel im Oberarmbereich des Trikots.
2. Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrüstungsgegenständen ist verboten.
3. Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf maximal 200 cm², die des Trikotärmels jeweils 50 cm² nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engstmöglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.
4. Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinselement die folgenden Maße nicht überschreiten und muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben:
 - a) Hemd: 100 cm²
 - b) Hose: 50 cm²
 - c) Stutzen: 25 cm²

5. Die Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauen-Mannschaften muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen eine Höhe von 25 bis 35 cm haben.

Auf der Rückseite des Trikots darf zusätzlich zur Rückennummer der Name des Vereins oder der Heimatstadt des Vereins und der Name des Spielers angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 7,5 bis 10 cm betragen.

6. Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schiedsrichter und -Assistenten oder die Zuschauer wirken.
7. Neben der Werbung ist das Markenzeichen des Herstellers auf der Spielkleidung erlaubt, und zwar je einmal auf dem Hemd (höchstens 20 cm²), der Hose, den Stutzen (höchstens 20 cm²) sowie den Torwart-Handschuhen (höchstens 20 cm²). Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die vom DFB veranstalteten Bundesspiele entsprechend.

§ 5

Die Genehmigung muss beim für den jeweiligen Wettbewerb zuständigen DFB-Mitgliedsverband beantragt werden.

Hierfür sind entsprechende Vordrucke zu verwenden. Anträge sind in dreifacher Ausfertigung unter Beilegung eines Originalmusters einzureichen.

§ 6

Spieler, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden.

Vereine, die ohne Genehmigung werben oder vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Mannschaften zulassen, sind zu bestrafen.

§ 7

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung nicht mehr verlängert oder zurückgezogen wird.

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen keine Verabredungen beinhalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen.

Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist das die Genehmigung erteilende Organ bzw. der Verband nicht zuständig.

§ 8

Die Bestimmungen finden auf Tochtergesellschaften entsprechende Anwendung.

§ 9

Diese Bestimmungen traten mit Beginn der Spielzeit 2004/2005 (1. Juli 2004) in Kraft.

§ 10

Hinsichtlich der Darstellung deutscher Meistertitel auf dem Trikot gilt Teil A § 14 Abs. 3 mit Wirkung vom 1. November 2005 entsprechend.

C. Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Schiedsrichterkleidung

1. Die Spielkleidung von Schiedsrichtern und -Assistenten muss dem Artikel 9 des FIFA-Ausrüstungsreglements und der Anweisung Nr. 1 des DFB zur Fußballregel 5 entsprechen.
2. Bei Bundesspielen (§§ 40 bis 42 der DFB-Spielordnung) darf die Spielkleidung der Schiedsrichter mit Werbung versehen sein, sofern das DFB-Präsidium entsprechende Beschlüsse fasst.
3. Bei von den Regional- und Landesverbänden des DFB veranstalteten Spielen ist Werbung auf der Spielkleidung der Schiedsrichter nicht erlaubt.
4. Schiedsrichter, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden.
5. Diese Bestimmungen traten mit Beginn der Spielzeit 2004/2005 (1. Juli 2004) in Kraft.

Ausführungsbestimmungen

Grundsatz

Der Gewinn einer deutschen Meisterschaft kann durch die Anbringung eines Sterns oberhalb des Vereinseblems zum Ausdruck gebracht werden. Die Zahl der errungenen Titel ist in der Mitte des Sterns darzustellen.

Mit dieser Regelung soll es Vereinen ermöglicht werden, errungene „deutsche Meisterschaften“ auf dem Trikot zu kennzeichnen.

„Deutsche Meisterschaften“ sind Meisterschaften in den offiziellen, vom Deutschen Fußball-Bund bzw. dem Ligaverband und dem früheren Fußballverband der DDR jährlich veranstalteten Wettbewerben um die deutsche Meisterschaft für erste Vereinsmannschaften der Herren (seit 1903) oder Frauen (seit 1974). Grundsätzlich kann der Meisterstern entsprechend dieser Richtlinie auf den Trikots aller Mannschaften eines Vereins dargestellt werden.

Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für alle vom DFB veranstalteten Bundesspiele und die Spiele der Mitgliedsverbände mit Ausnahme des Ligaverbandes.

Für Bundesspiele des Ligaverbandes gelten die von dort erlassenen Richtlinien für die Spielkleidung und Ausrüstung.

Trikotkennzeichnung/Positionierung

Der Gewinn einer deutschen Meisterschaft kann durch die Anbringung eines fünfzackigen Sterns auf der Vorderseite des Trikots oberhalb des Vereinseblems zum Ausdruck gebracht werden. Die Zahl der errungenen Titel ist in der Mitte des Sterns darzustellen.

Die Größe des Sterns darf 2 cm im Durchmesser nicht überschreiten. § 16 der o. a. Vorschrift ist entsprechend anzuwenden.

Die Zahl der errungenen Meisterschaften muss vollständig innerhalb des Sterns dargestellt werden. Der Schrifttyp wird nicht vorgegeben.

Die Farbe des Sterns und der Zahl kann der Farbe der Spielkleidung bzw. dem Vereinseblem entsprechend gewählt werden.

Genehmigungsverfahren

Die Verwendung eines Meistersterns auf dem Spieltrikot ist genehmigungspflichtig.

Die Zahl der errungenen Meisterschaften ist dem DFB nachzuweisen und von dort zu bestätigen. Dies gilt besonders bei Nachfolgevereinen oder wiedergegründeten Vereinen.

Dem Antrag ist ein Originaltrikot beizufügen.

Das DFB-Präsidium entscheidet nach Anhörung des Spielausschusses bzw. des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball endgültig.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie trat am 1. November 2005 in Kraft.

2. Anti-Doping-Richtlinien

Präambel

Der DFB bekennt sich zum Dopingverbot, um die Spieler und Spielerinnen vor Gesundheitsschäden zu bewahren und die Fairness im sportlichen Wettbewerb zu erhalten.

Deshalb werden, auch zur Sicherung der Glaubwürdigkeit des Fußballsports, Doping-Kontrollen eingeführt und die nachstehenden Bestimmungen erlassen.

Der Ausdruck „Spieler“ gilt in diesem Reglement gleichermaßen für Spieler und Spielerinnen.

Die Bestimmungen für Vereine gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 1

Dopingbegriff

1. Doping ist verboten.
2. Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß § 2.

§ 2

Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften

Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt:

1. Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder diagnostischen Marker in einer dem Körper des Spielers entnommenen Probe.
 - a) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder diagnostischen Marker, die sich in ihrem Körper entnommenen Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Verwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gemäß § 2 vorliegt.
 - b) Jeder Spieler, der aus medizinischen Gründen einen Arzt aufsucht und sich eine Behandlung oder ein Medikament verschreiben lässt, ist verpflichtet, sich zu erkundigen, ob er sich dadurch verbotenen Substanzen oder Methoden aussetzt (siehe Anhang A des Anti-Doping-Reglements).

Ist dies der Fall, muss er eine andere Behandlung oder ein anderes Medikament verlangen.

Wenn es keine Alternative gibt, muss sich der Spieler ein ärztliches Zeugnis ausstellen lassen, in dem die Situation dargelegt wird. Dieses Attest muss der zuständigen Instanz des DFB (Anti-Doping-Kommission) innerhalb von 48 Stunden nach dem Arztbesuch zugestellt werden. Findet

innerhalb dieser Zeitspanne ein Spiel statt, muss das Attest vor dem Spiel im Besitz der zuständigen Instanz sein bzw. bei der Doping-Kontrolle vorgelegt werden. Nach Ablauf der Frist werden keine ärztlichen Zeugnisse mehr angenommen.

Die Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode ist nur erlaubt, wenn sie von der zuständigen Instanz des DFB, der UEFA oder der FIFA genehmigt wurde.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Anti-Doping-Richtlinien für die Kontrolle bei Wettbewerben und der NADA-Richtlinien für Dopingkontrollen bei den Lizenzvereinen außerhalb von Wettbewerben.

- c) Abgesehen von jenen Substanzen, für die in der Doping-Liste ein quantitativer Meldegrenzwert spezifisch festgelegt ist, gilt das festgestellte Vorhandensein einer bestimmten Menge einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder diagnostischen Marker in der Probe des Spielers als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.
- d) Als Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift in § 2 können in der Doping-Liste spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.

2. Verwendung oder versuchte Verwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode.

Der Erfolg oder Misserfolg der Verwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode ist nicht maßgebend. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.

3. Die Weigerung, sich nach der Aufforderung gemäß den vorliegenden Richtlinien der Abgabe bzw. der Entnahme einer Probe zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenentnahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenentnahme.
4. Die Verletzung der Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Spielers für Doping-Kontrollen außerhalb von Wettbewerbsspielen, einschließlich der Unterlassung, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern, sowie verpasste Kontrollen, die aufgrund von zumutbaren Regeln angekündigt werden.
5. Die Manipulation eines Teils einer Doping-Kontrolle oder der Versuch einer Manipulation.
6. Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden:

Der Besitz einer Substanz, die bei Doping-Kontrollen außerhalb von Wettbewerbsspielen verboten ist, oder eine verbotene Methode durch einen Spieler zu jeder Zeit oder an jedem Ort, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, der gemäß Artikel 4.4 des WADA-Codes bzw. Artikel 5 des NADA-Codes zulässig ist (therapeutischer Zweck), oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.

Der Besitz einer Substanz, die bei Doping-Kontrollen außerhalb von Wettbewerbsspielen verboten ist, oder einer verbotenen Methode durch eine Betreuungsperson im Zusammenhang mit einem Spieler, einem Wettbewerb oder Training, es sei denn, die Betreuungsperson belegt, dass der Besitz für diesen Spieler einen therapeutischen Zweck gemäß Artikel 4.4 des WADA-Codes bzw. Artikel 5 des NADA-Codes hat, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.

7. Der Handel mit verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden.
8. Die Verabreichung oder die versuchte Verabreichung einer verbotenen Substanz oder Methode an einen Spieler, die Unterstützung, Anstiftung, Beihilfe, Vertuschung und jede andere Art von Mittäterschaft im Zusammenhang mit einem Verstoß oder versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.

§ 3

Verbotene Substanzen und Methoden

1. Die verbotenen Substanzen sind in Anhang A der vorliegenden Richtlinien aufgeführt.
2. Unter „verbotene Methode“ ist die Anwendung oder die versuchte Anwendung einer der in Anhang A erläuterten Techniken zu verstehen.

§ 4

Beweislast und Beweisstandards

1. Der DFB muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.
2. Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben gemäß den internationalen Standards für Laboranalysen durchgeführt haben. Der Spieler kann diese Vermutung widerlegen, indem er nachweist, dass vom internationalen Standard abgewichen wurde.

Widerlegt ein Spieler die oben genannte Annahme, indem er ein Abweichen vom internationalen Standard nachweist, muss der DFB gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des positiven Befundes war.

3. Abweichungen vom Internationalen Standard für Kontrollen ändern an einer Verwertbarkeit eines positiven Analyseergebnisses oder an einem Vorliegen eines sonstigen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nichts. In einem solchen Fall trägt jedoch der für die Ergebnisverwaltung und Sanktionierung zuständige DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass solche Abweichungen das positive Analyseergebnis oder die Tatsachengrundlage für einen sonstigen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht beeinflusst haben.

Verbotene Substanzen und Methoden

Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Dopingliste aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird. Die jeweils gültige Dopingliste ist auf der Webseite der WADA unter www.wada-ama.org einzusehen. Der DFB teilt den Vereinen/Tochtergesellschaften rechtzeitig per Rundschreiben alle an der Dopingliste vorgenommenen Änderungen mit.

Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken (TUE und ATUE) (Siehe Anhang B)

Einem Spieler kann eine Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken erteilt werden, mit der die Verwendung einer in der WADA-Dopingliste aufgeführten Substanz oder Methode zugelassen wird.

Die Formulare, mit denen eine Standard- (TUE) oder eine vereinfachte Ausnahmebewilligung (ATUE) zu therapeutischen Zwecken beantragt werden kann, sind auf den folgenden Websites zu finden:

www.nada-bonn.de oder international

www.fifa.com/documents/fifa/regulations/FIFA_Abbreviated%20TUE%20formD.pdf oder www.uefa.com

Innerhalb von 21 Tagen ab dem Erhalt einer ablehnenden Entscheidung der erteilenden Institution kann ein Spieler Berufung gegen diese Entscheidung bei der WADA einlegen. Diese Berufung bewirkt keine einstweilige Aufhebung der Entscheidung der befindenden Organisation.

Die WADA kann eine Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer auf eigene Initiative überprüfen. Die Überprüfung der WADA muss nach spätestens 30 Tagen abgeschlossen sein. Wird eine Ausnahmegenehmigung zu therapeutischen Zwecken aufgehoben, so gilt diese Aufhebung nicht rückwirkend.

§ 5

Allgemeines

1. Doping-Kontrollen werden obligatorisch bei den DFB-Pokalendspielen sowie bei möglichen Spielen um die sportliche Qualifikation für die Bundesliga und für die 2. Bundesliga durchgeführt.

Fakultativ können sie bei Meisterschaftsspielen der Lizenzligen, der 3. Liga und der dreigeteilten Regionalliga, der Frauen-Bundesliga, der A- und der B-Junioren-Bundesliga und den Spielen um den Ligapokal, Spielen um den Hallenpokal und von der ersten Hauptrunde des DFB-Vereinspokals an sowie dem Training von Lizenzliga-, 3. Liga-, Regionalliga-, A- und B-Junioren-Bundesliga- und Frauen-Bundesliga-Mannschaften angeordnet werden.

2. Zuständig für die Anordnung von Doping-Kontrollen – mit Ausnahme der Trainings-Kontrollen für die Lizenzliga-Mannschaften, die durch die NADA vorgenommen werden, – ist die Anti-Doping-Kommission des DFB. Ihr gehören ein Vertreter des DFB-Präsidiums, mindestens ein sportärztlicher Berater, ein von der DFL benannter Arzt sowie ein Beauftragter der DFB-Zentralverwaltung an. Die Anti-Doping-Kommission bestimmt auch den Umfang der Untersuchung.

-
3. Zuständig für die Durchführung der Kontrollen beim Spiel ist ein von der Anti-Doping-Kommission beauftragter Arzt, der einer vom DFB-Präsidium erstellten Liste entnommen wird.

Der Doping-Kontrollarzt ist für das gesamte Verfahren der Doping-Kontrolle verantwortlich, das heißt insbesondere für das Auslösen der Spieler, das Ausfüllen der erforderlichen Formulare, die schnellstmögliche Lieferung der Urinproben an das ausgewählte Labor sowie die Weiterleitung der Kopien der Formulare an die DFB-Zentralverwaltung.

4. Die Anti-Doping-Kommission erstellt für die Doping-Kontrollärzte eine allgemeine Anweisung und veranlasst die Überlassung der Materialien. Sie statet sie außerdem mit von der DFL zur Verfügung gestellten Ausweisen aus.
5. Die Anordnung der Doping-Kontrolle erteilt die Anti-Doping-Kommission dem beauftragten Doping-Kontrollarzt mindestens 48 Stunden vor dem Spiel.
6. Jeder Verein hat für jedes Spiel einen offiziellen Vertreter, den Doping-Beauftragten, zu benennen, der seitens des Vereins für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens verantwortlich ist.
Der Doping-Beauftragte muss nicht der Mannschaftsarzt sein.
Der Doping-Beauftragte ist auf dem Spielberichtsbogen aufzuführen.
7. Außerdem hat der gastgebende Verein für jedes Spiel dem Doping-Kontrollarzt während der Halbzeitpause einen Mitarbeiter zu nennen, der ihm Hilfe leistet. Bei Trainings-Kontrollen ist entsprechend zu verfahren.
8. Der gastgebende Verein hat einen geeigneten Raum, mindestens 20 m² groß, unweit der Mannschaftskabinen mit folgender Mindestausstattung bereitzustellen,
 - Tisch
 - 4 Stühle
 - Waschbecken mit fließendem Wasser
 - Toilettenartikel (Seife, Handtücher etc.)
 - abschließbarer Schrank
 - Toilette (angrenzend zum Raum oder im Raum selbst).

In unmittelbarer Nähe des Raums für Doping-Kontrollen sollte sich ein Warteraum befinden, der Platz für eine Garderobe sowie für rund acht Sitzplätze bietet.

Ein Raum von ausreichender Größe mit einem Arbeitsplatz und einem Wartebereich (mit einer Trennwand zwischen den beiden Bereichen) ist auch zulässig.

§ 6

Auslosung

1. Die zu kontrollierenden Spieler werden in der Regel während der Halbzeitpause des Spiels an einem durch den Doping-Kontrollarzt bezeichneten Ort durch Losentscheid ermittelt. Folgende Personen müssen anwesend sein:
 - a) der Doping-Kontrollarzt
 - b) die Doping-Beauftragten der beiden Mannschaften.

-
2. Kann die Auslosung nicht während der Halbzeitpause beginnen, nimmt der Doping-Kontrollarzt mit den Doping-Beauftragten der Vereine Kontakt auf und informiert sie, wann und wo die offene Auslosung stattfinden wird. Die Doping-Beauftragten der Vereine müssen anwesend sein.

3. Die Auslosung ist in folgender Weise durchzuführen:

Der Doping-Kontrollarzt vermischt die auf einem Tisch liegenden Zahlenschilder, deren Nummern mit denen auf dem Spielberichtsbogen übereinstimmen. Der Doping-Kontrollarzt überprüft sorgfältig, ob alle Nummern vorhanden sind und füllt sie dann in zwei Stoffsäcke.

Der Doping-Kontrollarzt lost anschließend aus jedem Sack zwei Nummern sowie eine Ersatznummer aus. Ohne sie anzusehen, legt er die ersten zwei gezogenen Nummern in zwei Umschläge (ein Umschlag pro Mannschaft) und die zwei Ersatznummern in zwei Umschläge mit der Aufschrift „Ersatz“ (wiederum ein Umschlag pro Mannschaft). Der Doping-Kontrollarzt schließt die Umschläge, legt sie in einen großen Umschlag und nimmt diesen sowie die restlichen Nummern an sich. Der Doping-Kontrollarzt unterzeichnet den großen Umschlag, der von den Mannschaftsvertretern gegenzuzeichnen ist.

Sollte ein Spieler vor der Auslosung eine schwerwiegende Verletzung erleiden, so dass er ins Krankenhaus muss, wird seine Nummer nicht in die Auslosung einbezogen. Sollte eine solche Situation nach der Auslosung eintreten, oder sollte ihn ein anderer zwingender Grund daran hindern, sich der Dopingkontrolle zu unterziehen, wird der für die Mannschaft ausgeloste Ersatzspieler zur Kontrolle aufgeboten. Ist auch dieser Ersatzspieler verletzt, erfolgt eine neue Auslosung. Da es die Aufgabe des Doping-Kontrollarztes ist, zu beurteilen, ob ein Spieler einer Dopingkontrolle unterzogen werden kann, muss der Mannschaftsarzt den Doping-Kontrollarzt über das Eintreten eines solchen Falles informieren.

4. Fünfzehn Minuten vor Spielende öffnet der Doping-Kontrollarzt die entsprechenden Umschläge. Die Anwesenheit der Doping-Beauftragten ist erforderlich.
5. Der Doping-Kontrollarzt gibt dann auf dem Formular „Aufforderung zur Doping-Kontrolle“ (rotes Formular) die Namen und Nummern der ausgelosten Spieler an und teilt den Mannschaftsärzten oder den Doping-Beauftragten beider Mannschaften das Resultat der Auslosung mit.

§ 7

Vorbereitung der Kontrollen

1. Die auf dem Spielberichtsbogen aufgeführten Spieler dürfen das Stadion erst dann verlassen, wenn feststeht, dass sie zur Doping-Kontrolle nicht ausgelost bzw. bestimmt worden sind.

Jeder betroffene Verein ist dafür verantwortlich, dass seine zur Kontrolle bestimmten Spieler von einer bezeichneten befugten Person (Begleitperson) unmittelbar nach Spielende direkt vom Spielfeld zum Raum für die Doping-Kontrolle gebracht werden. Die entsprechende Pflicht besteht für

des Feldes verwiesene und ausgewechselte Spieler. Jeder Spieler ist persönlich dafür verantwortlich, sich unverzüglich bei der Dopingkontrollstation zu melden, wenn er benachrichtigt wird. Der Doping-Kontrollarzt kontrolliert die Identität des Spielers anhand des roten Formulars und des Spielberichts Bogens. Auf dem roten Formular sind die Folgen für diejenigen, die sich nicht innerhalb der vorgesehenen Frist zur Kontrolle einfinden, spezifiziert. Das rote Formular hat zudem einen Abschnitt, auf dem Name und Nummer des Spielers angegeben sind, und der zur Bestätigung des Erhalts der Aufforderung, sich der Doping-Kontrolle zu unterziehen, vom Spieler unterzeichnet werden muss.

Der mit der Unterschrift des Spielers versehene Abschnitt wird dem Doping-Kontrollarzt zurückgegeben, während der von ihm unterzeichnete Abschnitt dem Spieler ausgehändigt wird und von ihm aufzubewahren ist.

2. Der Doping-Kontrollarzt und die Mitglieder der Anti-Doping-Kommission können – gegebenenfalls auf Hinweis des Schiedsrichters – bei Vorliegen von Dopingverdacht bestimmen, dass außer den ausgelosten Spielern weitere Spieler zur Doping-Kontrolle aufgeboten werden.
3. Bei Trainings-Kontrollen der 3. Liga-, Regionalliga-, A- und B-Junioren-Bundesliga- und Frauen-Bundesliga-Mannschaften bestimmt der beauftragte Doping-Kontrollarzt im Losverfahren aus der Liste der für die jeweilige Mannschaft spielberechtigten Spieler zwei Spieler, die sich der Doping-Kontrolle unterziehen müssen. Ist ein ausgeloster Spieler beim Training nicht anwesend, so ist statt seiner ein anderer auszulosen. Der Verein hat schriftlich zu begründen, warum der ausgeloste Spieler am Training nicht teilgenommen hat.
4. Jeder zur Doping-Kontrolle aufgebotene Spieler muss sich den medizinischen Untersuchungen unterziehen, die der Doping-Kontrollarzt für notwendig erachtet.
5. Jeder zur Doping-Kontrolle aufgebotene Spieler ist zur Abgabe von Urinproben verpflichtet.
6. Er ist auch verpflichtet, genaue Auskünfte über die Verwendung von Medikamenten vor oder während des Spiels zu geben bzw. mitzuteilen, ob er durch Dritte zur Anwendung von Medikamenten veranlasst worden ist.
7. Ausschließlich nachstehende Personen haben Zutritt zum Raum für Doping-Kontrollen:

die aufgebotenen Spieler und gegebenenfalls sie begleitende Dolmetscher, der Doping-Kontrollarzt,

eine dem Doping-Kontrollarzt gegebenenfalls assistierende Hilfskraft,

die vom gastgebenden Verein zu stellende Hilfskraft,

die Doping-Beauftragten der beiden Mannschaften,

die Mitglieder der Anti-Doping-Kommission.

Alle Personen, welche den Doping-Kontrollraum betreten oder verlassen, müssen beim Betreten und Verlassen des Raums das vom Doping-Kontrollarzt vorgegebene Formular unterzeichnen.

8. Der gastgebende Verein trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass lediglich die aufgeführten Personen den Raum für Doping-Kontrollen betreten.
9. Die aufgebotenen Spieler bleiben so lange im Wartebereich, bis sie für die Abgabe einer Probe zugelassen werden.
10. Getränke, die frei von Doping-Substanzen sind, stehen den Spielern in originalverschlossenen Glasflaschen oder Dosen zur Verfügung. Wenn ein Spieler seine eigenen Nahrungsmittel oder Getränke zur Doping-Kontrolle mitnehmen möchte, erfolgt dies ausschließlich auf seine eigene Verantwortung.

§ 8

Meldungen von Medikamenten

1. Bei Spielen, bei denen Doping-Kontrollen stattfinden, hat der Mannschaftsarzt die „Ärztliche Bescheinigung“ für die ausgelosten bzw. zur Kontrolle bestimmten Spieler auszufüllen und diese persönlich dem Doping-Kontrollarzt zu übergeben, nachdem das Formular vom Spieler und vom Mannschaftsarzt unterzeichnet wurde.

Haben diese Spieler 72 Stunden vor dem Spiel irgendein Medikament eingenommen oder wurde ihnen ein solches verabreicht, oder wurde eine Therapie durchgeführt, so muss der Mannschaftsarzt dies auf dem Formular eintragen und den Namen des Produkts, die Diagnose, die Dosis, den Zeitpunkt und die Dauer der Verschreibung sowie die Art der Verabreichung angeben. Außerdem müssen auf dem Formular sämtliche Ausnahmegenehmigungen eingetragen werden.

Unberührt bleiben die Melde- und Genehmigungspflichten gemäß Anhang A Nr. S 3. Beta-2-Agonisten und Nr. S 9. Glucokortikoide (Medizinische Ausnahmegenehmigung zu therapeutischen Zwecken, ATUE, abgekürztes Verfahren).

2. Im Falle der Verhinderung des Mannschaftsarztes gilt die Verpflichtung gemäß Absatz 1 für den Doping-Beauftragten und den Spieler.
3. Im Falle von Trainings-Kontrollen bei den Mannschaften der 3. Liga, Regionalliga, A- und B-Junioren-Bundesliga und Frauen-Bundesliga befragt der beauftragte Doping-Kontrollarzt die Spieler nach den eingenommenen Medikamenten oder praktizierten Therapien.

§ 9

Verweigerung der Doping-Kontrolle

1. Falls ein Spieler die Abgabe einer Urinprobe verweigert oder nur eine geringere als die in § 10 Nr. 3 vorgeschriebene Menge abgibt, muss er die Gründe dafür schriftlich darlegen. In jedem Fall ist der Doping-Kontrollarzt verpflichtet, dies zu vermerken und die Anti-Doping-Kommission umgehend wissen zu lassen.

2. Die Verweigerung oder eine – auch nur versuchte – Manipulation einer Doping-Kontrolle wird dem Ergebnis eines positiven Dopingtests gleichgesetzt.
3. Gegen den Spieler und/oder andere in die Angelegenheit verwickelte natürliche oder juristische Personen können seitens der DFB-Rechtsinstanzen Sanktionen verhängt werden.

§ 10

Durchführung der Kontrollen

1. Der Doping-Kontrollarzt ist für alle Details der Doping-Kontrolle verantwortlich.
2. Der Spieler wählt aus einer Anzahl fabrikneuen Materials einen Sammelbecher für den Urin und ein Doping-Container-Set mit eingravierter Codenummer aus.
3. Der Spieler, der bis dahin unter der Aufsicht des Doping-Kontrollarztes bleibt, uriniert unter strikter Überwachung des Doping-Kontrollarztes, der dasselbe Geschlecht wie der Spieler haben muss, in den Sammelbecher. Die Urinmenge hat mindestens 75 ml (A-Probe 50 ml, B-Probe 25 ml) zu betragen, in Ausnahmefällen mindestens 60 ml (A-Probe 35 ml, B-Probe 25 ml). Den diesbezüglichen Entscheid trifft der Doping-Kontrollarzt.
4. Der Spieler entscheidet, ob er oder der Doping-Kontrollarzt den Urin in die Flaschen A und B gießt. Entscheidet der Spieler, es selber zu tun, erklärt ihm der Doping-Kontrollarzt das Vorgehen.
5. Im Sammelbecher sollte eine ausreichende Menge Urin zurückgelassen werden, damit der Doping-Kontrollarzt den pH-Wert sowie das spezifische Gewicht der Probe bestimmen kann. Diese beiden Werte werden auf dem Formular „Doping-Kontrolle“ vermerkt.
6. Beträgt die abgegebene Urinmenge weniger als 75 ml, wird die bereits gesammelte Urinmenge in die mit „A“ gekennzeichnete Flasche entleert, diese Flasche wird mit einem zum einmaligen Gebrauch bestimmten Plastikverschluss verschlossen.

Die verschlossene Flasche wird zur sicheren Aufbewahrung in die Sicherheitstasche platziert. Die Sicherheitstasche wird anschließend verschlossen.

Die Codenummer der Sicherheitstasche sowie die Menge des gesammelten Urins (in ml) werden auf dem für diesen Zweck bereitgestellten Formular „Teilprobe“ vermerkt. Der Spieler muss neben der Codenummer auf dem abgetrennten Teil des Formulars unterschreiben, um zu bestätigen, dass er die Teilprobe abgegeben hat. Der von dem Spieler unterschriebene Teil wird nun abgetrennt und dem Spieler zur sicheren Aufbewahrung übergeben.

Kann der Spieler eine zusätzliche Urinprobe abgeben, muss er seine erste Probe identifizieren, indem er den abgetrennten unterschriebenen Teil vorweist und die Codenummer auf der Tasche mit der auf dem Formular „Teilprobe“ vergleicht. Der Doping-Kontrollarzt kontrolliert die Codenummer ebenfalls.

Die verschlossene Tasche wird nun geöffnet. Der Spieler und der Doping-Kontrollarzt überprüfen gemeinsam, dass die Versiegelung des Plastikverschlusses nicht beschädigt ist.

Der Spieler muss die Flasche eigenhändig öffnen, indem er den blauen Schraubverschluss aufschraubt.

Der Spieler muss dann erneut in einen sauberen, unbenutzten Sammelbecher urinieren.

Unter der Aufsicht des Doping-Kontrollarztes muss der Spieler die Flasche eigenhändig öffnen, indem er den Zwischenversiegelungsverschluss aufschraubt.

Die Teilprobe in der mit „A“ gekennzeichneten Flasche wird zu der zweiten Probe im Sammelbecher hinzugefügt, um sicherzustellen, dass beide Proben ausreichend vermischt werden. Wird die abgegebene Menge weiterhin als unzureichend eingestuft, wird das Verfahren wiederholt. Ist die gewünschte Menge erreicht, kann die Kontrolle fortgesetzt werden.

7. Nachdem die Proben abgegeben und in die zwei Flaschen verteilt wurden, werden die Deckel mit den Flaschen verschraubt und die Flaschen für den Transport in die Original-Styroporverpackung gestellt. Der Spieler und der Doping-Beauftragte müssen überprüfen, ob die Flaschen richtig verschlossen wurden.
8. Beanstandungen bzw. Abweichungen von diesen Bestimmungen sind auf dem Protokoll unter „Bemerkungen“ aufzuführen. Ebenso sind unter dem Punkt „Bemerkungen“ auf dem Protokoll die vom Spieler innerhalb von 72 Stunden vor dem Spiel, während des Spiels oder nach dem Spiel eingenommenen Medikamente oder praktizierten Therapien aufzuführen. Der Doping-Kontrollarzt befragt den Spieler hierzu ausdrücklich.

Der Doping-Kontrollarzt vervollständigt anschließend das Formular für die Doping-Kontrolle. Dieses Formular wird vom Spieler, dem Doping-Beauftragten sowie vom Doping-Kontrollarzt unterzeichnet. Mit ihren Unterschriften bestätigen der Spieler und der Doping-Beauftragte sowie der Doping-Kontrollarzt die Exaktheit des Protokolls und beurkunden, dass die Kontrolle korrekt und gemäß den Anti-Doping-Richtlinien durchgeführt wurde. Die Unterschriften sind rechtsverbindlich.

9. Das Protokoll wird in folgenden Exemplaren ausgeführt:

- A** Original (weiß) zu Händen des Doping-Kontrollarztes,
- B** Kopie (blau) zu Händen der Anti-Doping-Kommission,
- C** Kopie (grün) zu Händen des Spielers,
- D** Kopie (gelb) zu Händen des mit der Analyse beauftragten Labors.

Im Protokoll müssen im Original und in der Kopie B und C folgende Punkte vermerkt sein:

- (1) Austragungsort, Bezeichnung und Datum der Begegnung
- (2) Vorname und Nachname des Doping-Kontrollarztes
- (3) Vorname, Nachname und Geburtsdatum des Spielers

-
- (4) Name des Clubs, Nummer des Spielers, Name des Doping-Beauftragten nebst dem folgenden Text (Original und Kopien B bis D):
 - (5) In unserer Gegenwart und unter unserer strikten Kontrolle hat der Spieler um Uhr Minuten eine Urinprobe abgegeben, die mit der Codenummer bezeichnet ist.
 - (6) Die Urinprobe wurde auf zwei mit den Buchstaben A und B nebst der Codenummer bezeichnete Behältnisse verteilt.
 - (7) Die Proben sind vorschriftsmäßig hermetisch verschlossen und in Verwahrung genommen worden.
 - (8) Der Spieler hat die Abgabe einer Urinprobe verweigert. ja/nein
 - (9) Alle Vorgänge wurden in Anwesenheit des Doping-Kontrollarztes, seines Helfers, des Doping-Beauftragten und des Spielers durchgeführt.
10. Der Doping-Kontrollarzt erhält das Blatt A zusammen mit dem Original der ärztlichen Bescheinigung (§ 8). Die Kopie B zusammen mit der Kopie der ärztlichen Bescheinigung erhält in einem verschlossenen Umschlag die Anti-Doping-Kommission. Kopie C erhält der kontrollierte Spieler. Kopie D (gelb) wird den verschlossenen Transportbehältern für das Labor beigelegt.
 11. Vor dem Transport zum Labor wird der Versandbehälter vom Doping-Kontrollarzt fest verschlossen, wobei der Doping-Beauftragte und der Spieler anwesend sein können.
 12. Der Doping-Kontrollarzt ist für die Veranlassung des Transports der Urinproben zum Labor verantwortlich.
 13. Die Urinproben sind unversehrt dem mit der Analyse betrauten Laboratorium zuzuleiten. Im Falle von Freitags-, Samstags- oder Sonntagsspielen erfolgt die Abholung beim zuständigen Doping-Kontrollarzt durch das beauftragte Transportunternehmen montags, im Falle von Wochentagsspielen am darauf folgenden Werktag. Es ist sicherzustellen, dass die Zustellung bei dem beauftragten Labor bis spätestens 12.00 Uhr des auf die Abholung folgenden Tages erfolgt.

§ 11

Untersuchung der Proben (Durchführung der Analyse)

1. Die Proben werden zur Analyse ausschließlich an WADA-akkreditierte Labors gesandt. Bei diesen Labors wird davon ausgegangen, dass die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben nach geltenden und akzeptablen internationalen Standards der wissenschaftlichen Praxis durchgeführt werden.
2. Für die Untersuchung der Proben trägt der Leiter des mit der Analyse beauftragten Laboratoriums die Verantwortung.
3. Bei Ankunft im Labor wird die Unversehrtheit der Verpackung und des Urinbehälters vom für die Analyse verantwortlichen Chemiker überprüft und schriftlich bestätigt.
4. Die Analyse der Proben A wird unmittelbar begonnen, die Kontrollproben B werden ungeöffnet im Kühlschrank aufbewahrt und gegen Zugang Dritter abgesichert.

-
5. Fällt die Analyse der A-Probe negativ aus, vernichtet das Labor die B-Probe innerhalb der Frist, die im Internationalen Standard der WADA für Labors festgelegt ist.
 6. Sobald der Leiter des Labors die negativen Testresultate unterschriftlich bestätigt hat, teilt er diese der DFB-Zentralverwaltung postalisch mit.

§ 12

Übermittlung der Resultate

1. Ergibt die Analyse einer A-Probe einen positiven Befund, hat der Leiter des Labors dies der Anti-Doping-Kommission über die DFB-Zentralverwaltung unverzüglich telefonisch mitzuteilen. Außerdem hat das Labor umgehend das Analyseergebnis schriftlich der Anti-Doping-Kommission zu übermitteln. Nach Übermittlung des Resultats der Analyse entschlüsselt die Anti-Doping-Kommission die Codenummer.
2. Die Anti-Doping-Kommission informiert anschließend den Spieler, den Vorstand des betroffenen Vereins und des Spielgegners sowie den DFB-Kontrollausschuss.
3. Über negative Befunde informiert das Labor die Anti-Doping-Kommission summarisch.

§ 13

Gegenprobe

1. Bei positivem Befund haben der Spieler und der Vorstand des betroffenen Vereins das Recht, innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung eine Zweitanalyse anhand der Kontrollprobe B zu verlangen. Auch die Anti-Doping-Kommission kann eine Zweitanalyse veranlassen. Dieser Antrag hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen.
Fordert der Spieler keine Analyse der B-Probe an, wird davon ausgegangen, dass er das Resultat der A-Probe uneingeschränkt anerkennt und akzeptiert.
2. Wird eine Analyse der B-Probe angefordert, hat die Anti-Doping-Kommission des DFB diesen Antrag unverzüglich dem Leiter des Labors, wo die B-Probe gelagert ist, mitzuteilen. Die Untersuchung der Kontrollprobe B hat so rasch wie möglich im gleichen Labor, jedoch von Personal, das an der ersten Untersuchung nicht beteiligt war, zu erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, so kann die Anti-Doping-Kommission eine Person aus einem der anerkannten Dopinglabors benennen, die dann den Analysengang überwacht. Andernfalls kann die Anti-Doping-Kommission die Analyse der Kontrollprobe B in einem anderen Laboratorium vornehmen lassen.
3. Der Spieler sowie der betroffene Verein werden sofort darüber informiert, wann die B-Probe geöffnet wird.
4. Ein Mitglied der Anti-Doping-Kommission oder ein bevollmächtigter Vertreter können im Labor anwesend sein, wenn die Flasche mit der B-Probe geöffnet und analysiert wird. Der Spieler selber kann auch anwesend sein, wenn die B-Probe geöffnet wird. Er kann aber auch einen Vertreter bestimm-

men, der an seiner Stelle präsent ist. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Zweitanalyse gehen zu Lasten des Spielers und seines Klubs.

- Die Resultate der B-Probe sind unverzüglich der Anti-Doping-Kommission über die DFB-Zentralverwaltung telefonisch mitzuteilen. Das Original des Analyseberichts über die B-Probe ist der Anti-Doping-Kommission über die DFB-Zentralverwaltung per eingeschriebenem Brief und mit der Bezeichnung „Persönlich/vertraulich“ zukommen zu lassen.
- Wird keine Analyse der B-Probe verlangt, beauftragt der DFB das Labor, die B-Probe zu vernichten.

§ 14

Verfahren bei einer positiven B-Probe

Ergibt der Laborbericht das Vorhandensein derselben verbotenen Substanz in der B-Probe wie in der A-Probe des Spielers und wird der reglementarisch festgelegte Grenzwert überschritten, wird der Test als positiv gewertet. Gegen den betreffenden Spieler wird ein Disziplinarverfahren eröffnet.

Dasselbe gilt für den Fall, dass der Spieler zugibt, sich eines Dopingvergehens schuldig gemacht zu haben, oder dass er sein Recht auf die Analyse der B-Probe nicht in Anspruch nimmt.

§ 15

Publikation

Der DFB behält sich das Recht vor, die Testresultate und deren Folgen zu veröffentlichen.

§ 16

Strafmaßnahmen

- Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Vorschriften leitet der DFB auf der Grundlage der dazu erlassenen Bestimmungen gegen die betreffenden Parteien ein Disziplinarverfahren ein. Darunter kann auch der Erlass provisorischer Maßnahmen fallen.
- Beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körpergewebe oder in den Körperflüssigkeiten des Spielers gemäß den vorliegenden Richtlinien sowie dem Laborbefund wird ein schuldhaftes Dopingvergehen vermutet. Es obliegt dem Spieler und/oder den anderen betroffenen Parteien, den Gegenbeweis zu erbringen.
- Die Anti-Doping-Kommission des DFB kann den wegen eines Dopingvergehens bestraften Spieler anweisen, sich weiteren Doping-Kontrollen zu unterziehen.

§ 17

Über sämtliche, in diesen Anti-Doping-Richtlinien nicht vorgesehenen Angelegenheiten entscheidet die Anti-Doping-Kommission des DFB.

ANHANG A

Liste der verbotenen Substanzen und Methoden

(in der ab 1. 1. 2008 gültigen Fassung der WADA, die gegebenenfalls ergänzt werden kann)

Wirkstoffe und Methoden, die zu allen Zeiten (in und außerhalb von Wettbewerben) verboten sind

Verbotene Wirkstoffe

S 1. Anabole Wirkstoffe

Anabole Wirkstoffe sind verboten.

1. Anabol-androgene Steroide (AAS)

a. Exogene* AAS, einschließlich:

1-Androstendiol (5-Alpha-androst-1-en-3-beta;17-beta-diol); 1-Androstendion (5-Alpha-androst-1-en-3,17-dion); Bolandiol (19-Norandrostendiol); Bolasteron; Boldenon; Boldion (Androsta-1,4-dien-3,17-dion); Calusteron; Clostebol; Danazol (17-Alpha-ethynyl-17beta-hydroxyandrost-4-eno[2,3-d]isoxazol); Dehydrochlormethyltestosteron (4-Chloro-17-beta-hydroxy-17-alpha-methylandrosta-1,4-dien-3-on); Desoxymethyltestosteron (17-Alpha-methyl-5-alpha-androst-2-en-17beta-ol); Drostanolon; Ethylestrenol (19-Nor-17-alpha-pregn-4-en-17-ol); Fluoxymesteron; Formebolon; Furazabol (17-Beta-hydroxy-1-alpha-methyl-5-alpha-androstano[2,3-c]-furazan); Gestrinon; 4-Hydroxytestosteron (4,17-Beta-dihydroxyandrost-4-en-3-on); Mestanolon; Mesterolon; Metenolon; Methandienon (17-Beta-hydroxy-17-alpha-methylandrosta-1,4-dien-3-on); Methandriol; Methasteron (2-Alpha,17-alpha-dimethyl-5-alpha-androstan-3-on-17-beta-ol); Methyldienolon (17-Beta-hydroxy-17-alpha-methylestra-4,9-dien-3-on); Methyl-1-testosteron (17-Beta-hydroxy-17-alpha-methyl-5-alpha-androst-1-en-3-on); Methylnortestosteron (17-Beta-hydroxy-17-alpha-methylestr-4-en-3-on); Methyltrienolon (17-Beta-hydroxy-17-alpha-methylestra-4,9,11-trien-3-on); Methyltestosteron; Miboleron; Nandrolon; 19-Norandrostendion (Estr-4-en-3,17-dion); Norbolethon; Norclostebol; Norethandrolon; Oxabolon; Oxandrolon; Oxymesteron; Oxymetholon; Prostanazol ([3,2-c]Pyrazol-5-alpha-etioallocholan-17beta-tetrahydropyranol); Quinbolon; Stanozolol; Stenbolon; 1-Testosteron (17-Beta-hydroxy-5-alpha-androst-1-en-3-on); Tetrahydrogestrinon (18-Alpha-homo-pregna-4,9,11-trien-17-beta-ol-3-on); Trenbolon und andere Wirkstoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

b. Endogene** AAS:

Androstendiol (Androst-5-en-3-beta-diol); Androstendion (Androst-4-en-3,17-dion); Dihydrotestosteron (17-Beta-hydroxy-5-alpha-androstan-3-on); Prasteron (Dehydroepiandrosteron DHEA); Testosteron und die folgenden Metaboliten und Isomere:

5-Alpha-androstan-3alpha,17alpha-diol; 5-Alpha-androstan-3-alpha,17-beta-diol; 5-Alpha-androstan-3-beta,17-alpha-diol; 5-Alpha-androstan-3-beta,17-beta-diol; Androst-4-en-3-alpha,17-alpha-diol; Androst-4-en-3-alpha,17-beta-diol; Androst-4-en-3-beta,17-alpha-diol; Androst-5-en-3-alpha,17-alpha-diol; Androst-5-en-3-alpha,17-beta-diol; Androst-5-en-3-beta,17-alpha-diol; 4-Androstendiol (Androst-4-en-3-beta,17-beta-diol); 5-Androstendion (Androst-5-en-3,17-dion); Epidihydrotestosteron; 3-Alpha-hydroxy-5-alpha-androstan-17-on; 3-Beta-hydroxy-5-alpha-androstan-17-on; 19-Norandrosteron; 19-Noretiocholanolon.

* Für die Zwecke dieses Abschnitts bezieht sich der Begriff „exogen“ auf einen Wirkstoff, der vom Körper normalerweise nicht auf natürlichem Wege produziert werden kann.

** Für die Zwecke dieses Abschnitts bezieht sich der Begriff „endogen“ auf einen Wirkstoff, der vom Körper auf natürlichem Wege produziert werden kann.

Kann ein anabol-androgenes Steroid endogen produziert werden, so nimmt man von einer Probe an, dass sie diesen verbotenen Wirkstoff enthält, und meldet ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis, wenn die Konzentration dieses verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker und/oder jegliches sonstige relevante Verhältnis in der Probe des Athleten derart vom beim Menschen anzutreffenden Normbereich abweicht, dass es unwahrscheinlich ist, dass die Konzentration beziehungsweise das Verhältnis mit einer normalen endogenen Produktion vereinbar ist. Von einer Probe wird in einem derartigen Fall nicht angenommen, dass sie einen verbotenen Wirkstoff enthält, wenn ein Athlet nachweist, dass die Konzentration des verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker und/oder das relevante Verhältnis in der Probe des Athleten einem physiologischen oder pathologischen Zustand zuzuschreiben ist.

In allen Fällen und bei jeder Konzentration wird von der Probe des Athleten angenommen, dass sie einen verbotenen Wirkstoff enthält, und das Labor wird ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis melden, wenn es auf der Grundlage einer zuverlässigen Analysemethode (zum Beispiel IRMS) zeigen kann, dass der verbotene Wirkstoff exogenen Ursprungs ist. In einem solchen Fall ist eine weitere Untersuchung nicht erforderlich.

Weicht ein Wert nicht von dem beim Menschen anzutreffenden Normbereich ab und wurde durch eine zuverlässige Analysemethode (zum Beispiel IRMS) kein exogener Ursprung des Wirkstoffs festgestellt, gibt es aber Anzeichen für eine mögliche Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs, etwa durch einen Vergleich mit endogenen Referenzsteroidprofilen, oder hat ein Labor ein größeres T/E-Verhältnis als vier (4) zu eins (1) gemeldet und wurde durch eine zuverlässige Analysemethode (zum Beispiel IRMS) kein exogener Ursprung des Wirkstoffs festgestellt, so führt die zuständige Anti-Doping-Organisation eine weitere Untersuchung durch, bei der die Ergebnisse früherer Kontrollen überprüft oder nachfolgende Kontrollen durchgeführt werden.

Ist eine weitere Untersuchung erforderlich, so wird das Ergebnis vom Labor als atypisch und nicht als vom Normbereich abweichend gemeldet. Meldet ein Labor nach Anwendung einer zusätzlichen zuverlässigen Analysemethode

(zum Beispiel IRMS), dass der verbotene Wirkstoff exogenen Ursprungs ist, so ist keine weitere Untersuchung erforderlich und man nimmt von der Probe an, dass sie diesen verbotenen Wirkstoff enthält. Ist eine zusätzliche zuverlässige Analyseverfahren (zum Beispiel IRMS) nicht angewandt worden und sind nicht mindestens drei frühere Kontrollergebnisse verfügbar, so hat die zuständige Anti-Doping-Organisation ein Longitudinalprofil des Athleten zu erstellen, indem sie über einen Zeitraum von drei Monaten drei unangekündigte Kontrollen durchführt. Entspricht das durch die nachfolgenden Kontrollen erstellte Longitudinalprofil des Athleten physiologisch nicht der Norm, so ist das Ergebnis als ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis zu melden. Das Ergebnis, das die Longitudinaluntersuchung auslöste, wird als atypisch gemeldet. Entspricht das durch die nachfolgenden Kontrollen erstellte Longitudinalprofil des Athleten physiologisch nicht der Norm, so ist das Ergebnis als ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis zu melden.

In äußerst seltenen Einzelfällen kann Boldenon endogenen Ursprungs in einer Größenordnung von durchweg sehr niedrigen Nanogramm/Milliliter-Werten (ng/ml) im Urin gefunden werden. Wird eine solche sehr niedrige Konzentration von Boldenon von einem Labor gemeldet und wurde durch die Anwendung einer verlässlichen Analyseverfahren (zum Beispiel IRMS) kein exogener Ursprung des Wirkstoffs festgestellt, so kann durch (eine) nachfolgende Kontrolle(n) eine weitere Untersuchung durchgeführt werden.

Bei 19-Norandrosteron gilt ein von einem Labor gemeldetes von der Norm abweichendes Analyseergebnis als wissenschaftlicher und schlüssiger Beweis für den exogenen Ursprung des verbotenen Wirkstoffs. In einem solchen Fall ist eine weitere Untersuchung nicht erforderlich.

Arbeitet ein Athlet bei den Untersuchungen nicht mit, so wird angenommen, dass die Probe des Athleten einen verbotenen Wirkstoff enthält.

2. Zu den anderen anabolen Wirkstoffen gehören unter anderem

Clenbuterol, Selektive Androgen-Rezeptor-Modulatoren (SARMs), Tibolon, Zeranol, Zilpaterol.

S 2. Hormone und verwandte Wirkstoffe

Die folgenden Wirkstoffe und ihre Releasingfaktoren sind verboten:

1. Erythropoietin (EPO);
2. Wachstumshormon (hGH), Somatomedin C (zum Beispiel IGF-1), mechanisch induzierte Wachstumsfaktoren (MGFs);
3. Gonadotropine (zum Beispiel LH, hCG), nur bei Männern verboten;
4. Insuline;
5. Kortikotropine

und andere Wirkstoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

Kann der Athlet nicht nachweisen, dass die Konzentration auf einen physiologischen oder pathologischen Zustand zurückzuführen war, so nimmt man von

einer Probe an, dass sie einen verbotenen Wirkstoff (wie oben aufgeführt) enthält, wenn die Konzentration des verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten und/oder die relevanten Verhältnisse oder Marker in der Probe des Athleten derart über den beim Menschen anzutreffenden Normbereich hinausgeht/hinausgehen, so dass es unwahrscheinlich ist, dass sie mit einer normalen endogenen Produktion vereinbar ist/sind.

Meldet ein Labor nach Anwendung einer zuverlässigen Analysemethode, dass der verbotene Wirkstoff exogenen Ursprungs ist, so nimmt man von einer Probe an, dass sie einen verbotenen Wirkstoff enthält, und sie ist als ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis zu melden.

S 3. Beta-2-Agonisten

Alle Beta-2-Agonisten, einschließlich ihrer D- und L-Isomere sind verboten.

Abweichend hiervon ist bei Formoterol, Salbutamol, Salmeterol und Terbutalin, soweit sie durch Inhalation verabreicht werden, eine Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung nach dem verkürzten Verfahren erforderlich.

Trotz der Erteilung jeder Art von Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung gilt eine Salbutamolkonzentration (frei und als Glukuronid) von mehr als 1000 Nanogramm/ml als ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis, es sei denn, der Athlet weist nach, dass dieses abnorme Ergebnis die Folge der therapeutischen Anwendung von inhaliertem Salbutamol war.

S 4. Hormon-Antagonisten und -Modulatoren

Die folgenden Klassen verboten:

1. Aromatasehemmer, dazu gehören unter anderem Anastrozol, Letrozol, Aminoglutethimid, Exemestan, Formestan, Testolacton.
2. Selektive Östrogen-Rezeptor-Modulatoren (SERMs); dazu gehören unter anderem Raloxifen, Tamoxifen, Toremifen.
3. Andere antiöstrogene Wirkstoffe; dazu gehören unter anderem Clomiphen, Cyclofenil, Fulvestrant.
4. Wirkstoffe, welche die Myostatinfunktion(en) verändern, dazu gehören unter anderem Myostatinhemmer.

S 5. Diuretika und andere Maskierungsmittel

Maskierungsmittel sind verboten. Dazu gehören

Diuretika*, Epitestosteron, Probenecid, Alpha-Reduktase-Hemmer (zum Beispiel Finasterid, Dutasterid), Plasmaexpander (zum Beispiel Albumin, Dextran, Hydroxyethylstärke) und andere Wirkstoffe mit ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

* Eine Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung ist nicht gültig, wenn der Urin eines Athleten ein Diuretikum zusammen mit Mengen verbotener Wirkstoffe enthält, die dem Grenzwert entsprechen oder unter ihm liegen.

Zu den Diuretika gehören

Acetazolamid, Amilorid, Bumetanid, Canrenon, Chlortalidon, Etacrynsäure, Furosemid, Indapamid, Metolazon, Spironolacton, Thiazide (zum Beispiel Bendroflumethiazid, Chlorothiazid, Hydrochlorothiazid), Triamteren und andere Wirkstoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en) (ausgenommen Drospirenon, das nicht verboten ist).

Verbotene Methoden

M 1. Erhöhung des Sauerstofftransfers

Folgende Methoden sind verboten:

1. Blutdoping einschließlich der Anwendung von eigenem, homologem oder heterologem Blut oder Produkten aus roten Blutkörperchen jeglicher Herkunft.
2. Die künstliche Erhöhung der Aufnahme, des Transports oder der Abgabe von Sauerstoff, unter anderem durch Perfluorchemikalien, Efaxroxiral (RSR 13) und veränderte Hämoglobinprodukte (zum Beispiel Blutersatzstoffe auf Hämoglobinbasis, Mikrokapseln mit Hämoglobinprodukten).

M 2. Chemische und physikalische Manipulation

1. Verboten ist die tatsächliche oder versuchte unzulässige Einflussnahme, um die Integrität und Validität der Proben, die während der Dopingkontrollen genommen werden, zu verändern. Hierunter fallen unter anderem die Katheterisierung, der Austausch und/oder die Veränderung von Urin.
2. Verboten ist die intravenöse Infusion. In einer akuten medizinischen Situation, in der diese Methode für notwendig erachtet wird, wird eine rückwirkende Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung gefordert.

M 3. Gendoping

Die nicht therapeutische Anwendung von Zellen, Genen, Genelementen oder der Regulierung der Genexpression, welche die sportliche Leistungsfähigkeit erhöhen kann, ist verboten.

Im Wettkampf verbotene Wirkstoffe und Methoden

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Kategorien S 1 bis S 5 und M 1 bis M 3 sind im Wettkampf folgende Kategorien verboten:

Verbotene Wirkstoffe

S 6. Stimulanzien

Alle Stimulanzien (zu denen gegebenenfalls auch deren optische (D- und L-) Isomere gehören) sind verboten; hiervon ausgenommen sind Imidazolderivate für die örtliche Anwendung und die in das Überwachungsprogramm für 2008* aufgenommenen Stimulanzien.

Zu den Stimulanzien gehören:

Adrafinil, Adrenalin**, Amfepramon, Amiphenazol, Amphetamin, Amphetaminil, Benzphetamin, Benzylpiperazin, Bromantan, Cathin***, Clobenzorex, Cocain, Cropropamid, Crotetamid, Cyclazodon, Dimethylamphetamin, Ephedrin****, Etamivan, Etilamphetamin, Etilefrin, Famprofazon, Fenbutrazat, Fencamfamin, Fencamin, Fenetyllin, Fenfluramin, Fenproporex, Furfenorex, Heptaminol, Isomethepten, Levmetamfetamin, Meclofenoxat, Mefenorex, Mephentermin, Mesocarb, Methamphetamin (D-), Methylendioxyamphetamin, Methylendioxymethamphetamin, p-Methylamphetamin, Methylephedrin***, Methylphenidat, Modafinil, Nicethamid, Norfenefrin, Norfenfluramin, Octopamin, Ortetamin, Oxilofrin, Parahydroxyamphetamin, Pemolin, Pentetrazol, Phendimetrazin, Phenmetrazin, Phenpromethamin, Phentermin, 4-Phenylpiracetam (Carpheдон), Prolintan, Propylhexedrin, Selegilin, Sibutramin, Strychnin, Tuaminoheptan und andere Wirkstoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

- * Die folgenden in das Überwachungsprogramm für 2008 aufgenommenen Wirkstoffe (Bupropion, Koffein, Phenylephrin, Phenylpropanolamin, Pipradol, Pseudoephedrin, Synephrin) gelten nicht als verbotene Wirkstoffe.
- ** Die Anwendung von Adrenalin in Verbindung mit einem Lokalanästhetikum oder die lokale Anwendung (zum Beispiel an der Nase, am Auge) ist nicht verboten.
- *** Cathin ist verboten, wenn seine Konzentration im Urin 5 Mikrogramm/ml übersteigt.
- **** Sowohl Ephedrin als auch Methylephedrin sind verboten, wenn ihre Konzentration im Urin jeweils 10 Mikrogramm/ml übersteigt.

Ein Stimulans, das in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich als Beispiel aufgeführt ist, kann nur dann als spezieller Wirkstoff angesehen werden, wenn der Athlet nachweisen kann, dass durch diesen Wirkstoff aufgrund seiner allgemeinen Verfügbarkeit in Arzneimitteln unbeabsichtigte Verstöße gegen die Anti-Doping-Regeln besonders leicht möglich sind oder dass dessen erfolgreicher Missbrauch als Dopingmittel weniger wahrscheinlich ist.

S 7. Narkotika

Die folgenden Narkotika sind verboten:

Buprenorphin, Dextromoramid, Diamorphin (Heroin), Fentanyl und seine Derivate, Hydromorphon, Methadon, Morphin, Oxycodon, Oxymorphon, Pentazocin, Pethidin.

S 8. Cannabinoide

Cannabinoide (zum Beispiel Haschisch, Marihuana) sind verboten.

S 9. Glucokortikosteroide

Alle Glucokortikosteroide sind verboten, wenn sie oral, rektal, intravenös oder intramuskulär verabreicht werden. Für ihre Anwendung ist eine Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung erforderlich.

Für andere Verabreichungswege (intraartikuläre, periartikuläre, peritendinöse, epidurale, intradermale Injektionen und Inhalation) ist eine Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung nach dem verkürzten Verfahren erforderlich; hiervon ausgenommen sind die im Folgenden beschriebenen Verabreichungswege.

Die Anwendung von Präparaten zur örtlichen Anwendung bei Erkrankungen der Haut (einschließlich Iontophorese/Phonophorese), des Ohres, der Nase, der Augen, der Wangen, des Zahnfleisches und des äußeren Anus ist nicht verboten und bedarf keiner Form der Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung.

Bei bestimmten Sportarten verbotene Wirkstoffe

P 1. Alkohol

Alkohol (Ethanol) ist in den nachfolgenden Sportarten nur im Wettkampf verboten. Die Feststellung erfolgt durch Atem- oder Blutanalyse. Der Grenzwert (Blutwerte), ab dem ein Dopingverstoß vorliegt, ist für jeden Verband in Klammern angegeben.

- Luftsport (FAI) (0,20 g/L)
- Bogenschießen (FITA, IPC) (0,10 g/L)
- Motorsport (FIA) (0,10 g/L)
- Boule (IPC-Kegeln) (0,10 g/L)
- Karate (WKF) (0,10 g/L)
- Moderner Fünfkampf (UIPM) (0,10 g/L) für Disziplinen, bei denen Schießen eingeschlossen ist
- Motorradsport (FIM) (0,10 g/L)
- Motorbootsport (UIM) (0,30 g/L)

P 2. Beta-Blocker

Wenn nichts anderes bestimmt ist, sind Betablocker in den folgenden Sportarten nur im Wettkampf verboten:

- Luftsport (FAI)
- Bogenschießen (FITA, IPC) (auch außerhalb von Wettkämpfen verboten)
- Motorsport (FIA)
- Billard (WCBS)
- Bob (FIBT)
- Boule (CMSB, IPC-Kegeln)
- Bridge (FMB)
- Curling (WCF)
- Turnen (FIG)
- Motorradsport (FIM)

- Moderner Fünfkampf (UIPM) für Disziplinen, bei denen Schießen eingeschlossen ist
- Kegeln (FIQ)
- Motorbootsport (UIM)
- Segeln (ISAF) nur für Steuermänner beim Match Race (Boot gegen Boot)
- Schießen (ISSF, IPC) (auch außerhalb von Wettkämpfen verboten)
- Skifahren/Snowboarding (FIS) Skispringen, Freistil aerals/halfpipe und Snowboard halfpipe/big air
- Ringen (FILA)

Zu den Betablockern gehören unter anderem

Acebutolol, Alprenolol, Atenolol, Betaxolol, Bisoprolol, Bunolol, Carteolol, Carvedilol, Celiprolol, Esmolol, Labetalol, Levobunolol, Metipranolol, Metoprolol, Nadolol, Oxprenolol, Pindolol, Propranolol, Sotalol, Timolol.

Spezielle Wirkstoffe*

Die „speziellen Wirkstoffe“ sind nachfolgend aufgeführt:

- alle inhalierten Beta-2-Agonisten mit Ausnahme von Salbutamol (frei und als Glukuronid) von mehr als 1000 Nanogramm/ml und Clenbuterol (aufgeführt unter S 1.2: Andere anabole Wirkstoffe);
- Alpha-Reduktase-Hemmer, Probenecid;
- Cathin, Cropropamid, Crotetamid, Ephedrin, Etamivan, Famprofazon, Heptaminol, Isomethepten, Levmetamfetamin, Meclofenoxat, p-Methylamphetamin, Methylephedrin, Nicethamid, Norfenefrin, Octopamin, Ortetamin, Oxilofrin, Phenpromethamin, Propylhexedrin, Selegilin, Sibutramin, Tuaminoheptan und jedes andere nicht ausdrücklich in Abschnitt S 6 aufgeführte Stimulans, für das der Athlet den Nachweis erbringt, dass es die in S 6 beschriebenen Bedingungen erfüllt;
- Cannabinoide;
- alle Glucokortikosteroide;
- Alkohol;
- alle Betablocker.

* „In der Verbotsliste können spezielle Wirkstoffe bezeichnet werden, durch die aufgrund ihrer allgemeinen Verfügbarkeit in Arzneimitteln unbeabsichtigte Verstöße gegen die Anti-Doping-Regeln besonders leicht möglich sind oder deren erfolgreicher Missbrauch als Dopingmittel weniger wahrscheinlich ist.“ Ein Dopingverstoß mit solchen Wirkstoffen kann zu einer verminderten Sanktion führen, vorausgesetzt, dass der „... Athlet nachweisen (kann), dass mit der Anwendung eines solchen speziellen Wirkstoffs nicht beabsichtigt war, die sportliche Leistung zu steigern ...“.

Warnung

Jüngste Untersuchungsergebnisse von so genannten Nahrungsergänzungsmitteln für Sportler haben bewiesen, dass diese Produkte, insbesondere hergestellt und vertrieben von Firmen aus den USA, mit anabol androgenen Steroiden, so genannten Prohormonen, also verbotenen Substanzen, kontaminiert sind. Es ist nicht auszuschließen, dass derartige Nahrungsergänzungsmittel auch durch andere Hersteller im Unterauftrag dieser Firmen produziert und vertrieben werden. Aus den Angaben auf den Packungen und gegebenenfalls Beipackzetteln sind diese Kontaminationen nicht erkennbar! Jeder Spieler, der solche Nahrungsergänzungsmittel verwendet, trägt die Verantwortung für die Überprüfung auf eine Kontaminierung mit verbotenen Substanzen und kann im Fall positiver Dopingtests entsprechend sanktioniert werden.

ANHANG B

Erlangung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE)

Bei Vorliegen einer medizinischen Indikation kann einem Spieler auf seinen Antrag hin die Anwendung bestimmter ansonsten verbotener Wirkstoffe oder die Anwendung bestimmter ansonsten verbotener Methoden ausnahmsweise genehmigt werden. Welche Wirkstoffe oder Methoden genehmigungsfähig sind, ergibt sich aus der Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden der WADA.

Die Spieler müssen sich die Einnahme verbotener Wirkstoffe bzw. Anwendung der verbotenen Methoden im Wege der Medizinischen Ausnahmegenehmigung vom Ärztekomitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der NADA bzw. des zuständigen internationalen Sportfachverbandes (UEFA/FIFA) genehmigen lassen.

Standardverfahren für Medizinische Ausnahmegenehmigungen (TUE)

Eine Medizinische Ausnahmegenehmigung kann erst nach Eingang eines vollständigen, vom behandelnden Arzt und dem Antragsteller bzw. den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Antrags im Original bearbeitet werden.

Für die Antragstellung bei der NADA sind die von der NADA zur Verfügung gestellten Formulare (www.nada-bonn.de) zu verwenden und die dort verlangten Informationen zu geben bzw. Dokumente beizufügen.

Dem Antrag sollen als verschlossene Arztsache folgende Dokumente im Original oder in Kopie beigefügt sein: eine gutachterliche Stellungnahme des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärzte zum Krankheitsbild mit Vorgeschichte, Befunde (z. B. Laborergebnisse), Krankheitsverlauf, aktuelle Medikation, mögliche Behandlungsdauer sowie eine Stellungnahme des behandelnden Arztes, warum keine andere Therapie eingesetzt werden kann. Zur Unterstützung des Antrages kann eine zweite unabhängige Meinung vorgelegt werden.

Der behandelnde Arzt hat die therapeutische Notwendigkeit der ansonsten verbotenen Wirkstoffe oder verbotenen Methoden in der Behandlung zu bescheinigen und anzugeben, warum keine andere therapeutische Maßnahme mit gleichem Erfolg eingesetzt werden kann. Dosis, Einnahmehäufigkeit, Applikationsweg und Dauer der Verabreichung des betreffenden ansonsten verbotenen Wirkstoffs oder der verbotenen Methode müssen angegeben werden.

Der Spieler hat den Antrag auf eine TUE rechtzeitig, spätestens 21 Tage vor dem nächsten Wettkampf, an dem er teilnehmen möchte, bzw. bei auch im Training verbotenen Wirkstoffen und Methoden, vor der Verabreichung zu stellen. Die NADA ist nicht verpflichtet, Anträge zu bearbeiten, die in einem kürzeren Zeitraum eingereicht werden.

Ein Spieler darf eine Medizinische Ausnahmegenehmigung nur bei einer einzigen Anti-Doping-Organisation beantragen. Im Antrag müssen frühere und/oder bereits anhängige Anträge auf Erteilung einer Medizinischen Ausnahme-

genehmigung vermerkt sein, außerdem an wen der jeweilige Antrag gerichtet war, und welche Entscheidung dieses Organ gefällt hatte. Im Falle des Wechsels der Zuständigkeit von der NADA zu einem internationalen Fachverband hat der Spieler für den Fall, dass der internationale Fachverband die Ausnahmegenehmigungen der NADA nicht anerkennt, erneut eine TUE beim internationalen Fachverband zu beantragen.

Das Antragsverfahren ist unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht durchzuführen.

Die Entscheidungen des Ärztekomitees werden dem Spieler in schriftlicher Form übermittelt. Die Genehmigung wird befristet (in der Regel auf ein Jahr) erteilt.

Vereinfachtes Antragsverfahren für Medizinische Ausnahmegenehmigungen über die nicht-systemische Anwendung von Glukokortikoiden (ATUE-G)

Für nicht-systemische (d. h. z. B. äußerlich als Injektion in Gelenke, an Muskel- oder Sehnenansätze) verabreichte Glukokortikoide gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Die nicht-systemische Anwendung von Glukokortikoiden ist entsprechend der WADA-Liste im Wettkampf unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt:

Der Spieler hat die NADA mittels des auf der Homepage der NADA verfügbaren Formulars von der Anwendung nicht-systemisch verabreichter Glukokortikoide in Kenntnis gesetzt. Dabei hat sein behandelnder Arzt insbesondere die therapeutische Notwendigkeit der Verordnung des verbotenen Wirkstoffes darzulegen. Weiter hat er über die Verordnung mit Angabe des Medikaments, Dosis, Applikationsweg und Behandlungsdauer Auskunft zu geben.

Bei Vorliegen eines unvollständig oder falsch ausgefüllten Formulars wird dies dem Antragsteller mitgeteilt. In diesem Fall gilt die Medizinische Ausnahmegenehmigung als nicht erteilt. Der Antrag wird erst bearbeitet, wenn die angeforderten bzw. korrigierten Unterlagen der NADA vorliegen.

Mit dem Eingang des vollständig und richtig ausgefüllten Formulars bei der NADA und bei Vorliegen der Voraussetzungen gilt die Anwendung als genehmigt. Eine Bestätigung durch die NADA erfolgt nicht. Eine Genehmigung (Approval) für die Einnahme der entsprechenden Medikamente wird nur im Falle einer dauerhaften Einnahme ausgestellt.

Vereinfachtes Antragsverfahren für Medizinische Ausnahmegenehmigungen über die inhalative Anwendung von Beta-2-Agonisten und Glukokortikoiden (ATUE-B)

Die Anwendung bestimmter Beta-2-Agonisten und Glukokortikoide zur Inhalation ist nur erlaubt, wenn eine medizinische Ausnahmegenehmigung erteilt wird. Welche Beta-2-Agonisten nach dem vereinfachten Antragsverfahren genehmigungsfähig sind, richtet sich nach der jeweils aktuellen WADA-Liste.

Der Spieler hat die Notwendigkeit einer Verabreichung der o.g. Wirkstoffe durch ein lungenfunktionelles Gutachten zum Nachweis einer bronchialen Hyperreagibilität, eines Belastungsasthmas oder des positiven Ansprechens auf eine Bronchospasmodolyse mit einem der o. g. inhalativen Beta-2-Agonisten nachzuweisen. Zu den zugelassenen Testverfahren zählen: Bronchiale Provokationsuntersuchung mit Metacholin, Bronchospasmodolyse-Test, Belastungsuntersuchungen mit Lungenfunktionsmessungen vor und nach Belastung im Labor oder im Feldtest, EVH-Test. Aus dem Testergebnis muss die Diagnose einer bronchialen Hyperreagibilität oder eines Belastungsasthmas eindeutig hervorgehen. Der Test sollte nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Die Untersuchungsbefunde sind dem Antrag unaufgefordert beizulegen.

Eine schriftliche Genehmigung (Approval) für die Einnahme der entsprechenden Medikamente wird nach Überprüfung der medizinischen Befunde an den Antragsteller übersandt.

Die Genehmigung wird nur befristet (in der Regel auf ein Jahr) erteilt.

3. Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Richtlinien gelten für Bundesspiele gemäß §§ 41 und 42 DFB-Spielordnung, die auf von Vereinen und Kapitalgesellschaften (nachfolgend Verein) der Lizenzligen, der 3. Liga und Regionalligen genutzten Platzanlagen ausgetragen werden.

Die infrastrukturellen/sicherheitstechnischen/medientechnischen Anforderungen für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen ergeben sich aus § 6 der Lizenzierungsordnung sowie dem Anhang XI zur LO (Medienrichtlinien für die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga), für Vereine der 3. Liga und Regionalliga (4. Spielklasse) aus den Anlagen 1 und 2. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Richtlinien.

2. Sie umfassen alle Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art, die bei Bundesspielen auf einer Platzanlage sowie in deren Nahbereich auf den entsprechenden Verkehrswegen und Parkflächen erforderlich sind.
3. Die Vorschriften der UEFA und der FIFA sowie die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Die Richtlinien verpflichten ausschließlich die Mitglieder des DFB.
2. Es ist Aufgabe des Vereins, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Bundesspielen auf der von ihnen genutzten Platzanlage zu gewährleisten. Der Verein ist für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Bundesspiele mitwirken.
3. Soweit der Verein aus eigenem Recht keine Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen und gegebenenfalls durchzuführen, hat er bei den zuständigen Stellen auf deren Realisierung hinzuwirken. Werden die vom Verein für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, so hat er dem DFB und/oder der DFL zu berichten.
4. Die Rechte und Pflichten der zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts (z. B. Platzanlagenbetreiber, Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr) bleiben davon unberührt.

II. Bauliche Maßnahmen

§ 3

Grundsatz

1. Eine Platzanlage von Vereinen der Lizenzligen, der 3. Liga und Regionalligen darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Bundesspielen genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht den Sicherheitserfordernissen entspricht sowie die für den Bau und die technische Ausstattung der Platzanlage und die vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen beachtet worden sind. Die sicherheitstechnischen Anforderungen der Anlage 1 sowie die medientechnischen Anforderungen der Anlage 2 sind zu erfüllen.
2. Der Verein ist verpflichtet, die von ihm genutzte Platzanlage gemeinsam mit den Sicherheitsträgern jährlich rechtzeitig vor Saisonbeginn zu überprüfen und das Ergebnis in einem Besichtigungsprotokoll niederzulegen. Das Protokoll ist der DFB-Kommission für Prävention und Sicherheit unaufgefordert vorzulegen.
Vereine der Lizenzligen legen die Protokolle zusätzlich der DFL vor.

§ 4

Bereich außerhalb der Platzanlage

1. Die Platzanlage soll durch leistungsfähige Verkehrswege für den Individualverkehr erschlossen sein und – nach Möglichkeit – auch günstige Anbindungen an Massenverkehrsmittel haben.
2. Der Größe der Platzanlage angemessene – bei Bedarf auch beleuchtete – Parkplätze für Pkw und Busse mit ausreichenden Rückstauräumen sollen im Nahbereich vorhanden sein, um den Zuschauern einen angemessenen sicheren Zugang zur Platzanlage zu ermöglichen.
Für Menschen mit Behinderung sind ausreichende Stellplätze vorzuhalten. Auf diese Stellflächen ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.
3. Alle Straßen und Wege innerhalb und außerhalb der Platzanlage sowie die den Sektoren des Stadions zugeordneten Parkplätze sind mit Leitbeschilderung auszustatten.
Die Leitbeschilderung soll bereits weit abgesetzt von der Platzanlage und den Parkplätzen aufgestellt sein. Sie muss mit international verständlichen Zeichen (Piktogrammen) versehen sein.
4. Alle Gehwegverbindungen zur Platzanlage sollen entsprechend dem Verkehrsaufkommen dimensioniert,
 - nach Möglichkeit kreuzungsfrei mit dem Fahrverkehr geführt und
 - ausreichend ausgeleuchtet sein.
5. Auf den Parkplätzen und den Wegen zur Platzanlage sollen Notrufeinrichtungen installiert sein.
6. Im Nahbereich der Platzanlage sind große Übersichtstafeln zur weiteren Orientierung (Lage der Eingänge und Blöcke) anzuordnen.

§ 5

Äußere Umfriedung, Kassen, Zugänge und Kontrollstellen

1. Die äußere Umfriedung umschließt weiträumig die gesamte Fläche der Platzanlage. Sie muss mindestens 2,20 Meter hoch sein und darf nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen und zu beseitigen sein. Die Umfriedung soll in ihrer ganzen Länge einsehbar sein; in der Nähe befindliche Büsche, Bäume etc. dürfen nicht zum Überklettern geeignet sein. Kassen, Kioske oder andere Gebäude, welche in der Umfriedung liegen, sind so auszubilden, dass sie keine Übersteighilfen bieten.
2. Zu- und Ausgänge sowie Zu- und Abfahrten in der äußeren Umfriedung sind so auszugestalten, dass der Fahrzeug- und Personenverkehr zügig und geordnet abgewickelt werden kann. Stauräume für Fahrzeuge und Fußgänger sind so einzurichten, dass sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
3. Alle Tore müssen zügig geöffnet bzw. geschlossen werden können, ohne dass dadurch besondere Gefahren verursacht werden. Sie sind so einzurichten, dass sie dem Druck von Menschenmengen standhalten. In geöffnetem Zustand müssen sie durch Feststeller in ihrer Lage gesichert werden können. Für die Tore ist eine so genannte „Feuerwehrschließung“ vorzusehen (z. B. Doppelschließzylinder).
4. An den Zugängen zur Platzanlage sind grundsätzlich Leiteinrichtungen, z. B. Drängelgitter, einzurichten und so aufzustellen, dass Personen nur einzeln und hintereinander Einlass finden können. Im Stauraum vor den Zugängen sollen bei Bedarf Vorsperren eingerichtet werden.
5. An den Zugängen/Zufahrten sind Einrichtungen zu schaffen, an denen die Möglichkeit besteht, Personen und Gegenstände zu durchsuchen, Sachen abzulegen und gesichert zu verwahren (Kontrolleinrichtungen).
6. Mechanische Vorrichtungen zur Vereinzelung oder Zählung der Besucher (z. B. Drehkreuze) sind nur zulässig, wenn sie im Gefahrenfall in voller Breite geöffnet werden können oder in unmittelbarer Nähe ausreichend breite Auslasstore vorhanden sind.
7. Kassen und Kontrolleinrichtungen sollen in die äußere Umfriedung einbezogen werden; sie sind gegen unbefugtes Eindringen und Inbrandsetzen zu sichern.
8. Kassen- und Kontrolleinrichtungen sollen mit Telefon an die Regiezentrale des Veranstalters angeschlossen sein. Sie sind zu beleuchten, wenn Veranstaltungen während der Dunkelheit stattfinden.
9. Für die Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten sind von den Besuchereingängen getrennte Eingänge anzuordnen.

§ 6

Innere Umfriedung

Die innere Umfriedung umschließt den engeren Bereich der Platzanlage um die Zuschauerbereiche und die Tribünen. Sie soll entsprechend § 5 (1) eingerichtet werden, wenn hierzu die flächenmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

Spielfeldumfriedung, Rettungstore zum Spielfeld, Spielerzugang

1. Der Innenraum ist durch eine mindestens 2,20 Meter hohe Einzäunung (Metallkonstruktion, Sicherheits-Verbundglas etc.) oder einen schwer überwindbaren Graben oder durch eine Kombination von Zaun und Graben oder durch die Anhebung der ersten Zuschauerreihe von mindestens 2 Metern über Spielfeldniveau von den Zuschauerbereichen abzugrenzen.

Mit dem vom Verein nachzuweisenden vorherigen Einverständnis des Stadioneigentümers und der örtlichen Sicherheitsorgane kann die Innenraumsicherung vor Sitzplatzbereichen auch durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet werden.

2. In den Stadien müssen die einzelnen Zuschauerbereiche (Blöcke) zwei voneinander unabhängige ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führende Rettungswege haben.

In Ausnahmefällen kann der zweite Rettungsweg in den Innenraum geführt werden.

Bei Tribünen, welche auf dem Niveau des Spielfeldes beginnen, sind in den Zäunen oder Abschränkungen Rettungstore einzubauen.

Soweit die Zuschauerbereiche vom Spielfeld durch einen Graben getrennt sind, sind in Höhe der Rettungstore Überbrückungen einzurichten.

3. Die Rettungstore müssen schnell und leichtgängig in Richtung Spielfläche zu öffnen sein und in geöffnetem Zustand durch selbsteinrastende Feststeller gesichert werden. Der Übergang zur Spielfläche muss niveaugleich sein. Sie sind grundsätzlich in direkter Flucht der jeweiligen Treppen- und Stufengänge des Zuschauerbereiches einzurichten. Die Fluchtrichtung zum Spielfeld darf nicht durch Werbebanden oder andere Einrichtungen versperrt werden. Vorhandene Werbebanden müssen so konstruiert sein, dass sie keine Hindernisse bilden.
4. Die Rettungstore sollen einflügelig und müssen mindestens 1,80 Meter breit, mit einem Panikverschluss versehen, in ihren Umrissen farblich herausgehoben und mit Ziffern oder Buchstaben beidseitig gemäß DIN 4844¹, Teil 1, Ziffer 4.55 gekennzeichnet sein. Der Panikverschluss darf von der Zuschauerseite aus nicht zu öffnen sein.
5. Die Öffnung der Tore darf ferngesteuert oder manuell vorgenommen werden. Soweit Tore nur manuell zu öffnen sind, hat dies vom Spielfeld aus zu erfolgen. Beim Ausfall ferngesteuerter Systeme ist die unverzügliche manuelle Öffnung der Tore sicherzustellen.
6. Die Spieler und Schiedsrichter sind durchgängig auf dem Weg zwischen Kabinen und Spielfeld durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen Einwirkungen zu schützen.

Dieser Bereich darf nur besonders berechtigten Personen zugänglich sein.

(1) DIN 4844 – Teil 1 – Sicherheitskennzeichnung – Maße, Erkennungsweiten

§ 8

Äußerer/innerer Rettungsweg

1. In Abstimmung mit den Verantwortlichen der örtlichen Sicherheitsträger (Polizei, Ordnungsbehörde, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst) ist ein außerhalb der Platzanlage liegender und durch Halteverbote freizuhaltender Rettungsweg (äußerer Rettungsweg) zu schaffen und zu kennzeichnen. Das Normblatt DIN 14090² Feuerwehrpläne ist in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr zu beachten. Der äußere Rettungsweg sollte zweispurig angelegt und befahrbar sein.
2. Der äußere Rettungsweg ist in Planunterlagen zu kennzeichnen. Die Pläne sind allen Sicherheitsträgern, dem Platzanlagenbetreiber und dem Verein zur Verfügung zu stellen.
3. Für die Einrichtung und Festlegung eines innerhalb der Platzanlage gelegenen Rettungsweges (innerer Rettungsweg) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
4. Das Spielfeld der Platzanlage muss über mindestens eine Zufahrt erreichbar sein. Die Zufahrt soll im Gegenrichtungsverkehr befahrbar sein.
5. Soweit eine Laufbahn vorhanden ist, muss diese mindestens auf einer Seite für das Befahren durch Einsatzfahrzeuge freigehalten werden.

§ 9

Zuschauerbereiche

1. Zuschauerbereiche sind grundsätzlich in mindestens vier getrennte Sektoren zu unterteilen, die jeweils über eigene Zugänge, Toiletten, Kioske und andere wichtige Einrichtungen verfügen. An den Grenzen der Sektoren und zwischen den Sitz- und Stehplätzen sind Abtrennungen – mindestens 2,20 Meter hoch – anzuordnen, welche den Wechsel von Zuschauern in die anderen Bereiche verhindern.
2. Alle Zuschauerbereiche sind baulich so auszugestalten, dass der Zuschauer im Gefahrenfall nicht durch den Verkehrsfluss störender Einbauten oder Einrichtungen (z. B. so genannte „tote Ecken“) gehindert ist, seinen Platz in Richtung eines Ausganges bzw. Rettungstores zu verlassen.
Alle Blöcke müssen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben.
3. In den Stehplatzbereichen sind Wellenbrecher anzubringen. Ihre Einrichtung und Ausgestaltung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vorhandene Wellenbrecher sind jährlich auf ihre Stand- und Bruchfestigkeit zu prüfen.
Stehplätze müssen im Übrigen in Blöcken für höchstens 2.500 Besucher angeordnet werden, die durch geeignete Abschränkungen mit eigenen Zugängen abgetrennt sind.
4. In den Zuschauerbereichen sind die Umgebung und der Boden so auszugestalten, dass keine Steine, Platten oder sonstige Gegenstände auf-

(2) DIN 14090 – Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück

-
- genommen, herausgebrochen oder anderweitig entfernt werden können. Mobile Sachen auf der Platzanlage, z. B. Papierkörbe etc., sind zu befestigen.
5. Alle Zu-, Aus- und Durchgänge, Zu- und Abfahrten innerhalb der Platzanlage sollen mit Schließern ausgestattet werden, die mit einem Einheitschlüssel geöffnet werden können.
 6. Die Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind durch Signalfarben-Anstrich zu markieren; das Normblatt DIN 4844, Teil 1 ist zu beachten.
 7. Die Zuschauerbereiche (Blöcke) sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist deutlich erkennbar und so auszugestalten, dass sich Zuschauer und insbesondere Sicherheitskräfte jederzeit daran orientieren können.
 8. Die Blöcke für die Fans der beiden Mannschaften sollen möglichst weit voneinander entfernt angeordnet werden. Ihre Abtrennung zu den Zuschauerbereichen ist besonders stabil auszubilden. Der Block für die Fans der Gastmannschaft muss einen eigenen Zugang haben. Der Weg dorthin soll möglichst wenig andere, von den übrigen Stadionbesuchern benutzte Wege kreuzen.
 9. Alle baulichen Einrichtungen innerhalb der Platzanlage sind unter Brand- schutzgesichtspunkten mit entsprechenden Baustoffen gemäß DIN 4102³ zu erstellen.
 10. Auf Platzanlagen ohne Laufbahn (so genannte reine Fußballstadien) sind hinter den Toren mindestens in Strafraumbreite ausreichend hohe, engma- schige Netze (maximale Maschenbreite 5 x 5 Zentimeter) zur Über- und Durchwurfsicherung zu installieren.
 11. Jeder Sektor muss über genügend Kioske und Toiletten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verfügen. Jeder Toilettenraum muss einen Vor- raum mit Waschbecken und genügend Handtüchern und/oder Hand- trockenern haben. Die Toilettenräume sind für die Veranstaltung hell, sauber und hygienisch vorzuhalten. Bereiche, in denen sich erfahrungsgemäß Risikogruppen aufhalten, sind mit eigenen Toiletten und Kiosken auszu- stellen.
 12. Die Sitzplätze müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen angeord- net sein. Sie müssen einzeln, nummeriert, anatomisch geformt und unver- rückbar befestigt sein sowie eine mindestens 30 Zentimeter hohe Rücken- lehne haben. Die Stehplatzbereiche von Stadien der Lizenzligen sollen kontinuierlich in Sitzplätze umgerüstet werden, wobei Stehplätze bis zu 20 Prozent der gesamten zulässigen Stadionkapazität erhalten bleiben können. In diesen Bereichen sollen Wechsellplätze eingebaut werden.
 13. Für Menschen mit Behinderung ist eine angemessene Anzahl von Sitz- plätzen vorzusehen, die vor der Witterung geschützt sein sollen. Den Plätzen für Rollstuhlbenutzer sind Besucherplätze für Begleitpersonen zu- zuordnen.

Die Plätze und die rollstuhlgängigen Wege sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Plätze sollen gute Sicht auf das Spielfeld haben und ohne Umwege so zu erreichen sein, dass weder die Rollstuhl- benutzer noch andere Zuschauer dadurch Unannehmlichkeiten in Kauf

(3) DIN 4102 – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

nehmen müssen. Kioske und behindertengerechte Toiletten sollen in der Nähe und leicht zugänglich sein.

§ 10

Räume für Sicherheits- und Ordnungskräfte, Fernsehüberwachung

1. Den Sicherheitskräften und dem Ordnungsdienst sind Sammelplätze und Bereitstellungsräume sowie Parkflächen zur Aufstellung benötigter Einsatzfahrzeuge einzurichten und vorzuhalten.
2. Dem Sanitäts- und Rettungsdienst, der Polizei, dem Ordnungsdienst und der Feuerwehr sind Räume für Befehlsstellen einzurichten. Sie müssen einen Überblick auf die Tribünen – und soweit baulich möglich – auf sicherheitsrelevante Bereiche ermöglichen.
3. Die Befehlsstellen der unter Absatz 2 genannten Sicherheitsträger sollen möglichst in zusammenhängenden Räumen (Sicherheitszentrale) untergebracht werden. Stadionsprecher und Einsatzleitung der Polizei sind grundsätzlich nebeneinander unterzubringen.
4. Der Polizei sind im Bereich der Platzanlage an gesicherter und geeigneter Stelle Verwah- und Festnahmeräume für bis zu 20 Personen einzurichten. Ferner sind Räume für den Betrieb einer Polizeiwache vorzusehen, die für alle leicht erreichbar sein müssen.
5. Innerhalb der Platzanlage mit Blick auf den Umgriff, die Zuschauerwege und auf die Zuschauerplätze sowie in den Außenbereichen vor den Eingängen sind Video-Kameras mit Zoom-Einrichtungen zu installieren. Die Anlage sollte von der Befehlsstelle der Polizei zu bedienen, an die Polizeimonitore angeschlossen sein und die Möglichkeit der Standbildaufnahme zur Identifikation von Personen bieten.

§ 11

Regelungen für Mannschaften/Schiedsrichter und gefährdete Personen

1. Für Vereine, Schiedsrichter und andere Offizielle müssen ausreichend Parkplätze bereitgestellt werden. Diese Plätze sollen sich in unmittelbarer Nähe der Umkleieräume, von den öffentlich zugänglichen Bereichen getrennt, und vorzugsweise innerhalb oder in Nähe des Stadiongebäudes befinden. Spieler und Schiedsrichter sollen sich aus ihren Fahrzeugen direkt in ihre Umkleieräume begeben können, ohne dabei mit Zuschauern in Kontakt zu kommen. Ist ein solch direkter Zugang für die Vereine und die Offiziellen nicht möglich, muss ein Schutz durch Ordnungs-, Sicherheitskräfte gewährleistet sein.
2. Ein nicht öffentlicher und geschützter Bereich soll vorgesehen werden, in den Mannschaftsbusse und Autos einfahren können und der es Vereinsverantwortlichen, Spielern, Schiedsrichtern und anderen Offiziellen ermöglicht, das Stadion sicher zu betreten und zu verlassen. Die Ausgestaltung richtet sich nach § 5 Absatz 1. Dieser Bereich ist nur für berechnigte Personen zugänglich.

-
3. Für gefährdete Personen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
 4. Für besonders gefährdete Personen sind im Bedarfsfall Räume und Aufenthaltsbereiche einzurichten, die gegen gewaltsames Eindringen und die Einwirkung mit Schusswaffen oder Sprengmitteln gesichert sind; gesicherte Flächen für das Abstellen der Fahrzeuge dieser Personen sind bereitzustellen.

§ 12

Beleuchtung, Sicherheitsstromversorgung

1. Soweit Spiele während der Dunkelheit stattfinden, müssen folgende Bereiche ausreichend beleuchtbar sein:
 - Zu- und Ausfahrten, Zu- und Ausgänge im Bereich der äußeren und – soweit vorhanden – inneren Umfriedung sowie die Kassen und Stauräume vor den Zugängen, die Parkplätze und die Wege zur Platzanlage außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen
 - Wege und Umgriff zwischen der äußeren und – soweit vorhanden – inneren Umfriedung bzw. den Tribünen
 - Zuschauerbereiche, Tribünen und Innenräume.
2. Bei Ausfall der Stromversorgung aus dem öffentlichen Netz muss eine Sicherheitsbeleuchtung durch eine Sicherheitsstromversorgung gewährleistet sein.

§ 13

Beschallungseinrichtungen

1. Die Platzanlage ist mit einer Beschallungseinrichtung auszustatten. Sie soll folgende Bereiche, wahlweise gesamt oder selektiv, ausreichend beschallen:
 - die Ein- und Ausgänge/Zu- und Abfahrten, Kassen und Kartenkontrollstellen, Aufstellflächen und -räume an der äußeren/inneren Umfriedung
 - den Umgriff zwischen äußerer und innerer Umfriedung sowie Tribünen samt Zu- und Abgängen/Zu- und Abfahrten
 - die Zwischenbereiche mit folgender Unterteilung:
 - hinter den Toren,
 - Gerade und Gegengerade (insbesondere die Bereiche der „Gäste-“ und „Heimfans“),
 - das Spielfeld.
2. Die Beschallungsanlage ist so auszugestalten, dass Durchsagen auch bei ungünstigen Verhältnissen zu verstehen sind. Für Notfälle muss gewährleistet sein, dass der Lautsprecherpegel automatisch den höchsten Level erreicht; eine besondere Schaltung (Panikschtaltung) ist vorzusehen.

Die Vorschriften über die Sicherheitsstromversorgung (§ 12 Absatz 2) gelten entsprechend. Die Befehlsstelle der Polizei (§ 10, Absatz 2) ist mit einer Vorrangschaltung für die Beschallungseinrichtung auszugestalten.

-
3. Im Stadion eingesetzte mobile Beschallungsanlagen müssen sowohl vom Stadionsprecher als auch über die Vorrangschaltung der Polizei abgeschaltet werden können.

§ 14

Kommunikationseinrichtungen

1. Die Regiezentrale der Veranstaltungsleitung sowie die Befehlsstellen der Sicherheitsträger sind mit amtsberechtigten Telefonanschlüssen auszustatten.
2. Das interne Telefonnetz – auch mobil – soll folgende Anschlüsse erfassen:
 - Regiezentrale,
 - Kabine Stadionsprecher
 - Befehlsstellen der Polizei, des Rettungsdienstes, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes,
 - Polizeiwache,
 - Verwahräume der Polizei,
 - Mannschafts-, Schiedsrichterräume,
 - Geschäftsstelle des Vereins.

Die Einrichtung weiterer Telefonanschlüsse an potenziellen Brennpunkten der Platzanlage (für Polizei, Ordnungsdienst, Rettungs- und Sicherheitsdienst sowie Feuerwehr) ist erforderlich.

3. Die Einrichtung von Gegensprechanlagen für die in Absatz 2 genannten Anschlüsse wird empfohlen.
4. Wird die Funkkommunikation der Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr innerhalb des Stadions durch bauliche Anlagen gestört, ist die Stadionanlage mit technischen Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs auszustatten.

§ 15

Brandschutz

1. Die von der örtlichen Feuerwehr geforderten Hydrantenanschlüsse sind einzurichten.
2. An Punkten, die durch die Feuerwehr festzustellen sind, sind darüber hinaus Feuerlöscher der Kategorie A, B, C, Gr. III aufzustellen. Die Feuerlöscher sind so zu kennzeichnen, dass ihr Austausch und Veränderungen festgestellt werden können.
3. Bei den Spielen sind im Innenraum Eimer mit Sand und feuerhemmende Handschuhe bereitzustellen.

§ 16

Erste Hilfe

1. Im Stadion muss mindestens ein ausreichend großer Raum für den Sanitäts- und Rettungsdienst mit der erforderlichen Ausstattung vorhanden sein.

-
2. Ein ärztliches Untersuchungszimmer für Spieler und Schiedsrichter, das in Notfällen auch für verletzte Zuschauer gebraucht werden kann, soll in unmittelbarer Nähe der Umkleidekabinen und des Spielfeldes vorhanden sein. Die Türen und Korridore zu diesem Zimmer sollen so breit sein, dass der Zutritt auch mit Tragbahnen und Rollstühlen möglich ist. Das Zimmer muss hell und hygienisch und mindestens mit Untersuchungstisch, Tragbahre, Waschbecken, Medikamentenschrank, Sauerstoff- und Blutdruckmessgerät und Telefon mit Zugang zum internen und externen Telefonnetz ausgestattet sein.
 3. Darüber hinaus muss im Stadion zusätzlich mindestens ein deutlich ausgemerkter Raum für die medizinische Erstversorgung zur Verfügung stehen.

III. Organisatorische/betriebliche Maßnahmen

§ 17

Grundsatz

Der Verein ist verpflichtet, alle organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, Gefahren für die Platzanlage, die Zuschauer und den Spielbetrieb vorzubeugen sowie diese bei Entstehen abzuwehren.

§ 18

Zusammenarbeit Verein/Sicherheitsträger, Sicherheitsbeauftragter

1. Der Verein ist verpflichtet, einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und diesen mit der Wahrnehmung aller Sicherheitsaufgaben zu betrauen.
2. Dem Sicherheitsbeauftragten obliegt es insbesondere,
 - außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse vor, während und nach den Bundesspielen zu erfassen, auszuwerten und dem DFB und/oder der DFL mitzuteilen,
 - die gemäß § 3 Absatz 2 jährlich durchzuführende Platzanlageninspektion zu leiten oder – soweit die Leitung durch einen Vertreter einer Verwaltungsbehörde erfolgt – an diesen verantwortlich mitzuwirken,
 - spätestens vier Wochen vor Beginn einer jeden Saison und bei besonderen Anlässen Sicherheitsbesprechungen mit Vertretern des Eigentümers der Platzanlage, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und insbesondere der Polizei zu führen. Über diese Sicherheitsbesprechung ist eine Niederschrift zu fertigen.
3. Dem Sicherheitsbeauftragten ist der Zugang zu allen Bereichen der Platzanlage zu gestatten.
4. Die Sicherheitsbeauftragten der Vereine haben mit dem für Sicherheitsfragen zuständigen Organ des DFB eng zusammenzuarbeiten.

§ 19

Überlassung einer Platzanlage

1. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen.
2. In dem Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:
 - Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume unter Beifügung von Plänen der Platzanlage,
 - Rechte und Pflichten des Nutzers,
 - Nutzungsumfang und -dauer,
 - berechnete Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung,
 - Berechtigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes,
 - technische und bauliche Betreuung der Platzanlage während der Veranstaltung, insbesondere durch Anwesenheit von sachverständigen Mitarbeitern,
 - Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiterzuübertragen.

§ 20

Veranstaltungsleitung

1. Der Verein hat bei Bundesspielen einen Veranstaltungsleiter einzusetzen, welcher während der Veranstaltung ständig anwesend sein muss.
2. Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, ständigen Kontakt zu den Sicherheitsträgern, insbesondere zur Polizei, zu halten.
3. Der Veranstaltungsleiter hat dafür zu sorgen, dass ihm Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung der Platzanlage vertraut sind und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.

§ 21

Zutrittsberechtigung

1. Der Verein ist verpflichtet, am Spieltag nur Personen und Fahrzeugen das Betreten der Platzanlage zu gestatten, die einen Berechtigungsnachweis vorlegen können. Bauaufsichtlich zugelassene Platz- und Aufnahmekapazitäten sind zu beachten.
2. Berechtigungsnachweise sind:
 - Eintrittskarten,
 - Arbeitskarten/-ausweise,
 - Durchfahrtscheine,
 - Dienstaussweise der Sicherheitsorgane im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben stehen den Berechtigungsnachweisen gleich.

3. Die Berechtigungsnachweise sollen möglichst fälschungssicher gestaltet und gegen Missbrauch durch Mehrfachnutzung geschützt sein.
4. Berechtigungsnachweise sind grundsätzlich darauf zu beschränken, dass nur bestimmte, genau bezeichnete Bereiche betreten werden dürfen. Berechtigungsnachweise mit der Befugnis, die gesamte Platzanlage zu betreten, sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken.
5. Auf der Eintrittskarte muss die genaue Lage des Sitzplatzes (Block, Reihe, Sitzplatznummer) deutlich angegeben sein. Es sollen Datum und Ort der Veranstaltung, Wettbewerb, Spielbeginn und die Spielpaarung sowie ein Verweis auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Stadionordnung enthalten sein. Die Angaben auf der Karte müssen mit der Beschilderung der Anlage inner- und außerhalb des Stadions übereinstimmen. Dabei sollen Farbcodes verwendet werden. Alle wichtigen Informationen sollen auch auf dem entwerteten Teil der Eintrittskarte, den der Zuschauer behält, aufgeführt sein.
6. Der Kartenverkauf ist möglichst so zu organisieren, dass die Anhänger der beiden spielenden Mannschaften in räumlich voneinander getrennten Zuschauerbereichen untergebracht werden. Das gilt insbesondere für die Stehplatzbereiche. Im Einzelfall kann es geboten sein, den Zuschauern entgegen dem Aufdruck ihrer Eintrittskarte andere Bereiche zuzuweisen.

§ 22

Kontrollen

1. An den Zu- und Abgängen, den Zu- und Abfahrten der äußeren und inneren Umfriedung der Platzanlage sowie an den sonstigen Zugängen nicht allgemein zugänglicher Bereiche sind Kontrollen der Besucher durchzuführen.
2. Die Kontrollen umfassen
 - die Feststellung der Zutrittsberechtigung,
 - die Feststellung des Zustandes der Person darüber, ob sie alkoholisiert ist oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegt, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen kann,
 - die Durchsuchung der Person (Kleider/Taschen/Rucksäcke etc.) im Hinblick auf das Mitführen von
 - Waffen, gefährlichen Gegenständen,
 - Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen, namentlich so genannte bengalische Fackeln und Rauchpulver, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der jeweils geltenden Stadionordnung (§ 28) nicht mitgeführt werden dürfen,
 - alkoholischen Getränken und anderen berauschenden Mitteln.
3. Personen, die nicht bereit sind, sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung zu unterziehen, ist der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen. Zwangsweise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind unzulässig.

-
4. Werden Gegenstände festgestellt, die gemäß Absatz 2 nicht mitgeführt werden dürfen, so sind sie der Polizei zu übergeben oder zwischenzulagern. Liegt erkennbar eine Straftat vor, darf der Betroffene durch den Kontrollierenden bis zur Übergabe an die Polizei festgehalten werden (§127 Absatz 1 Strafprozessordnung); die Übergabe ist unverzüglich durchzuführen. Soweit Betroffene ihr Eigentums- und Besitzrecht an den Gegenständen aufgeben und diese nicht aus strafrechtlichen Gründen der Polizei übergeben werden müssen, sind sie bis zu ihrer Vernichtung gegen Zugriff durch Dritte gesichert zu verwahren.
 5. Werden bei den Kontrollen Personen festgestellt, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen können, so ist ihnen der Zutritt zur Platzanlage zu verwehren.

§ 23

Alkoholverkaufsverbot/Getränkeausschank

1. Der Verkauf und die öffentliche Abgabe von alkoholischen Getränken sind vor und während des Spiels innerhalb des gesamten umfriedeten Geländes der Platzanlage grundsätzlich untersagt.
2. Mit ausdrücklicher Einwilligung der örtlich zuständigen Sicherheitsorgane, unter maßgeblicher Einbindung der zuständigen Polizeibehörde, kann der Veranstalter auf seine Verantwortung hin, je nach örtlichen Gegebenheiten, ausnahmsweise den Ausschank von alkoholreduziertem Bier (mit einem Alkoholwert bis zu 3 Prozent), von Bier (mit einem Alkoholwert von nicht mehr als 5 Prozent) oder Getränken mit vergleichbar geringem Alkoholgehalt vornehmen.

Für die Einwilligung hat der Veranstalter begründet darzulegen, dass alkoholbedingte Ausbrüche von Gewalt und Ausschreitungen von Zuschauern nicht zu befürchten sind, wobei die Erkenntnisse der Polizei einzubeziehen sind.

Die erteilte Einwilligung wird widerrufen, wenn aufgrund alkoholbedingter Ausschreitungen weitere Vorfälle zu prognostizieren sind.

Wird die Einwilligung versagt oder widerrufen, so erstreckt sich die Untersagung des Alkoholausschanks auf eine oder mehrere Platzanlagen und auf einen Zeitraum von einem Spieltag bis zu sechs Monaten.

Zuständig für die Festlegung des Umfangs und die Dauer in diesem Falle ist

- a) bei Bundesspielen im Sinne von § 40 (2) die DFL für den Ligaverband
 - b) bei Bundesspielen im Sinne von § 40 (3) und (4) DFB-Spielordnung, mit Ausnahme der Regionalligaspiele, das DFB-Präsidium
 - c) bei Regionalligaspielen der Regionalliga-Ausschuss.
3. Werden Personen im Bereich der Platzanlage angetroffen, die alkoholisiert sind oder unter anderen, den freien Willen beeinträchtigenden Mitteln stehen, so sind sie aus der Platzanlage zu verweisen.

-
4. Getränke dürfen nur in Behältnissen verabreicht werden, die nach Größe, Gewicht und Art der Substanz nicht splintern können und nicht als Wurf- und Schlagwerkzeuge geeignet sind. Soweit möglich und geboten, sind mit den örtlich zuständigen Behörden Absprachen darüber zu treffen, in welcher Weise Aspekte des Umweltschutzes (Abfallvermeidung, Recycling etc.) bei der Beschaffung und Verwendung der Behältnisse berücksichtigt werden können.

§ 24

Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik

1. Der Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden.
2. Der Verein stellt bei Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der widerrechtlichen Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen Strafantrag. Bei Bekanntwerden der Herkunftsquellen wird auch Strafantrag bezogen auf den Verkäufer gestellt bzw. das Amt für Arbeitsschutz informiert.
3. Eine Befreiung des in Absatz 1 geregelten Verbots gemäß § 34 kann grundsätzlich nur für behördlich genehmigte Feuerwerke oder ähnliche Veranstaltungen, die von einer Fachfirma durchgeführt werden sollen, erteilt werden. Die Alleinverantwortung für die Veranstaltung verbleibt in jedem Fall beim Verein.

§ 25

Freihalten der Rettungswege

1. Die gemäß § 8 festgelegten Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
2. Alle Zu- und Abgangstore der Rettungswege sind – von der Öffnung der Platzanlage an bis zu deren Leerung – durch den Ordnungsdienst ständig besetzt zu halten.
3. Soweit eine Laufbahn vorhanden ist, muss diese mindestens auf einer Seite für das Befahren durch Einsatzfahrzeuge freigehalten werden.

§ 26

Ordnungsdienst

1. Mit Öffnung der Platzanlage ist die Ordnung zu gewährleisten und aufrecht zu halten. Dies gilt auch für die Durchsetzung aller in diesen Richtlinien enthaltenen Verpflichtungen.
2. Zur Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben ist ein Ordnungsdienst einzusetzen, der anforderungsspezifisch auch weibliche Einsatzkräfte einschließen muss.
3. Der Ordnungsdienst ist an besonders sicherheitsrelevanten (neuralgischen) Orten der Platzanlage, die in Absprache mit der Polizei festgelegt werden, an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines gewerblichen Unternehmens gemäß § 34 a GewO zu übertragen.

-
4. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes haben mindestens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Mindestalter 18 Jahre
 - Nachweis der Zuverlässigkeit (Nr. 5)
 - Nachweis der Geeignetheit (Nr. 6)

Die für das gewerbliche Unternehmen geltenden Regelungen des § 9 Bewachungsverordnung für den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bewachungsdienst bleiben unberührt.

5. Als zuverlässig gelten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes nur, wenn sie von
 - der zuständigen Behörde gemäß § 41 Absatz 1 Nr. 9 Bundeszentralregister (BZR) und
 - der Polizei im personenbezogenen polizeilichen Auskunftssystem (Inpol Bund/Land)

überprüft und für die Aufgabe als unbedenklich festgestellt worden sind.

Die Überprüfung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wiederholt eingesetzt werden, ist alle drei Jahre rechtzeitig jeweils vor Beginn der Spielzeit zu wiederholen.

Der Verein hat die Überprüfung und deren Ergebnis aktenkundig zu machen und auf Anforderung durch den DFB nachzuweisen.

6. Als geeignet gelten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes nur, wenn sie vor ihrem Einsatz an/in einer Platzanlage aus Anlass einer Fußballveranstaltung ausreichend über ihre Rechte, Pflichten sowie Aufgaben, Abläufe und die wesentlichen Problemfelder während eines Fußballeinsatzes unterrichtet worden sind und ihre Eignung durch eine fachkundige Person festgestellt worden ist.

Die Unterrichtung umfasst

- für den allgemeinen Ordnungsdienst mindestens 10 Stunden
- für die Führungskräfte mindestens 15 Stunden

und soll sich an der Schulungs-DVD des DFB ausrichten.

Es bietet sich an, für die Zwecke der Unterrichtung eine Kooperation mit der örtlichen Polizei einzugehen.

Der Verein ist verpflichtet, die Unterrichtung personenbezogen aktenkundig zu machen und auf Anforderung dem DFB nachzuweisen.

7. Soweit der Verein die Ordnungsdienstaufgabe von einem gewerblichen Unternehmen durchführen lässt, ist ein Vertrag zu schließen. Der Vertrag soll vor allem Folgendes beinhalten:
 - übertragene Aufgaben (Absatz 10)
Aufgabenkatalog,
zu besetzende Positionen,
Vorlage von Einsatzplänen,
zeitliche Dimension der Aufgaben;

-
- Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Benutzern der Platzanlage,
 - Anzahl und Auswahl der einzusetzenden Mitarbeiter sowie ihre fachliche und persönliche Qualifikation,
 - Organisation des Ordnungsdienstes, Unterstellungsverhältnisse,
 - Kennzeichnung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes.
8. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind mit einer einheitlichen, reflektierenden und gut erkennbaren Bekleidung – zumindest mit einer einheitlichen Jacke und der Aufschrift „Ordner“ – auszustatten. Die Führungskräfte sollen sich durch eine besondere farbliche Gestaltung ihrer Kleidung unterscheiden.
9. Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.
10. Der Ordnungsdienst hat im Wesentlichen folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- Feststellung, dass alle im Zuge der Fluchtwege und der Spielfeldumzäunung liegenden Rettungstore entsperrt sind. Die Panikverschlüsse der Rettungstore in der Spielfeldumzäunung dürfen nicht durch zusätzliche Schlösser blockiert sein.
 - Zugangs- und Anfahrtskontrollen an der äußeren und inneren Umfriedung des Stadions sowie an nicht allgemein zugänglichen Bereichen;
 - Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche (z. B. Kassen, Kartenverkaufsstellen, Mannschafts- und Schiedsrichterräume, Räume und Plätze für gefährdete Personen und deren Fahrzeuge, Personal und technische Ausstattung der Medienvertreter);
 - Zurückweisen und Verweisen von Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung für das Stadion nicht nachweisen können, die aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum ein Sicherheitsrisiko darstellen oder gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist;
 - Überprüfen und Durchsuchen von Stadionbesuchern und der von ihnen mitgeführten Gegenstände beim Einlass und im Stadion;
 - Überprüfen und Durchsuchen von Besuchern im Stadion, die im Verdacht stehen, Rauchpulver bei sich zu führen, das sie in kleinen Mengen bei Umgehung der Vorkontrolle in das Stadion gebracht haben, namentlich im Bereich von Toiletten oder ähnlichen Räumlichkeiten;
 - Zurückweisen von Besuchern, die mit einer Durchsuchung nicht einverstanden sind;
 - Wegnahme, Lagern und gegebenenfalls Wiederaushändigen von Gegenständen, die nach rechtlichen Vorschriften oder nach der Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen;
 - Gewährleistung der Blocktrennung, wo entsprechend gekennzeichnete Eintrittskarten ausgegeben wurden;
 - Kontrolle an den Zugängen zu den Besucherblöcken und Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl;
-

-
- Verhindern des Überwechsels von Zuschauern in einen Block, für den sie keine Eintrittskarte vorweisen können;
 - Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen sowie der Rettungswege;
 - Durchführung einer geordneten Evakuierung im Gefahrenfall;
 - Besetzen der Zugänge, der Ausgänge und der Rettungstore in der Spielfeldumfriedung von der Öffnung bis zur Leerung;
 - Verhindern des unberechtigten Eindringens von Stadionbesuchern in Bereiche, für die sie keine Aufenthaltsberechtigung besitzen, insbesondere Verhindern des Eindringens in den Stadioninnenraum;
 - Schutz der Spieler und Schiedsrichter beim Betreten und Verlassen des Spielfeldes;
 - Regelung des im befriedeten Stadionbereich stattfindenden Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs;
 - Durchsetzen der Stadionordnung, soweit der Veranstalter hierfür verantwortlich ist;
 - Meldung strafrechtlich relevanter Sachverhalte an die Polizei;
 - Meldung sicherheitsrelevanter Sachverhalte an die Polizei, an die Rettungsdienste, an die Feuerwehr und an andere betroffene Institutionen, soweit die Gefahren vom Ordnungsdienst nicht sofort beseitigt werden können oder dürfen (z. B. Schwingungserscheinungen bei den Tribünen).
11. Die Aufgaben des Ordnungsdienstes sind aufgabenspezifisch – regional und funktional – in Abschnitte sowie gegebenenfalls Unterabschnitte zu gliedern. Entsprechende Führungskräfte sind einzusetzen.
 12. Die Anzahl der einzusetzenden Ordner richtet sich grundsätzlich nach den örtlichen Gegebenheiten (Anzahl der Ein- und Ausgänge, Rettungstore etc.), der zu erwartenden Zuschauerzahl und der Gefahrenträchtigkeit des Anlasses.
 13. Vor der Festlegung der Einsatzstärke sind die örtlichen Sicherheitsorgane zu hören.
 14. Der Ordnungsdienst ist mit Funksprechgeräten für alle Führungskräfte und für die Mitarbeiter auszustatten, die an gefährlichen Stellen eingesetzt sind.
 15. Die Funksprechstellen sind in einem Gesamtkommunikationsplan (Regiekreis) aufzuführen, der alle Sicherheitsträger umfassen soll; der Kommunikationsplan ist entsprechend zu verteilen.

IV. Sonstige Maßnahmen

§ 27

Pläne der Platzanlagen

1. Die Platzanlage ist mit allen ihren Einrichtungen, Toren, Zu- und Abgängen, Ein- und Ausfahrten, Umfriedungen, Rettungswegen, Beschilderungen u. Ä. in ihren wesentlichen Zügen in Planunterlagen festzuhalten.
2. Die Planunterlagen sind in den Einsatzzentralen der Sicherheitsträger auszulegen. Die Pläne sind darüber hinaus dem DFB in mindestens DIN-A2-Größe zur Verfügung zu stellen.
3. Den Einsatzkräften der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungs- und Sanitätsdienstes, des Ordnungsdienstes sind auf Anforderungen verkleinerte Unterlagen (bis zur Größe DIN A5) zur Verfügung zu stellen.

§ 28

Stadionordnung

1. Im Benehmen mit den örtlichen Sicherheitsträgern und dem Platzanlageneigentümer ist darauf hinzuwirken, dass für die Platzanlage eine öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung (Stadionordnung) erlassen wird.
2. Die Stadionordnung soll Ge- und Verbote enthalten, die dazu beitragen, sicherheits- und ordnungsbeeinträchtigende Verhaltensweisen von Besuchern der Platzanlage zu reduzieren. Für den Fall der Nichtbeachtung sollen die Ge- und Verbote sanktioniert werden.
3. Vor den Stadioneingängen ist die Stadionordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang den Besuchern zur Kenntnis zu bringen.

§ 29

Stadionsprecher

1. Der Stadionsprecher ist zu schulen und mit vorbereiteten Texten für Lautsprecherdurchsagen auszustatten.
2. Lautsprecherdurchsagen sind insbesondere für folgende Fälle vorzubereiten, die Texte sind sowohl beim Platzanlagensprecher als auch bei der Polizei sofort greifbar vorzuhalten:
 - Zuschauer bei Spielbeginn noch vor den Eingängen,
 - Spielabbruch durch den Schiedsrichter,
 - schwere Auseinandersetzung zwischen gewalttätigen Zuschauergruppen,
 - Übersteigen der Spielfeldumfriedung durch einzelne Zuschauer bzw. durch Zuschauergruppen,
 - Abbrennen von Pyrotechnik,
 - Auffinden eines sprengstoff-/brandsatzverdächtigen Gegenstandes,
 - Bedrohung mit Brand- und Sprengstoffanschlägen,

-
- Gefahren durch Unwetter bzw. bauliche Mängel der Platzanlage,
 - Gefahren durch panikartige Verhaltensweisen der Zuschauer,
 - Gefährdung der Standsicherheit der Tribünen durch entsprechendes Verhalten der Zuschauer (Schwingungen).

§ 30

Fan-Betreuung

1. Der Verein muss einen Fanbetreuer einsetzen.
2. Aufgabe des Fan-Betreuers ist es unter anderem, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, die Anhänger des eigenen Vereins von sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Platzanlagen abzuhalten. Dabei ist besonders anzustreben, dass Gewaltneigungen erkannt und abgebaut sowie bestehende „Feindbilder“ beseitigt oder reduziert werden.
3. Die unter Absatz 2 genannten Ziele sollen vom Fan-Betreuer insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - Besprechungen mit den Anhängern, Weitergabe von Informationen,
 - Veranstaltungen mit den Anhängern, an denen Vereinsmitarbeiter und Spieler beteiligt werden,
 - Aufenthalte bei den Anhängern während der Heim- und Auswärtsspiele und gezieltes Einwirken auf sie in gefährlichen Situationen.

§ 31

Stadionverbote

Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Platzanlage im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, soll ein Stadionverbot ausgesprochen werden.

Das Nähere regelt eine besondere Richtlinie, die von der DFB-Kommission für Prävention und Sicherheit erlassen wird.

§ 32

Spiele mit erhöhtem Risiko

1. Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird.
2. Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt in erster Linie dem Platzverein, der die Entscheidung frühestmöglich nach Anhörung der Sicherheitsorgane – insbesondere des Einsatzleiters der Polizei – zu treffen hat. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Entscheidung dem DFB oder der DFL unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn einer entsprechenden Anregung des Gastvereins oder der Sicherheitsorgane nicht entsprochen wurde.

Die DFB-Kommission für Prävention und Sicherheit ist berechtigt, aufgrund eigener Erkenntnisse ein Spiel als „Spiel mit erhöhtem Risiko“ einzustufen, bei Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga in Abstimmung mit der DFL.

3. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Die DFB-Kommission für Prävention und Sicherheit kann eine Sicherheitsaufsicht anordnen, bei Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga in Abstimmung mit der DFL.
4. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zu erwägen:
 - Begrenzung des Verkaufs der Eintrittskarten für die Stehplatzbereiche,
 - strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch
 - Zuweisung von Plätzen entgegen dem Aufdruck auf den Eintrittskarten (zwangsweise Kanalisierung),
 - Einrichten und Freihalten so genannte „Pufferblöcke“ (Freiblöcke zwischen gefährdeten Zuschauerbereichen),
 - Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu- und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum der Platzanlage und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen;
 - striktes Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen,
 - Bewachung der Platzanlage mindestens in der Nacht vor der Veranstaltung,
 - rechtzeitige Information der Zuschauer über den „Ausverkauf“ eines Spiels,
 - Begleitung der Gästefans durch Ordner des Gastvereins,
 - Einsatz des Stadionsprechers des Gastvereins,
 - Verbot des Verkaufs und der öffentlichen Abgabe von alkoholischen Getränken.

V. Schlussbestimmungen

§ 33

Ordnungsvorschrift

Für den Fall, dass die baulichen, technischen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen an die Nutzung einer Platzanlage diesen Richtlinien nicht entsprechen und daraus dauernde schwerwiegende Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten sind, kann die Platzanlage nach vorherigen Androhungen für Bundesspiele gesperrt werden.

§ 34

Befreiung

1. Von den einzelnen Vorschriften kann in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten Befreiung erteilt werden. Die Befreiung kann nur auf Antrag des Platzvereins erteilt werden. Der Antrag ist zu begründen.

-
- Zuständig ist die DFB-Kommission für Prävention und Sicherheit.
2. Beim Übergang von der Oberliga zur Regionalliga sind jedoch in jedem Fall folgende Sicherheitsstandards baulicher und organisatorischer Art einzuhalten:
- äußere Umfriedung mit Kontrolleinrichtungen (§ 5.1, 5.4 und 5.5 der Richtlinien)
 - Spielfeldumfriedung (§ 7.1 der Richtlinien)
 - Spielerzugang (§ 7.6 der Richtlinien)
 - Schaffung eines gesicherten Zuschauerblocks für die Fans der Gastmannschaft mit eigenem Zugang, eigenen Kiosken und eigenen Toiletten (§ 9.1 und 9.8 der Richtlinien)
 - Schaffung eines Sicherheitsbereichs für Mannschaften und Schiedsrichter (§ 11.1 der Richtlinien)
 - Beschallungseinrichtungen (§ 13 der Richtlinien)
 - Telefoneinrichtungen (§ 14 der Richtlinien)
 - Einhaltung der §§ 17 – 26.

§ 35

Inkrafttreten

Diese geänderten Richtlinien traten am 31. Mai 2007 in Kraft.

Technische Sicherheitsanforderungen für die Stadien der Regionalliga (Mindeststandards)

I. Grundsatz

Grundsätzlich sind die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen auf allen von Vereinen genutzten Platzanlagen anzuwenden. Dies trifft auch für die Lizenzvereine zu, deren Amateur-Mannschaft in der Regionalliga auf so genannten Nebenplätzen spielen wollen.

II. Voraussetzung

Die technisch-organisatorischen Voraussetzungen für die Zulassung zur Regionalliga sind zu beachten:

1. Zuschauerkapazität des Stadions von mindestens 10000 Plätzen (Übergangsregelungen durch den Regionalliga-Ausschuss sind möglich);
2. Eine Flutlichtanlage mit 400 Lux, bei Neuanlagen 700 Lux (Übergangsregelungen durch den Regionalliga-Ausschuss sind möglich);
3. Naturrasen-Spielfeld;
4. Ausreichende Anzahl von Umkleieräumen, Dopingkontrollbereich (Wartezimmer, Toilette, Handwaschbecken usw.), sanitäre Einrichtungen für Aktive und Zuschauer, Einrichtungen für elektronische und Printmedien.

III. Unabdingbare Erfordernisse

1. Bauliche Maßnahmen

- Äußere Umfriedung mit Kontrolleinrichtungen (§ 5.1, 5.4 und 5.5 der Richtlinien)
- Spielfeldumfriedung (§ 7.1 der Richtlinien)
- Zugang der Spieler zum Spielfeld (§ 7.6 der Richtlinien)
- Schaffung eines gesicherten Zuschauerblocks für die Fans der Gastmannschaft mit eigenem Zugang, eigenen Kiosken und eigenen Toiletten (§ 9.1 und 9.8 der Richtlinien)
- Schaffung eines Sicherheitsbereichs für Mannschaften und Schiedsrichter (§ 11.1 der Richtlinien)
- Beschallungseinrichtungen (§ 13 der Richtlinien)
 - Telefoneinrichtungen (§ 14 der Richtlinien), kann auch über Mobiltelefone erfolgen; Rufnummerliste ist erforderlich.

2. Organisatorisch/Betriebliche Maßnahmen

Die §§ 17 bis 26 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sind anzuwenden. Vor allem ist ein professionell arbeitender Ordnungsdienst (§ 26 der Richtlinien) erforderlich.

Eine schriftliche Einsatzkonzeption ist der DFB-Kommission für Prävention und Sicherheit vorzulegen.

3. Sonstiges

Die Platzanlage muss von der zuständigen Behörde entsprechend den Vorgaben der Versammlungsstätten-Verordnung bzw. der einschlägigen Bauvorschriften auf ihre Verkehrssicherheit überprüft und abgenommen sein. Eine Ablichtung des Abnahmeprotokolls ist der DFB-Kommission für Prävention und Sicherheit vorzulegen. Gleichfalls ist eine Ablichtung der behördlichen Festlegung des Fassungsvermögens vorzulegen.

Anlage 2

Entwurf einer Stadionordnung

In der Präambel einer Stadionordnung sind die gesetzlichen Grundlagen für den Erlass der Verordnung mitzuteilen. Die gesetzlichen Grundlagen sind in den Bundesländern verschieden, so dass sie in dem Entwurf nicht aufgeführt werden können.

Die Stadionordnung ist materiell eine Benutzungsordnung. In Nordrhein-Westfalen ist für ihren Erlass nach § 28 der Gemeindeordnung der Stadtrat zuständig.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des ... Stadions.

§ 2

Widmung

- (1) Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.
- (3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3

Aufenthalt

- (1) In den Versammlungsstätten und Anlagen des ... Stadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- (2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
- (3) Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

§ 4

Eingangskontrolle

- (1) Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
- (3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5

Verhalten im Stadion

- (1) Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.
- (4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6

Verbote

- (1) Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) rassistisches, fremdenfeindliches und rechtsradikales Propagandamaterial;
 - b) Waffen jeder Art;
 - c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;

-
- d) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 - e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenstände;
 - h) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
 - i) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
 - j) alkoholische Getränke aller Art;
 - k) Tiere;
 - l) Laser-Pointer.
- (2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:
- a) rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
 - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
 - d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 - e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschließen;
 - f) ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
 - g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

§ 7

Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Stadt nicht.
- (2) Unfälle oder Schäden sind der Stadt unverzüglich zu melden.

Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 6 dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße von mindestens € 2,50 bis höchstens € 510,00 nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGBl. I S. 602) belegt werden.
Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden
- (2) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
- (3) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
- (4) Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

4. Fußballspiele in der Halle

Präambel

Fußballspiele und Turniere in der Halle können unter Einhaltung nachfolgender Richtlinien durchgeführt werden.

Die allgemeinen Vorschriften sind allgemeinverbindliche organisatorische Vorgaben für die Durchführung von einzelnen Fußballspielen oder Turnierveranstaltungen in der Halle. Als Hallenfußballturnier wird die Veranstaltung anerkannt, an der mindestens vier Mannschaften beteiligt sind.

Die Durchführung von Hallenfußballspielen oder Hallenfußballturnieren kann entweder nach den

- offiziellen Hallenfußball-Spielregeln der FIFA (Futsal-Spielregeln der FIFA, siehe Abschnitt II.)

oder

- traditionellen Hallen-Spielregeln des DFB (siehe Abschnitt III.) erfolgen.

Mischformen sind nicht zulässig.

I. Allgemeine Vorschriften

1. Veranstalter

Fußballspiele und Turniere in der Halle werden vom DFB, seinen Mitgliedsverbänden oder von Vereinen bzw. Tochtergesellschaften veranstaltet, die dem DFB bzw. seinen Mitgliedsverbänden angehören. Ist ein Verein Veranstalter, muss er mit einer Mannschaft beteiligt sein.

2. Genehmigungsverfahren

- a) Fußballspiele in der Halle sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist vom Veranstalter mindestens 14 Tage vor dem Spieltermin unter Vorlage der Turnierbestimmungen, einer Liste der teilnehmenden Mannschaften und eines Zeitplans zu beantragen.

Veranstalten Amateurvereine das Hallenfußballturnier, ist dies beim zuständigen Mitgliedsverband zu beantragen, bei Lizenzspieler-Mannschaften als Veranstalter bei der DFL.

- b) Bei Beteiligung ausländischer Mannschaften ist die erforderliche Spielgenehmigung beim DFB zusätzlich über den betreffenden Nationalverband einzuholen.

Turniere von Vereinen und Tochtergesellschaften, an denen Mannschaften aus mehr als drei verschiedenen Nationalverbänden teilnehmen, müssen der FIFA gemeldet werden. Die Turnierbestimmungen sind dort zur Genehmigung vorzulegen. Anträge sind unter Beifügung der Turnierbestimmungen über den DFB 21 Tage vor Turnierbeginn bei der FIFA vorzulegen.

3. Durchführung des Turniers

- a) Die Leitung und Durchführung eines Turniers obliegt dem Veranstalter. Eine Turnierleitung ist zu bilden.
- b) Jedes Turnier sollte von einem Beauftragten des genehmigenden Verbandes überwacht werden, welcher der Turnierleitung angehören kann.
- c) Bei jedem Turnier soll ein Sportarzt, mindestens aber ein Sanitätsdienst, zugegen sein.
- d) Die beteiligten Mannschaften müssen vor Beginn eines Turniers auf die Hallen-Richtlinien und die Turnierbestimmungen schriftlich hingewiesen werden.

4. Turniermodus

- a) Den Spielplan eines Turniers legt der Veranstalter unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen fest.
- b) Turniere müssen nach einem Zeitplan ablaufen. Die Reihenfolge der Spiele und die evtl. auszutragenden Entscheidungsspiele, Verlängerungen und Strafstoßschießen müssen vor Beginn des Turniers festliegen.

5. Spielberechtigung

Vereine, Tochtergesellschaften und Mitgliedsverbände dürfen nur Spieler einsetzen, die eine ordnungsgemäße Spielberechtigung für die teilnehmende Mannschaft besitzen und nicht gesperrt sind.

Alle anderen Mannschaften und Gruppen sind bei diesen Spielen nicht zugelassen.

6. Spielleitung

Die Spiele müssen von zugelassenen Schiedsrichtern geleitet werden. Bei Anwendung der Futsal-Regeln müssen die Schiedsrichter hierfür ausgebildet sein.

7. Spielwertung

Fußballspiele in der Halle werden nach den geltenden Regelungen des DFB bzw. der Mitgliedsverbände gewertet.

8. Spielerliste – Spielberichte

Vor Beginn eines Spiels/Turniers hat jede Mannschaft eine Spielerliste mit Nummerierung der Spieler zu erstellen und dem Schiedsrichter/der Turnierleitung zu übergeben. Diese stellt unmittelbar nach der Veranstaltung der zuständigen spielleitenden Stelle die Spielerliste und Berichte zu.

9. Schiedsgericht

Für die Entscheidung von Streitfragen ist bei Turnieren ein Schiedsgericht von 3 Personen zu bilden. Die Turnierleitung kann auch als Schiedsgericht fungieren.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unanfechtbar. Dies gilt auch für die Wertung der Spiele.

10. Schlussbestimmungen

DFB und Mitgliedsverbände können ergänzende Spielbestimmungen erlassen. Diese dürfen jedoch dem Sinn der Vorschriften des DFB und der FIFA nicht entgegenstehen.

II. Futsal-Spielregeln der FIFA

Es gelten die Futsal-Spielregeln in der derzeit gültigen Fassung (Stand: 2004). Für die Durchführung von Turnieren sind Modifikationen der Regeln Nr. 5 bis 8 und Nr. 14 zulässig.

Regel 1 – Das Spielfeld

Abmessungen

Das Spielfeld muss rechteckig sein. Die Länge muss in jedem Fall die Breite übertreffen.

Länge mindestens 25 m – höchstens 42 m

Breite mindestens 15 m – höchstens 25 m

Länderspiele

Länge mindestens 38 m – höchstens 42 m

Breite mindestens 18 m – höchstens 25 m

Abgrenzung

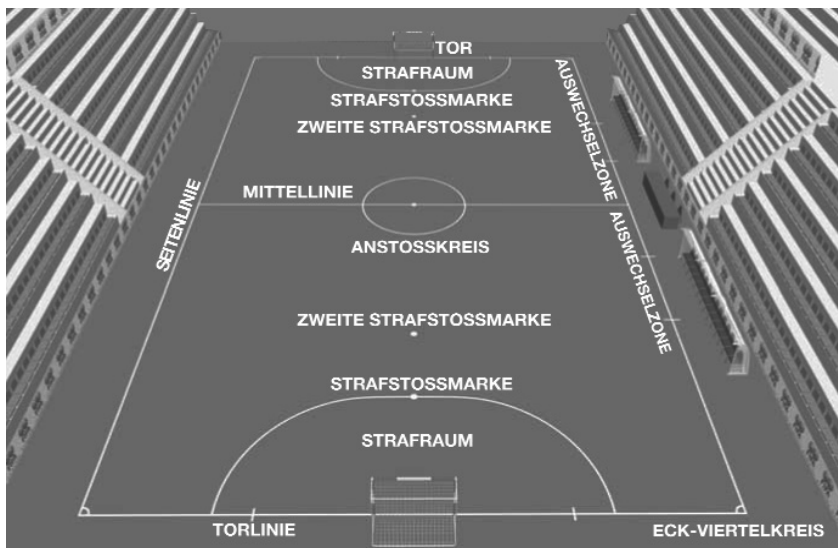
Das Spielfeld wird mit Linien abgegrenzt. Die Linien gehören zu den Räumen, die sie begrenzen. Die beiden längeren Begrenzungslinien heißen Seitenlinien, die beiden kürzeren Torlinien.

Alle Linien sind 8 cm breit.

Die Mittellinie teilt das Spielfeld in zwei Hälften.

Der Anstoßpunkt ist in der Mitte der Mittellinie einzuzichnen. Um diesen herum ist ein Kreis mit einem Radius von 3 m zu ziehen.

Das Spielfeld und sein Aufbau sind in nachstehender Zeichnung dargestellt:



Der Strafraum

Ein Strafraum wird an beiden Torlinien folgendermaßen eingezeichnet:

Von der Torlinie aus ist um jeden Torpfosten ein Viertelkreis mit einem Radius von 6 m in das Spielfeld zu ziehen, wobei der Kreismittelpunkt an der Außenkante der Torpfosten liegen muss. Die Viertelkreislينien schneiden je eine imaginäre Linie, die rechtwinklig zur Torlinie verläuft und die Außenkanten der Torpfosten berührt. Dann werden die Schnittpunkte von Viertelkreisbogen und -linien durch eine 3,16 m lange Linie verbunden, die parallel zur Torlinie zwischen den Torpfosten verläuft.

Die gekrümmte Begrenzungslinie des Strafraums wird als Strafraumlinie bezeichnet.

Strafstoßmarke

6 m vom Mittelpunkt der Torlinie zwischen den Pfosten und gleich weit von beiden Pfosten entfernt ist die Strafstoßmarke als sichtbares Zeichen anzubringen.

Zweite Strafstoßmarke

10 m vom Mittelpunkt der Torlinie zwischen den Pfosten und gleich weit von beiden Pfosten entfernt ist im Spielfeld eine zweite Strafstoßmarke als sichtbares Zeichen anzubringen.

Eck-Viertelkreis

Um jede Eckfahne ist im Spielfeld ein Viertelkreis mit einem Radius von 25 cm im Spielfeld zu ziehen.

Die Auswechselzone

Die Auswechselzone befindet sich auf der Seitenlinie jener Spielfeldseite, wo sich die Spielerbänke befinden und die Spieler bei einer Auswechslung das Spielfeld betreten und verlassen.

- Die Auswechselzonen befinden sich unmittelbar vor den Spielerbänken der beiden Mannschaften. Jede Auswechselzone misst in der Länge 5 m und wird seitlich von einer rechtwinklig zur Seitenlinie verlaufenden Linie von 8 cm Breite und 80 cm Länge (40 cm innerhalb und 40 cm außerhalb des Spielfelds) begrenzt.
- Der Abstand zwischen dem Schnittpunkt von Mittellinie und Seitenlinie und dem nächstgelegenen Ende jeder Auswechselzone muss jeweils 5 m betragen. Der Bereich unmittelbar vor dem Tisch des Zeitnehmers muss frei bleiben.

Die Tore

Die Tore sind in der Mitte jeder Torlinie aufzustellen.

Sie bestehen aus zwei senkrechten Pfosten, die in gleichem Abstand zu den Eckfahnen stehen und durch eine Querlatte verbunden sind.

Der Abstand zwischen den Innenkanten der Pfosten beträgt 3 m. Die Unterkante der Querlatte ist 2 m vom Boden entfernt.

Die beiden Torpfosten und die Querlatte sind 8 cm breit und tief. Tornetze aus Hanf, Jute oder Nylon werden an den Pfosten und an der Querlatte hinter den

Toren befestigt. In Bodenhöhe sind die Netze durch gebogene Stangen oder andere Netzträger zu befestigen.

Die Tiefe des Tors, d. h. der Abstand zwischen Pfosteninnenseite und Torrückseite, beträgt oben mindestens 80 cm und unten mindestens 100 cm.

Sicherheit

Tragbare Tore dürfen verwendet werden, müssen aber während des Spiels fest im Boden verankert sein.

Spielfeldoberfläche

Die Spielfeldoberfläche muss glatt, eben und abriebfest sein. Es wird empfohlen, Holz oder Kunststoff zu verwenden. Von Beton oder Teer-Makadam wird dagegen abgeraten.

Entscheidungen

1. Wenn die Torlinien 15 bis 16 m lang sind, muss der Radius des Viertelkreisbogens 4 m betragen. In diesem Fall wird die Strafstoßmarke nicht auf der Strafraumlinie, sondern 6 m vom Mittelpunkt der Torlinie zwischen den Pfosten und gleich weit von beiden Pfosten entfernt angebracht.
2. Außer bei internationalen Wettbewerben darf auf Naturrasen, Kunstrasen oder Erde gespielt werden.
3. 5 m vom Eck-Viertelkreis kann im rechten Winkel zur Torlinie eine Markierung außerhalb des Spielfelds angebracht werden, um sicherzustellen, dass der Abstand bei einem Eckstoß eingehalten wird. Die Markierung ist 8 cm breit.
4. Die Spielerbänke befinden sich hinter der Seitenlinie unmittelbar neben dem freien Bereich vor dem Tisch des Zeitnehmers.

Regel 2 – Der Ball

Eigenschaften und Abmessungen

Der Ball

- ist kugelförmig;
- ist aus Leder oder einem anderen geeigneten Material gefertigt;
- hat einen Umfang von mindestens 62 cm bis höchstens 64 cm;
- wiegt zu Spielbeginn mindestens 400 Gramm bis höchstens 440 Gramm;
- hat einen Druck von 0,4 bis 0,6 Atmosphären (400–600 g/cm²) auf Meereshöhe.

Austausch eines beschädigten Balls

Wenn der Ball im Verlauf des Spiels platzt oder beschädigt wird, wird das Spiel unterbrochen und mit einem Schiedsrichterball an der Stelle fortgesetzt, wo der ursprüngliche Spielball beschädigt worden ist.

Hat sich der Ball aber im Strafraum befunden, wird das Spiel mit einem Schiedsrichterball auf der Strafraumlinie an der Stelle fortgesetzt, die dem Punkt, an dem der Ball geplatzt oder beschädigt worden ist, am nächsten liegt.

Wenn der Ball platzt oder beschädigt wird, während er vor einem Anstoß, Torschuss, Eckstoß, Freistoß, Strafstoß oder Einkick noch nicht im Spiel ist, wird das Spiel entsprechend den Regeln fortgesetzt.

Der Ball darf während des Spiels nur mit Genehmigung des Schiedsrichters ausgewechselt werden.

Entscheidungen

1. Bei internationalen Spielen dürfen keine Filzbälle verwendet werden.
2. Bei einer Fallhöhe von 2 m darf der Ball nach dem ersten Aufprall nicht weniger als 50 cm und nicht mehr als 65 cm aufspringen.

In Wettbewerbsspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die den in Regel 2 festgelegten Mindestanforderungen genügen.

In Spielen bei FIFA-Wettbewerben oder bei von den Konföderationen ausgerichteten Wettbewerben dürfen nur Bälle verwendet werden, die eine der drei folgenden Bezeichnungen tragen: das offizielle Logo „FIFA APPROVED“ oder das offizielle Logo „FIFA INSPECTED“ oder den Vermerk „INTERNATIONAL MATCHBALL STANDARD“.

Diese Bezeichnungen auf einem Ball bestätigen, dass er offiziell getestet wurde und zusätzlich zu den in Regel 2 aufgeführten Mindestanforderungen den spezifischen zusätzlichen Anforderungen der jeweiligen Kategorie genügt. Diese für jede Kategorie spezifischen zusätzlichen Anforderungen werden von der FIFA ausgearbeitet. Die Testinstitute werden von der FIFA ausgewählt.

Mitgliedsverbände können in ihren Wettbewerben verlangen, dass ausschließlich Bälle, die eine der drei genannten Bezeichnungen tragen, verwendet werden. In allen anderen Spielen muss der verwendete Ball den Anforderungen von Regel 2 genügen.

Falls ein Verband in seinem Wettbewerb verlangt, dass nur Bälle mit dem Logo „FIFA APPROVED“ oder „FIFA INSPECTED“ verwendet werden dürfen, muss der Verband in diesem Wettbewerb auch die Verwendung von Bällen mit der gebührenfreien Bezeichnung „INTERNATIONAL MATCHBALL STANDARD“ zulassen. In Wettbewerbsspielen der FIFA oder solchen, die unter der Aufsicht einer Konföderation oder eines Verbandes stattfinden, ist keinerlei Werbung auf dem Ball gestattet. Hiervon ausgenommen sind das Emblem des Wettbewerbs, des Veranstalters und das eingetragene Warenzeichen des Herstellers. Die Wettbewerbsbestimmungen dürfen das Format und die Anzahl solcher Markierungen begrenzen.

Regel 3 – Zahl der Spieler

Spieler

Das Spiel wird von zwei Mannschaften bestritten, von denen jede höchstens fünf Spieler aufweisen darf; einer von ihnen ist der Torwart.

Auswechsellvorgang

In jedem Spiel, das gemäß den Regeln eines offiziellen Wettbewerbs auf FIFA-, Konföderations- oder Verbandsebene gespielt wird, dürfen Auswechselspieler eingesetzt werden.

Es dürfen maximal sieben Auswechselspieler eingesetzt werden. In einem Spiel sind beliebig viele Auswechslungen zulässig. Ein ausgewechselter Spieler darf als Ersatz für einen anderen Spieler wieder am Spiel teilnehmen.

Eine Auswechslung kann erfolgen, wenn der Ball in oder aus dem Spiel ist. Dabei sind folgende Bedingungen zu beachten:

- Der Spieler, der ausgewechselt wird, verlässt das Feld über die Seitenlinie in Richtung der Auswechselzone seiner Mannschaft.
- Der Spieler, der eingewechselt werden soll, betritt das Feld an der Seitenlinie in der dafür vorgesehenen Auswechselzone. Er muss damit so lange warten, bis der das Feld verlassende Spieler die Seitenlinie vollständig überquert hat.
- Ein Auswechselspieler untersteht der Entscheidungsgewalt des Schiedsrichters, unabhängig davon, ob er eingesetzt wird oder nicht.
- Die Auswechslung ist vollzogen, wenn der Auswechselspieler das Spielfeld betritt. Von diesem Augenblick an gilt er als Spieler und der Spieler, den er ersetzt, hört auf, ein Spieler zu sein.

Jeder Feldspieler darf seinen Platz mit dem Torwart tauschen.

Strafbestimmungen

Betritt der Auswechselspieler während einer Auswechslung das Feld, bevor der Spieler, der ausgewechselt wird, es vollständig verlassen hat,

- wird das Spiel unterbrochen;
- wird der auszuwechselnde Spieler angewiesen, das Spielfeld zu verlassen;
- wird der Auswechselspieler durch Zeigen der Gelben Karte verwarnt;
- wird das Spiel mit einem indirekten Freistoß für die andere Mannschaft an der Stelle fortgesetzt, an der sich der Ball bei Spielunterbrechung befand. War der Ball zu diesem Zeitpunkt im Strafraum, muss der indirekte Freistoß auf der Strafraumlinie ausgeführt werden, und zwar an dem Punkt auf dieser Linie, der der Stelle am nächsten liegt, an der sich der Ball bei Spielunterbrechung befand.

Betritt ein Auswechselspieler oder verlässt ein Spieler, der ausgewechselt wird, das Spielfeld während einer Auswechslung nicht durch die Auswechselzone seiner Mannschaft,

- wird das Spiel unterbrochen;
- wird der fehlbare Spieler durch Zeigen der Gelben Karte verwarnt;
- wird das Spiel mit einem indirekten Freistoß für die andere Mannschaft an der Stelle fortgesetzt, an der sich der Ball bei Spielunterbrechung befand. War der Ball zu diesem Zeitpunkt im Strafraum, muss der indirekte Freistoß auf der Strafraumlinie ausgeführt werden, und zwar an dem Punkt auf dieser Linie, der der Stelle am nächsten liegt, an der sich der Ball bei Spielunterbrechung befand.

Entscheidungen

1. Bei Spielbeginn muss jede Mannschaft fünf Spieler aufweisen.
2. Sollten infolge von Feldverweisen weniger als drei Spieler (einschließlich Torwart) in einer der beiden Mannschaften übrig bleiben, muss das Spiel abgebrochen werden.

Regel 4 – Ausrüstung der Spieler

Sicherheit

Ein Spieler darf keine Kleidungsstücke oder Ausrüstungsgegenstände tragen, die für ihn oder für einen anderen Spieler gefährlich sind (einschließlich jeder Art von Schmuck).

Grundausrüstung

Die zwingend vorgeschriebene Grundausrüstung eines Spielers besteht aus:

- einem Trikot (Jersey oder Hemd),
- Hosen – werden Thermohosen getragen, muss ihre Farbe mit der Hauptfarbe der Hosen übereinstimmen,
- Strümpfen,
- Schienbeinschützern,
- Fußbekleidung – einzig Segeltuchschuhe oder Turnschuhe aus weichem Leder sind gestattet. Alle Schuhtypen müssen mit Sohlen aus Gummi oder einem ähnlichen Material versehen sein.

Trikot

- Auf dem Rücken der Trikots müssen Nummern zwischen 1 und 15 angebracht sein.
- Die Nummer auf dem Trikot muss sich farblich deutlich von der Farbe des Trikots abheben.

Bei internationalen Spielen ist auch die Vorderseite des Trikots oder der Hose durch eine Spielernummer zu kennzeichnen; diese soll jedoch in kleinerem Format ausgeführt sein.

Schienbeinschützer

- Schienbeinschützer müssen von den Strümpfen vollständig bedeckt sein;
- müssen aus geeignetem Material bestehen (Gummi, Plastik usw.);
- müssen einen angemessenen Schutz vor Verletzungen bieten.

Torwart

- Der Torwart darf lange Hosen tragen.
- Durch die Farbe der Kleidung muss jeder Torwart leicht von Spielern und Schiedsrichtern zu unterscheiden sein.
- Wenn ein Feldspieler den Platz des Torwarts einnimmt, muss er seine eigene Nummer auf dem Rücken des Torwarttrikots tragen.

Strafbestimmungen

Bei Übertretung dieser Regel

- wird der fehlbare Spieler vom Schiedsrichter aufgefordert, das Spielfeld zu verlassen, um seine Ausrüstung in Ordnung zu bringen oder die fehlenden Teile zu ergänzen. Er darf erst dann auf das Spielfeld zurückkehren, wenn er sich bei einem der Schiedsrichter gemeldet hat, welcher prüfen muss, ob die Ausrüstung nun in Ordnung ist.

Regel 5 – Der Schiedsrichter

Die Vollmacht des Schiedsrichters

Jedes Spiel wird von einem Schiedsrichter geleitet, der unbeschränkte Vollmacht hat, den Spielregeln in dem Spiel Geltung zu verschaffen, für das er bestellt wurde. Diese Befugnisse hat der Schiedsrichter von dem Augenblick an, in dem er das Areal betritt, auf dem sich das Spielfeld befindet, bis zu dem Augenblick, in dem er das Areal verlässt.

Rechte und Pflichten

Der Schiedsrichter

- verschafft den Spielregeln Geltung;
- sieht von einer Spielunterbrechung ab, wenn dies von Vorteil für die nicht fehlbare Mannschaft ist, und bestraft das ursprüngliche Vergehen, wenn der erwartete Vorteil nicht rechtzeitig eintritt;
- macht sich Aufzeichnungen über den Verlauf des Spiels und lässt der zuständigen Stelle einen Bericht über das Spiel zukommen, der Informationen über die gegen Spieler und/oder Offizielle ausgesprochenen disziplinarischen Maßnahmen sowie alle besonderen Vorkommnisse vor, während oder nach dem Spiel enthalten muss;
- nimmt in Abwesenheit des Zeitnehmers dessen Funktion wahr;
- hat ein Spiel bei Regelübertretungen oder Eingriffen von außen zu stoppen, zeitweilig zu unterbrechen oder abzubrechen;
- ergreift disziplinarische Maßnahmen gegen Spieler, die ein verwarnungs- oder feldverweiswürdiges Vergehen begangen haben;
- verhindert, dass Unbefugte das Spielfeld betreten;
- unterbricht das Spiel, wenn ein Spieler nach seiner Ansicht ernsthaft verletzt ist, und veranlasst, dass dieser vom Spielfeld gebracht wird;
- lässt das Spiel weiterlaufen, bis der Ball aus dem Spiel ist, wenn er überzeugt ist, dass ein Spieler nur leicht verletzt ist;
- stellt sicher, dass die Bälle der Regel 2 entsprechen;
- bestraft das schwerwiegendere Vergehen, wenn ein Spieler zur gleichen Zeit mehrere Vergehen beging.

Entscheidungen des Schiedsrichters

Entscheidungen des Schiedsrichters, die das Spiel betreffen, sind Tatsachene Entscheidungen; sie sind endgültig.

Entscheidungen

1. Wenn der erste Schiedsrichter und der zweite Schiedsrichter ein Vergehen zur gleichen Zeit anzeigen, sich aber nicht einig sind, welche Mannschaft zu bestrafen ist, gibt die Entscheidung des ersten Schiedsrichters den Ausschlag.
2. Der erste und der zweite Schiedsrichter sind berechtigt, einen Spieler zu verwarnen oder des Feldes zu verweisen. Bei einer diesbezüglichen Meinungsverschiedenheit gibt die Entscheidung des ersten Schiedsrichters den Ausschlag.

Regel 6 – Der zweite Schiedsrichter

Rechte und Pflichten

Der zweite Schiedsrichter überwacht das Spiel auf der Gegenseite des Schiedsrichters. Er darf ebenfalls eine Pfeife benutzen.

Der zweite Schiedsrichter hilft dem Schiedsrichter, den Spielregeln Geltung zu verschaffen.

Der zweite Schiedsrichter

- kann das Spiel bei Regelverstößen aus eigenem Ermessen unterbrechen;
- überprüft zusammen mit dem Schiedsrichter die korrekte Ausführung der Auswechslung.

Bei ungehöriger Einmischung oder unangemessenem Betragen enthebt der Schiedsrichter den zweiten Schiedsrichter seines Amtes, bestimmt einen Ersatzmann und erstattet der zuständigen Stelle Bericht.

Entscheidung

Für internationale Spiele ist der Einsatz eines zweiten Schiedsrichters zwingend vorgeschrieben.

Regel 7 – Der Zeitnehmer und der dritte Schiedsrichter

Pflichten

Es sind ein Zeitnehmer und ein dritter Schiedsrichter zu bestellen. Ihr Platz befindet sich außerhalb des Spielfelds in Höhe der Mittellinie auf derselben Seite wie die Auswechslzone.

Der Zeitnehmer und der dritte Schiedsrichter sind mit einem geeigneten Zeitmessgerät (Chronometer) sowie den nötigen Utensilien ausgerüstet, um kumulierte Fouls anzuzeigen. Diese Gegenstände werden vom Verband oder Klub, auf dessen Spielfeld das Spiel ausgetragen wird, zur Verfügung gestellt.

Der Zeitnehmer

- sorgt dafür, dass die Dauer des Spiels den Bestimmungen von Regel 8 entspricht. Zu diesem Zweck hat er
 - das Zeitmessgerät (Chronometer) nach dem Anstoß einzuschalten;
 - das Zeitmessgerät (Chronometer) anzuhalten, wenn der Ball aus dem Spiel geht (Zwischenstopp);
 - das Zeitmessgerät nach einem Einkick, Torabwurf, Eckstoß oder Freistoß, nach Schüssen von der Strafstoßmarke oder von der zweiten Strafstoßmarke sowie nach einer Auszeit (Time-out) oder einem Schiedsrichterball wieder einzuschalten;
- kontrolliert die Einhaltung der 1-Minuten-Auszeit;
- kontrolliert die Einhaltung der 2-Minuten-Strafe bei Spelausschlüssen;
- zeigt mit einem Pfiff oder einem anderen akustischen Signal, welches sich deutlich von den Schiedsrichterpfeifen abheben muss, das Ende der ersten Halbzeit, des Spiels oder einer Verlängerungshalbzeit sowie das Ende der Auszeiten an;
- führt Buch darüber, wie viele Auszeiten jedem Team zur Verfügung stehen, informiert die Schiedsrichter und Mannschaften darüber und zeigt die Bewilligung einer Auszeit an, wenn der Trainer eines Teams eine Auszeit beantragt (Regel 8);
- führt Buch über die ersten fünf von den Schiedsrichtern registrierten Fouls, die von jeder Mannschaft in jeder Halbzeit begangen wurden, und zeigt mit einem Pfiff oder einem anderen akustischen Signal an, wenn eine Mannschaft das fünfte Foul begangen hat.

Der dritte Schiedsrichter

Der dritte Schiedsrichter unterstützt den Zeitnehmer. Er

- führt Buch über die ersten fünf von den Schiedsrichtern registrierten Fouls, die von jeder Mannschaft in jeder Halbzeit begangen wurden, und gibt ein Signal, wenn eine Mannschaft das fünfte Foul begeht;
- führt Buch über die Spielunterbrechungen und deren Gründe;
- notiert die Nummern der Torschützen;
- notiert die Namen und die Nummern von verwarnten oder des Feldes verwiesenen Spielern;
- gibt sonstige sachdienliche Informationen zum Spielverlauf weiter.

Bei unangemessener Einmischung oder ungehörigem Betragen enthebt der Schiedsrichter den Betreffenden seines Amts, bestimmt einen Ersatzmann und erstattet der zuständigen Stelle Bericht.

Kommt es zu einer Verletzung des ersten oder des zweiten Schiedsrichters, kann der dritte Schiedsrichter den verletzten Schiedsrichter ersetzen.

Entscheidungen

1. Für internationale Spiele ist der Einsatz eines Zeitnehmers und eines dritten Schiedsrichters zwingend vorgeschrieben.
2. Zeitmessgeräte (Chronometer), die bei internationalen Spielen eingesetzt werden, müssen über die erforderlichen Funktionen verfügen (präzise Zeitmessung, Anzeige der 2-Minuten-Strafe für vier Spieler gleichzeitig, Kumulierung der von jeder Mannschaft pro Halbzeit begangenen Fouls).

Regel 8 – Dauer des Spiels

Spielzeit

Das Spiel besteht aus zwei Halbzeiten von je 20 Minuten Dauer. Die Zeitmessung erfolgt durch einen Zeitnehmer, dessen Pflichten in Regel 7 festgehalten sind.

Die Dauer jeder Halbzeit kann verlängert werden, wenn noch ein Strafstoß oder ein Freistoß gegen eine Mannschaft auszuführen ist, die mehr als fünf kumulierte Fouls begangen hat.

Auszeit (Time-out)

Den Mannschaften steht pro Halbzeit eine Auszeit von einer Minute zu.

Dabei gelten folgende Bestimmungen:

- Die Trainer der Mannschaften sind berechtigt, den Zeitnehmer um eine Auszeit von einer Minute zu ersuchen.
- Eine Auszeit von einer Minute kann jederzeit verlangt werden, wird aber erst gewährt, wenn die Mannschaft, die die Auszeit verlangt, im Ballbesitz ist.
- Wenn der Ball aus dem Spiel ist, kündigt der Zeitnehmer mit einem Pfiff oder einem anderen akustischen Signal, das sich von den Schiedsrichtersignalen unterscheidet, den Beginn der Auszeit an.
- Während der Auszeit dürfen die Spieler das Spielfeld nicht verlassen. Wenn sie Anweisungen von einem Mannschaftsbetreuer wünschen, dürfen sie diese nur an der Seitenlinie in Höhe ihrer eigenen Spielerbank entgegennehmen. Der Betreuer, der die Anweisungen erteilt, darf das Spielfeld nicht betreten.
- Macht eine Mannschaft von der ihr zustehenden Auszeit in der ersten Halbzeit keinen Gebrauch, hat sie in der zweiten Halbzeit trotzdem nur Anrecht auf eine Auszeit.

Halbzeitpause

Die Halbzeitpause darf 15 Minuten nicht überschreiten.

Entscheidungen

1. Wenn kein Zeitnehmer zur Verfügung steht, bittet der Trainer den Schiedsrichter um eine Auszeit.
2. Wird ein Spiel in Übereinstimmung mit den Wettbewerbsbestimmungen verlängert, können in der Verlängerung keine Auszeiten verlangt werden.

Regel 9 – Beginn und Fortsetzung des Spiels

Vor Beginn des Spiels

Eine Münze wird geworfen, und die erfolgreiche Mannschaft entscheidet, in welche Richtung sie in der ersten Spielzeit angreifen wird. Die andere Mannschaft führt den Anstoß zu Beginn des Spiels aus. Die Mannschaft, die das Losen gewonnen hat, führt den Anstoß zu Beginn der zweiten Spielhälfte aus. Für die zweite Halbzeit des Spiels wechseln die Mannschaften die Seiten und spielen auf das andere Tor.

Anstoß

Das Spiel wird durch einen Anstoß begonnen oder fortgesetzt. Der Anstoß wird ausgeführt:

- zu Beginn des Spiels,
- nach Erzielung eines Tores,
- zu Beginn der zweiten Halbzeit,
- zu Beginn jeder Verlängerungshalbzeit, sofern eine Verlängerung erforderlich ist.

Ein Tor kann aus dem Anstoß direkt erzielt werden.

Ausführung

- Alle Spieler befinden sich in ihrer eigenen Spielfeldhälfte.
- Die Gegenspieler der anstoßenden Mannschaft müssen mindestens 3 m vom Ball entfernt sein, bis der Ball im Spiel ist.
- Der Ball ruht auf dem Mittelpunkt des Spielfelds.
- Der Schiedsrichter gibt ein Zeichen.
- Der Ball ist im Spiel, wenn er mit dem Fuß gestoßen wurde und sich vorwärts bewegt.
- Der ausführende Spieler darf den Ball erst wieder spielen, nachdem ein anderer Spieler den Ball berührt hat.

Nach jeder Torerzielung durch eine Mannschaft wird der Anstoß von der gegnerischen Mannschaft ausgeführt.

Strafbestimmungen

Wenn der ausführende Spieler den Ball ein zweites Mal berührt, bevor dieser von einem anderen Spieler berührt wurde, wird ein indirekter Freistoß für die gegnerische Mannschaft an der Stelle verhängt, wo sich das Vergehen ereignete. Hat ein Spieler das Vergehen im gegnerischen Strafraum begangen, wird der indirekte Freistoß an dem Punkt auf der Strafraumlinie ausgeführt, der dem Ort des Vergehens am nächsten liegt.

Nach jedem anderen Verstoß gegen diese Regel wird der Anstoß wiederholt.

Schiedsrichterball

Wenn das Spiel aus Gründen, die nicht in den Spielregeln aufgeführt sind, zeitweilig unterbrochen werden musste, wird das Spiel mit einem Schiedsrichterball fortgesetzt, sofern der Ball vor Spielunterbrechung weder die Seiten- noch die Torlinie überschritten hat.

Ausführung

Der Schiedsrichter lässt den Ball an der Stelle fallen, wo er sich bei Spielunterbrechung befand. War der Ball zu diesem Zeitpunkt jedoch im Strafraum, wird der Schiedsrichterball an dem Punkt auf der Strafraumlinie ausgeführt, welcher der Stelle am nächsten liegt, an der sich der Ball bei Spielunterbrechung befand.

Strafbestimmungen

Der Schiedsrichterball wird wiederholt, wenn

- der Ball von einem Spieler berührt wurde, bevor er auf dem Boden auftrat;
- der Ball, nachdem er den Boden berührt hat, die Seiten- oder Torlinie überquert, ohne vorher von einem Spieler berührt worden zu sein.

Regel 10 – Der Ball in und aus dem Spiel

Ball aus dem Spiel

Der Ball ist aus dem Spiel, wenn

- er entweder auf dem Boden oder in der Luft die Tor- oder Seitenlinie vollständig überquert hat;
- das Spiel durch den Schiedsrichter unterbrochen wurde;
- der Ball die Decke berührt hat.

Ball im Spiel

Der Ball ist zu jedem anderen Zeitpunkt im Spiel, auch wenn

- er vom Pfosten oder der Querlatte ins Spielfeld zurückprallt;
- er von einem der Schiedsrichter ins Spielfeld zurückprallt, wenn sich dieser im Spielfeld befindet.

Entscheidung

Wird ein Spiel in einer Halle ausgetragen und fliegt der Ball gegen die Decke, wird das Spiel mit einem Einkick für die gegnerische Mannschaft des Spielers, der den Ball zuletzt berührt hat, wieder aufgenommen. Der Einkick wird auf jener Seitenlinie ausgeführt, die der Stelle, über der der Ball die Decke berührt hat, am nächsten liegt.

Regel 11 – Wie ein Tor erzielt wird

Torerzielung

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in den Regeln ist ein Tor dann gültig erzielt, wenn der Ball die Torlinie zwischen den Torpfosten und unter der Querlatte vollständig überquert hat, ohne dass der Torwart oder ein anderer Spieler der angreifenden Mannschaft den Ball geworfen, getragen oder absichtlich mit der Hand oder dem Arm gespielt hat.

Sieger

Die Mannschaft, die während des Spiels die meisten Tore erzielt, hat gewonnen. Wenn beide Mannschaften keine oder die gleiche Anzahl von Toren erzielt haben, gilt das Spiel als unentschieden.

Wettbewerbsbestimmungen

Wettbewerbsbestimmungen können für unentschieden beendete Spiele zur Ermittlung eines Siegers eine Verlängerung oder Schüsse von der Strafstoßmarke festlegen.

Regel 12 – Verbotenes Spiel und unsportliches Betragen

Verbotenes Spiel und unsportliches Betragen sind wie folgt zu ahnden:

Direkter Freistoß

Ein Spieler verursacht einen direkten Freistoß für die gegnerische Mannschaft, wenn er einen der nachfolgend aufgeführten sechs Vergehen nach Einschätzung des Schiedsrichters fahrlässig, rücksichtslos oder mit unverhältnismäßigem Körpereinsatz begeht, d. h. wenn er

- einen Gegner tritt oder versucht, ihn zu treten;
- einem Gegner das Bein stellt oder es versucht;
- einen Gegner anspringt;
- einen Gegner rempelt, auch mit der Schulter;
- einen Gegner schlägt oder versucht, ihn zu schlagen;
- einen Gegner stößt.

Der gegnerischen Mannschaft wird ebenfalls ein direkter Freistoß zugesprochen, wenn ein Spieler eines der nachfolgenden vier Vergehen begeht, d. h. wenn er

- einen Gegner festhält;
- einen Gegner anspuckt;
- versucht, durch Hineingleiten von der Seite oder von hinten den Ball zu spielen, wenn ein Gegner ihn spielt oder versucht zu spielen (Hineingrätschen, Sliding, Tackling); dies gilt nicht für den Torwart in seinem eigenen Strafraum, sofern er nicht fahrlässig, rücksichtslos oder mit unverhältnismäßigem Körpereinsatz spielt.
- den Ball absichtlich mit der Hand spielt; dies gilt nicht für den Torwart in seinem eigenen Strafraum.

Der direkte Freistoß wird an der Stelle ausgeführt, wo sich das Vergehen ereignet hat. Ein Freistoß, der für die verteidigende Mannschaft in deren Strafraum verhängt wird, kann von jedem Punkt innerhalb des Strafraums ausgeführt werden.

Die oben genannten Fälle von Vergehen gelten als kumulierte Fouls.

Strafstoß

Begeht ein Spieler eines der vorstehend genannten Vergehen innerhalb seines eigenen Strafraums, so ist er durch einen Strafstoß zu bestrafen. Dies gilt ohne Rücksicht auf die jeweilige Position des Balls, sofern der Ball im Augenblick des Vergehens im Spiel war.

Indirekter Freistoß

Ein Torwart verursacht einen indirekten Freistoß für die gegnerische Mannschaft, wenn er eines der folgenden Vergehen begeht, d. h. wenn er

- sich den Ball von einem Mitspieler zuspiesen lässt, nachdem er ihn freigegeben hat, bevor der Ball die Mittellinie überquerte oder von einem Gegner berührt oder gespielt wurde;
- den Ball mit der Hand berührt oder kontrolliert, nachdem ihm ein Mitspieler den Ball absichtlich mit dem Fuß zugespielt hat;
- den Ball mit der Hand berührt oder kontrolliert, nachdem er ihn direkt nach einem Einkick von einem Mitspieler erhalten hat;
- den Ball länger als vier Sekunden in seiner Spielfeldhälfte mit der Hand oder dem Fuß berührt oder kontrolliert.

Ein Spieler verursacht ebenfalls einen indirekten Freistoß, der an der Stelle ausgeführt wird, wo das Vergehen geschah, wenn er nach Ansicht des Schiedsrichters

- gefährlich spielt;
- den Lauf des Gegners absichtlich behindert;
- den Torwart daran hindert, den Ball mit seinen Händen freizugeben;
- ein anderes, nicht bereits in Regel 12 erwähntes Vergehen begeht, für welches das Spiel unterbrochen wird, um ihn zu verwarnen oder des Feldes zu verweisen.

Der indirekte Freistoß wird an der Stelle ausgeführt, wo sich das Vergehen ereignete. Ereignete sich das Vergehen im Strafraum, wird der indirekte Freistoß an dem Punkt der Strafraumlinie ausgeführt, der dem Ort des Vergehens am nächsten liegt.

Disziplinarmaßnahmen

Verwarnungswürdige Vergehen

Ein Spieler wird durch Zeigen der Gelben Karte verwarnet, wenn er eines der folgenden Vergehen begeht, d. h. wenn er

- sich unsportlich verhält;
- durch Worte oder Handlungen seine Ablehnung zu erkennen gibt;
- wiederholt gegen die Spielregeln verstößt;
- die Wiederaufnahme des Spiels verzögert;
- beim Eckstoß, beim Einkick, beim Freistoß oder beim Torabwurf nicht den vorgeschriebenen Abstand einhält;
- ohne Genehmigung des Schiedsrichters das Spielfeld betritt oder wieder betritt oder gegen die Regeln der Auswechslung verstößt;
- das Spielfeld absichtlich und ohne Zustimmung des Schiedsrichters verlässt.

Feldverweismwürdige Vergehen

Ein Spieler muss durch Zeigen der Roten Karte des Feldes verwiesen werden, wenn er eines der folgenden Vergehen begeht, d. h. wenn er

- ein grobes Foul begeht;
- gewaltsam spielt;
- einen Gegner oder irgendeine andere Person anspuckt;
- ein Tor oder eine offensichtliche Torchance der gegnerischen Mannschaft durch absichtliches Handspiel verhindert oder zunichte macht (dies gilt nicht für den Torwart in seinem eigenen Strafraum);
- einem auf sein Tor zulaufenden Gegenspieler eine offensichtliche Torchance nimmt, indem er ein mit Freistoß oder Strafstoß zu ahndendes Vergehen begeht;
- anstößige, beleidigende oder schmähende Äußerungen tut;
- eine zweite Verwarnung im selben Spiel erhält.

Entscheidung

Ein ausgeschlossener Spieler darf im gleichen Spiel nicht mehr eingesetzt werden. Es ist ihm auch nicht erlaubt, auf der Ersatzbank Platz zu nehmen. Zwei effektive Minuten nach seinem Ausschluss darf – sofern der Zeitnehmer dies erlaubt – ein Auswechselspieler auf das Spielfeld, außer wenn vor Ablauf der zwei Minuten ein Tor geschossen wird. In diesem Fall gelten folgende Bestimmungen:

- Wenn bei 5 gegen 4 Spieler die Mannschaft in Überzahl ein Tor erzielt, darf die Mannschaft in Unterzahl umgehend durch einen fünften Spieler vervollständigt werden.
- Wenn bei 4 gegen 4 Spieler eine Mannschaft ein Tor erzielt, darf keine der beiden Mannschaften vervollständigt werden.
- Wenn bei 5 gegen 3 oder 4 gegen 3 Spieler die Mannschaft in Überzahl ein Tor erzielt, darf die Mannschaft in Unterzahl nur um einen Spieler ergänzt werden.
- Wenn bei 3 gegen 3 Spieler ein Tor erzielt wird, bleibt die Spielerzahl beider Mannschaften unverändert.
- Wenn die Mannschaft in Unterzahl ein Tor erzielt, wird das Spiel mit der bestehenden Anzahl Spieler fortgesetzt.

Regel 13 – Freistöße

Freistoßarten

Es gibt direkte und indirekte Freistöße.

Bei der Ausführung eines Freistoßes muss der Ball ruhig am Boden liegen, und der den Freistoß ausführende Spieler darf den Ball erst wieder spielen, nachdem ein anderer Spieler den Ball berührt hat.

Der direkte Freistoß

Wenn ein direkter Freistoß direkt in das gegnerische Tor geschossen wird, ist das Tor gültig.

Der indirekte Freistoß

Ein Tor kann nur erzielt werden, wenn der Ball nach der Ausführung von einem anderen Spieler berührt wurde, bevor er die Torlinie überschreitet.

Ort der Freistoßausführung

Alle Gegenspieler müssen mindestens 5 m vom Ball entfernt sein, bis der Ball im Spiel ist. Führt die verteidigende Mannschaft einen direkten Freistoß innerhalb ihres eigenen Strafraums aus, müssen sich alle Gegenspieler außerhalb dieses Strafraums befinden. Der Ball ist im Spiel, wenn er berührt oder mit dem Fuß gestoßen worden ist. Führt die verteidigende Mannschaft einen direkten Freistoß innerhalb ihres eigenen Strafraums aus, ist der Ball im Spiel, sobald er den Strafraum verlassen hat.

Strafbestimmungen

Wenn sich bei der Ausführung eines Freistoßes ein Gegenspieler näher als vorgeschrieben am Ball befindet,

- wird der Stoß wiederholt.

Wenn der Ball im Spiel ist und von dem ausführenden Spieler erneut berührt wird, bevor ein anderer Spieler ihn berührt hat,

- wird ein indirekter Freistoß für die gegnerische Mannschaft an der Stelle verhängt, wo sich das Vergehen ereignet hat. Ereignete sich das Vergehen im Strafraum, wird der indirekte Freistoß an dem Punkt der Strafraumlinie ausgeführt, der dem Ort des Vergehens am nächsten liegt.

Führt die zum Freistoß berechnigte Mannschaft diesen nicht innerhalb von 4 Sekunden aus,

- wird der gegnerischen Mannschaft ein indirekter Freistoß zugesprochen.

Signale des Schiedsrichters

Direkter Freistoß:

- Der Schiedsrichter weist mit horizontal erhobenem Arm in die Richtung, in die der Freistoß ausgeführt werden muss. Handelt es sich bei dem Vergehen um ein kumuliertes Foul, weist der Schiedsrichter mit dem Zeigefinger des anderen Arms nach unten, um dem dritten Schiedsrichter (oder einem anderen Offiziellen am Tisch) anzuzeigen, dass das Vergehen als kumuliertes Foul zu werten ist.

Indirekter Freistoß:

- Der Schiedsrichter zeigt einen indirekten Freistoß dadurch an, dass er einen Arm hoch über den Kopf hält. Er hält den Arm so lange hoch, bis der Freistoß ausgeführt worden ist und der Ball einen anderen Spieler berührt oder aus dem Spiel geht.

Regel 14 – Kumulierte Fouls

Kumulierte Fouls

- Als kumulierte Fouls gelten alle in Regel 12 aufgelisteten Vergehen, die mit einem direkten Freistoß geahndet werden.
- Die ersten fünf kumulierten Fouls, die jede der Mannschaften in jeder Halbzeit begeht, werden im Spielbericht vermerkt.

Ort der Freistoßausführung

Bei den Freistößen, die für die ersten fünf kumulierten Fouls von jeder Mannschaft in jeder Halbzeit ausgesprochen werden,

- darf die gegnerische Mannschaft eine Spielermauer bilden;
- müssen die Gegenspieler mindestens 5 m vom Ball entfernt stehen, bis der Ball im Spiel ist;
- kann aus dem Freistoß ein Tor durch einen Schuss in das gegnerische Tor direkt erzielt werden.

Ab dem sechsten von jeder Mannschaft pro Halbzeit kumulierten Foul

- darf die gegnerische Mannschaft keine Spielermauer mehr bilden;
- muss der den Freistoß ausführende Spieler eindeutig identifiziert werden;
- muss der Torwart in seinem Strafraum und mindestens 5 m vom Ball entfernt sein;
- müssen sich alle Feldspieler hinter einer imaginären Linie befinden, die außerhalb des Strafraums auf Ballhöhe parallel zur Torlinie verläuft. Sie müssen mindestens 5 m Abstand vom Ball halten und dürfen den Spieler, der den Freistoß ausführt, nicht behindern. Kein Spieler darf diese unsichtbare Linie übertreten, solange der Ball nicht berührt oder gespielt wurde.

Ausführung (ab dem sechsten kumulierten Foul)

- Der ausführende Spieler muss versuchen, aus dem Freistoß direkt ein Tor zu erzielen. Er darf den Ball nicht abspielen.
- Nach Ausführung des Freistoßes darf kein Spieler den Ball berühren, bevor dieser vom Torwart berührt wurde, vom Torpfosten oder von der Querlatte abgeprallt ist oder das Spielfeld verlassen hat.
- Wenn ein Spieler in der gegnerischen Spielfeldhälfte oder in seiner eigenen Hälfte vor der imaginären Linie, die parallel zur Mittellinie – 10 m von der Torlinie entfernt – durch die zweite Strafstoßmarke verläuft, ein sechstes Foul begeht, muss der Freistoß an dieser Marke ausgeführt werden. Die zweite Strafstoßmarke wird in Regel 1 erklärt; der Freistoß ist gemäß den Bestimmungen unter „Ort der Freistoßausführung“ auszuführen.
- Wenn ein Spieler in der eigenen Feldhälfte zwischen der 10-Meter-Linie und der Torlinie, aber außerhalb des Strafraums, ein sechstes Foul begeht, kann die Mannschaft, die den Freistoß ausführt, entscheiden, ob sie ihn an der zweiten Strafstoßmarke oder an der Stelle ausführen will, wo sich das Vergehen ereignete.

- Der Freistoß ist auch nach Ablauf einer regulären Halbzeit oder einer Verlängerungshalbzeit auszuführen.
- Wenn das Spiel in die Verlängerung geht, werden die in der zweiten Halbzeit begangenen Fouls in der Verlängerung mitgezählt.

Strafbestimmungen

Wenn ein Spieler der verteidigenden Mannschaft gegen diese Regel verstößt,

- wird der Freistoß wiederholt, wenn kein Tor erzielt wurde;
- wird der Freistoß nicht wiederholt, wenn ein Tor erzielt wurde.

Wenn ein Mitspieler des Spielers, welcher den Freistoß ausführt, gegen diese Regel verstößt,

- wird der Freistoß wiederholt, wenn ein Tor erzielt wurde;
- wird der Freistoß nicht wiederholt, wenn kein Tor erzielt wurde.

Wenn der Spieler, der den Freistoß ausführt, gegen diese Regel verstößt, nachdem der Ball im Spiel ist,

- wird ein indirekter Freistoß für die gegnerische Mannschaft verhängt, der an der Stelle auszuführen ist, wo das Vergehen begangen wurde. Ereignete sich das Vergehen im Strafraum, wird der indirekte Freistoß an dem Punkt der Strafraumlinie ausgeführt, der dem Ort des Vergehens am nächsten liegt.

Regel 15 – Der Strafstoß

Strafstoß

Ein Strafstoß ist gegen eine Mannschaft zu verhängen, deren Spieler – während der Ball im Spiel ist – im eigenen Strafraum eines der Vergehen begangen, die mit direktem Freistoß zu ahnden sind. Aus einem Strafstoß kann ein Tor direkt erzielt werden. Der Strafstoß muss ausgeführt werden, auch wenn die Spielzeit am Ende jeder Halbzeit (auch in einer erforderlichen Verlängerung) abgelaufen ist.

Position des Balls und der Spieler

Der Ball

- wird auf die Strafstoßmarke gelegt.

Der ausführende Spieler

- muss eindeutig identifiziert sein.

Der Torwart der verteidigenden Mannschaft

- muss mit Blick zum Schützen auf seiner Torlinie zwischen den Pfosten bleiben, bis der Ball mit dem Fuß gestoßen ist.

Alle anderen Spieler halten sich

- innerhalb des Spielfelds;
- außerhalb des Strafraums;
- hinter oder neben dem Strafstoßpunkt;
- mindestens 5 m vom Strafstoßpunkt entfernt auf.

Ausführung

- Der ausführende Spieler muss den Ball mit dem Fuß vorwärts stoßen.
- Er darf den Ball nicht wieder spielen, bevor dieser von einem anderen Spieler berührt wurde.
- Der Ball ist im Spiel, wenn er mit dem Fuß gestoßen wurde und sich vorwärts bewegt.
- Ein Strafstoß während des laufenden Spiels oder in der für seine Ausführung oder Wiederholung verlängerten Spielzeit gilt auch dann als verwandelt, wenn der Ball, bevor er die Torlinie zwischen den Pfosten und unter der Querlatte überschritten hat, einen oder beide Pfosten und/oder die Querlatte und/oder den Torwart berührt hat.

Strafbestimmungen

Wenn der Spieler der verteidigenden Mannschaft gegen diese Regel verstößt,

- wird der Strafstoß wiederholt, wenn kein Tor erzielt wird;
- wird der Strafstoß nicht wiederholt, wenn ein Tor erzielt wird.

Wenn ein Mitspieler des den Freistoß ausführenden Spielers gegen diese Regel verstößt,

- wird der Strafstoß wiederholt, wenn ein Tor erzielt wird;
- wird der Strafstoß nicht wiederholt, wenn kein Tor erzielt wird.

Wenn der ausführende Spieler gegen diese Regel verstößt, nachdem der Ball im Spiel ist,

- erhält die gegnerische Mannschaft einen indirekten Freistoß, der an der Stelle auszuführen ist, wo das Vergehen begangen wurde. Ereignete sich das Vergehen im Strafraum, wird der indirekte Freistoß an dem Punkt auf der Strafraumlinie ausgeführt, der dem Ort des Vergehens am nächsten liegt.

Regel 16 – Der Einkick

Einkick

Durch den Einkick wird das Spiel fortgesetzt.

Aus einem Einkick kann ein Tor nicht direkt erzielt werden.

Auf Einkick wird entschieden,

- wenn der Ball die Seitenlinie in der Luft oder am Boden vollständig überschritten hat oder die Decke berührt hat, und zwar an der Stelle, wo der Ball die Linie überschritten hat;
- gegen die Mannschaft, deren Spieler den Ball zuletzt berührt hat.

Position des Balls und der Spieler

Der Ball

- muss auf der Seitenlinie ruhen;
- wird mit dem Fuß in einer beliebigen Richtung ins Spiel zurückgestoßen.

Der den Einkick ausführende Spieler

- muss mit einem Teil eines Fußes entweder auf der Seitenlinie oder auf dem Boden außerhalb des Spielfelds stehen, wenn er den Ball mit dem Fuß stößt.

Die Spieler der verteidigenden Mannschaft

- müssen mindestens 5 m von dem Punkt entfernt sein, an welchem der Einkick ausgeführt wird.

Ausführung

- Der den Einkick ausführende Spieler muss den Einkick innerhalb von vier Sekunden ausführen, nachdem er in Ballbesitz gelangt ist.
- Der den Einkick ausführende Spieler darf den Ball nicht ein zweites Mal spielen, bevor dieser von einem anderen Spieler berührt wurde.
- Der Ball ist im Spiel, sobald er berührt oder mit dem Fuß gestoßen wurde.

Strafbestimmungen

Die gegnerische Mannschaft erhält einen indirekten Freistoß zugesprochen, wenn

- der einkickende Spieler den Ball ein zweites Mal spielt, bevor ein anderer Spieler den Ball berührt hat. Der indirekte Freistoß ist an der Stelle auszuführen, an welcher sich das Vergehen ereignet hat. Ereignete sich das Vergehen im Strafraum, wird der indirekte Freistoß an dem Punkt auf der Strafraumlinie ausgeführt, der dem Ort des Vergehens am nächsten liegt.

Der Einkick ist durch einen Spieler der gegnerischen Mannschaft zu wiederholen, wenn

- der Ball nicht regelkonform eingekickt wurde;
- der Einkick an einer anderen Stelle ausgeführt wird als jener, wo der Ball die Seitenlinie überquerte;
- der Spieler nicht innerhalb von vier Sekunden, nachdem er in Ballbesitz gelangt ist, den Einkick ausführt;
- ein anderer Verstoß gegen diese Regel vorliegt.

Regel 17 – Der Torabwurf

Torabwurf

Durch den Torabwurf wird das Spiel fortgesetzt.

Aus einem Torabwurf kann ein Tor nicht direkt erzielt werden.

Ein Torabwurf wird gewährt,

- wenn der Ball zuletzt von einem Spieler der angreifenden Mannschaft berührt wurde und in der Luft oder am Boden die Torlinie vollständig überschreitet, ohne dass dabei ein Tor gemäß Regel 11 erzielt wurde.

Ausführung

- Der Torabwurf wird vom Torwart der verteidigenden Mannschaft von einem beliebigen Punkt innerhalb des Strafraums ausgeführt.

-
- Die Gegner müssen außerhalb des Strafraums bleiben, bis der Ball im Spiel ist.
 - Der Torwart darf den Ball nicht ein zweites Mal spielen, bevor dieser von einem Gegenspieler berührt worden ist oder die Mittellinie überquert hat.
 - Der Ball ist im Spiel, wenn er direkt aus dem Strafraum heraus geworfen wurde.

Strafbestimmungen

Wenn der Ball nicht direkt aus dem Strafraum ins Spiel gebracht wird,

- wird der Abwurf wiederholt.

Wenn der Ball im Spiel ist und vom Torwart ein zweites Mal berührt wird, bevor ein Gegenspieler ihn berührt oder er die Mittellinie überquert hat,

- wird ein indirekter Freistoß für die gegnerische Mannschaft an der Stelle verhängt, wo sich das Vergehen ereignet hat. Ereignete sich das Vergehen im Strafraum, wird der indirekte Freistoß an dem Punkt auf der Strafraumlinie ausgeführt, welcher dem Ort des Vergehens am nächsten liegt.

Wenn der Torwart nicht innerhalb von vier Sekunden, nachdem er sich des Balles bemächtigt hat, den Torabwurf ausführt,

- wird ein indirekter Freistoß für die gegnerische Mannschaft ausgesprochen, der auf der Strafraumlinie auszuführen ist, und zwar an jenem Punkt auf dieser Linie, der dem Ort des Vergehens am nächsten liegt.

Regel 18 – Der Eckstoß

Eckstoß

Durch den Eckstoß wird das Spiel fortgesetzt.

Aus einem Eckstoß kann nur für die ausführende Mannschaft ein Tor direkt erzielt werden.

Ein Eckstoß wird verhängt, wenn

- der Ball – nachdem er zuletzt von einem Spieler der verteidigenden Mannschaft berührt wurde – in der Luft oder am Boden vollständig die Torlinie überquert, ohne dass dabei ein Tor gemäß Regel 11 erzielt wurde.

Ausführung

- Der Ball wird in den Viertelkreis der nächstgelegenen Ecke gesetzt.
- Die Gegenspieler dürfen nicht näher als 5 m an den Ball herankommen, bevor dieser im Spiel ist.
- Der Eckstoß wird von einem Spieler der angreifenden Mannschaft ausgeführt.
- Der Ball ist im Spiel, wenn er berührt oder mit dem Fuß gestoßen wurde.
- Der ausführende Spieler darf den Ball nicht wieder berühren, bevor dieser von einem anderen Spieler berührt wurde.

Strafbestimmungen

Ein indirekter Freistoß wird für die gegnerische Mannschaft verhängt, wenn,

- der Spieler, der den Eckstoß ausführt, den Ball ein zweites Mal berührt, bevor dieser von einem anderen Spieler berührt wurde. Der indirekte Freistoß ist an der Stelle auszuführen, wo sich das Vergehen ereignet hat;
- der betreffende Spieler nicht innerhalb von vier Sekunden, nachdem er sich des Balls bemächtigt hat, den Eckstoß ausführt. Der indirekte Freistoß wird aus dem Eck-Viertelkreis ausgeführt.

Bei jedem anderen Vergehen

- wird der Eckstoß wiederholt.

Vorgehensweisen zur Ermittlung eines Siegers

Die Verlängerung und die Schüsse von der Strafstoßmarke sind Methoden zur Ermittlung eines Siegers, wenn die Wettbewerbsbestimmungen verlangen, dass nach dem Spiel ein Sieger feststehen muss.

Die Verlängerung

Die Verlängerung dauert zweimal fünf Minuten. Falls keine Tore erzielt werden, wird das Spiel durch Schüsse von der Strafstoßmarke entschieden.

Schüsse von der Strafstoßmarke

- Der Schiedsrichter bestimmt das Tor, auf das die Schüsse ausgeführt werden.
- Der Schiedsrichter wirft eine Münze, und die Mannschaft, deren Spielführer die Wahl gewonnen hat, entscheidet, ob sie den ersten Schuss abgeben will.
- Der Schiedsrichter macht sich Aufzeichnungen über die ausgeführten Schüsse.
- Unter Beachtung der folgenden Bestimmungen stehen beiden Mannschaften je fünf Schüsse zu.
- Die Schüsse werden von beiden Mannschaften abwechselnd durchgeführt.
- Sobald eine Mannschaft mehr Tore erzielt hat, als die andere mit allen ihr zustehenden Schüssen noch erzielen könnte, ist das Spiel beendet.
- Wenn nach je fünf Schüssen beide Mannschaften keine oder gleich viele Tore erzielt haben, werden die Schüsse in der gleichen Reihenfolge so lange fortgesetzt, bis eine Mannschaft nach gleich vielen Schüssen ein Tor mehr erzielt hat.
- Jeder Schuss muss von einem anderen Spieler ausgeführt werden, und alle teilnahmeberechtigten Spieler müssen geschossen haben, bevor ein Spieler ein zweites Mal antreten darf.
- Jeder teilnahmeberechtigte Spieler darf bei den Schüssen von der Strafstoßmarke zu jeder Zeit seinen Platz mit seinem Torwart tauschen.
- Nur die teilnahmeberechtigten Spieler und das Schiedsrichter-Team dürfen sich während der Schüsse von der Strafstoßmarke auf dem Spielfeld befinden.

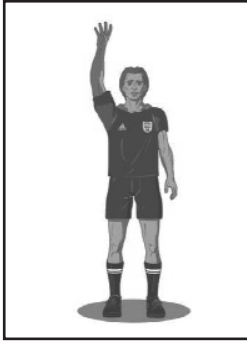
-
- Alle Spieler außer dem Schützen und den beiden Torhütern müssen sich in der anderen Spielfeldhälfte aufhalten.
 - Der Torwart der Mannschaft des Schützen muss auf dem Spielfeld außerhalb des Strafraums, in dem die Schüsse ausgeführt werden, an der Stelle bleiben, wo die Torlinie und die Strafraumlinie zusammentreffen.
 - Wenn es nicht anders vermerkt ist, gelten bei der Ausführung der Schüsse von der Strafstoßmarke die entsprechenden Regeln und Entscheidungen des International Football Association Board.
 - Vor Beginn der Schüsse von der Strafstoßmarke muss der Schiedsrichter dafür sorgen, dass von jeder Mannschaft gleich viele Spieler in der anderen Spielfeldhälfte sind und die Schüsse ausführen.

Signale des Schiedsrichters

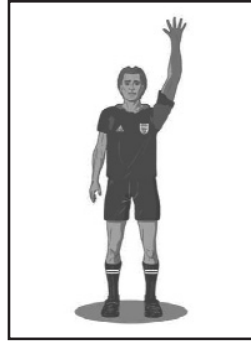
Indirekter Freistoß



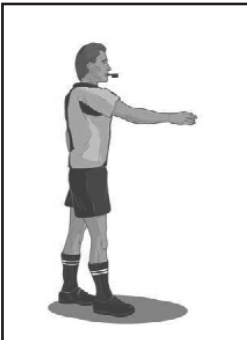
**Vier Sekunden
anzählen**



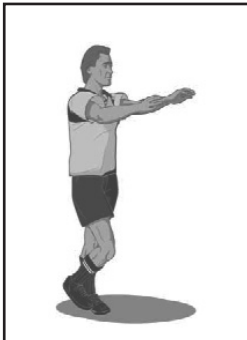
**Fünftes
kumuliertes Foul**



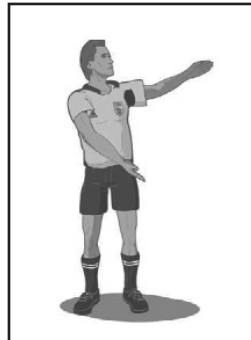
**Beginn und
Fortsetzung des
Spiels**



Vorteil



Direkter Freistoß



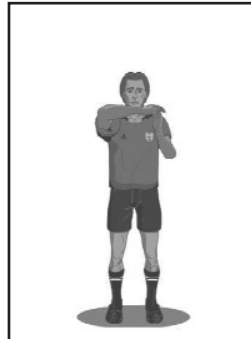
Verwarnung



Feldverweis



Auszeit (Time-out)



III. Hallenspielregeln des DFB

1. Sporthalle und Spielfeld

Die Sporthalle sollte so beschaffen sein, dass das Spielfeld vom Zuschauerraum abgegrenzt werden kann.

Das Spielfeld richtet sich nach den Hallen-Ausmaßen, muss rechteckig sein und soll der DIN-Norm (20 m x 40 m) entsprechen. Wird mit Banden gespielt, so hat die Begrenzung des Spielfeldes durch eine mindestens 1 m hohe, festverankerte Bande zu erfolgen. Auch eine Hallenwand bzw. einseitige Bande ist gestattet.

Die Aufteilung des Spielfeldes erfolgt entsprechend den Fußball-Regeln; sie ist jedoch den jeweiligen Größenverhältnissen anzupassen. Das Spielfeld wird durch Seiten- und Torlinien bzw. Banden begrenzt. Die Mittellinie muss parallel zur Torlinie verlaufen und genau den Mittelpunkt der Seitenlinie treffen. Der Mittelpunkt des Spielfeldes muss gekennzeichnet sein.

Als Strafraum ist ein rechteckiger Torraum abzuzeichnen, der mindestens 6 m tief sein muss. Die seitlichen Begrenzungslinien des Torraums verlaufen mindestens 3 m seitlich der Torpfosten. Wenn keine andere Möglichkeit besteht, kann auch ein für Hallenhandballspiele eingezeichneter Wurfbereich als Straf- bzw. Torraum Verwendung finden.

Das Tor kann 3 oder 5 m breit und muss 2 m hoch sein. Es ist ein Strafstoßpunkt zu markieren. Dieser muss bei 3 m breiten Toren 7 m, bei Toren von 5 m Breite 9 m vom Mittelpunkt der Torlinie entfernt sein. Es werden keine Eckfahnen aufgestellt. Die Eckstöße werden jeweils von den Punkten ausgeführt, an denen sich die Seiten- und Torlinie treffen.

2. Anzahl der Spieler

Eine Mannschaft soll aus 12 Spielern bestehen, von denen je nach Spielfeldgröße bis zu 6 (ein Torwart und 5 Feldspieler) gleichzeitig auf dem Spielfeld sein dürfen.

Das Auswechseln von Spielern ist gestattet und sollte im Bereich der Mittellinie erfolgen. „Fliegender Wechsel“ und „Wieder-Einwechseln“ ist gestattet. Die Wechsel sollten zusätzlich vom Schiedsrichter-Assistenten bzw. Torrichter überwacht werden.

Hat eine Mannschaft mehr als die zulässige Anzahl Spieler auf dem Spielfeld, so ist das Spiel zu unterbrechen und der Spieler, der zu früh das Spielfeld betreten hat, mit der Gelben Karte zu verwarnen. Spielfortsetzung mit indirektem Freistoß für die gegnerische Mannschaft erfolgt dort, wo der Ball bei der Spielunterbrechung war.

Wird durch Feldverweis die Zahl der Spieler einer Mannschaft auf weniger als zwei Feldspieler verringert, so muss das Spiel abgebrochen werden. Es gelten die Bestimmungen für Spielwertung bei verschuldetem Spielabbruch.

3. Ausrüstung der Spieler

Für die Ausrüstung der Spieler gelten – mit Ausnahme der Schuhe – die gleichen Bestimmungen wie bei anderen Fußballspielen.

Die Spieler dürfen nur mit Hallenschuhen spielen. Die Schuhe müssen so beschaffen sein, dass keine Verletzungen der Mitspieler entstehen und sie dürfen keine Stollen oder Absätze haben.

Das Spielen ohne Schuhe ist nicht gestattet.

Einzelheiten über die Spielkleidung, z. B. auch über das Wechseln der Spielkleidung, hat der Veranstalter in den Turnierbestimmungen unter Beachtung der Regel 4 (Amtliche Fußballregeln) festzulegen.

4. Fußball-Regeln und Spielbestimmungen

Fußballspiele in der Halle werden, soweit diese Vorschriften keine Abweichungen vorsehen, nach den Fußball-Regeln und Durchführungsbestimmungen sowie den Satzungen und Ordnungen des DFB und der Mitgliedsverbände ausgetragen.

Der Veranstalter bestimmt unter Berücksichtigung der Hallenmaße, bis zu welcher Höhe der Ball gespielt werden darf.

Verstöße werden mit einem indirekten Freistoß von der Stelle aus bestraft, die unterhalb des Punktes liegt, wo die zulässige Höhe überschritten bzw. die Decke oder herabhängende Gegenstände berührt werden.

Springt der Ball von der Decke ins Tor, erfolgt Spielfortsetzung mit Ab-/Eckstoß.

Die Abseitsregel ist aufgehoben.

Aus der eigenen Spielhälfte kann ein Tor direkt erzielt werden. Dies gilt nicht für den Torwart, wenn dieser den Ball nach einem Toraus wieder ins Spiel bringt. Beim Anstoß und bei Spielfortsetzungen müssen alle gegnerischen Spieler mindestens 3 m vom Ball entfernt sein.

Der Torwart darf den Torraum nicht verlassen, es sei denn zur Abwehr eines Balles.

Bei Hallenturnieren bleibt es bei unentschiedenem Spielausgang in Entscheidungsspielen dem Veranstalter überlassen, welche Art der Spielentscheidung für das jeweilige Turnier angewandt werden soll.

Endet die Verlängerung nach Zeitablauf unentschieden, wird der Sieger durch ein Schießen von der Strafstoßmarke ermittelt. Bei Hallenturnieren mit Qualifikations- und Endrunden ist nur eine einheitliche Regelung möglich.

4.1 Der Ball

Der Spielball muss in Größe und Gewicht dem normalen Spielball entsprechen.

4.2 Freistoß

Alle Freistöße sind indirekt auszuführen. Innerhalb des Strafraums verwirkte indirekte Freistöße für die angreifende Mannschaft sind auf der parallel zur Torlinie verlaufenden Strafraumlinie von dem Punkt auszuführen, der dem Tatort am nächsten gelegen ist.

4.3 Strafstoß

Bei der Ausführung des Strafstoßes müssen sich die Spieler außerhalb des Straf- bzw. Torraums und innerhalb des Spielfeldes befinden sowie mindestens 3 m vom Strafstoßpunkt entfernt sein, bis der Ball im Spiel ist.

4.4 Einwurf

Der Einwurf ist durch Einrollen zu ersetzen.

4.5 Torabstoß

Hat der Ball die Torlinie oder Torbände überschritten, nachdem er zuletzt von einem Angreifer berührt worden war, darf ihn nur der Torwart durch Werfen, Rollen oder durch Abstoß wieder ins Spiel bringen. Er ist erst wieder im Spiel, wenn er den Straf- bzw. Torraum verlassen hat. Kein gegnerischer Spieler darf sich im Straf- bzw. Torraum aufhalten, bevor der Ball im Spiel ist.

Erfolgt der Abwurf oder Abstoß über die eigene Spielhälfte hinaus, ohne dass ein anderer Spieler den Ball berührt hat, so ist auf indirekten Freistoß für die gegnerische Mannschaft von der Mittellinie aus zu entscheiden. Diese Bestimmung gilt im Übrigen für jegliches Abspiel des Torwarts, wenn er zuvor den Ball kontrolliert gehalten hat. Die Vorteilbestimmung findet Anwendung.

4.6 Eckstoß

Überschreitet der Ball die Torlinie oder Torbände – mit Ausnahme des Teiles zwischen den Torpfosten und unter der Querlatte – nachdem er zuletzt von einem Spieler der verteidigenden Mannschaft (einschließlich des Torwarts) berührt oder gespielt wurde, so ist von einem Spieler der angreifenden Mannschaft ein Eckstoß auszuführen.

Ein Tor kann aus einem Eckstoß direkt erzielt werden.

4.7 Zuspiel zum Torwart

Wenn ein Feldspieler den Ball absichtlich seinem Torwart mit dem Fuß zuspielt, ist es diesem untersagt, den Ball mit den Händen zu berühren. Tut er dies dennoch, ist ein indirekter Freistoß zu verhängen.

Berührt der Torhüter den Ball mit der Hand, nachdem er ihn direkt durch Einrollen eines Mitspielers erhalten hat, ist ein indirekter Freistoß zu verhängen.

Wenn der Torwart den Ball länger als fünf bis sechs Sekunden in den Händen hält, hat der Schiedsrichter dies als unsportliche Verzögerung zu betrachten und durch einen indirekten Freistoß zu ahnden. Ein indirekter Freistoß ist auch dann zu verhängen, wenn der Torwart den Ball länger als fünf bis sechs Sekunden mit dem Fuß führt, aber noch berechtigt ist, den Ball in die Hand zu nehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Torwart den Ball zunächst außerhalb des Strafraums mit dem Fuß angenommen hat.

5. Schiedsrichter

Dem Schiedsrichter sollen zwei Torrichter zur Verfügung gestellt werden, die auch Aufgaben der Schiedsrichter-Assistenten übernehmen können.

6. Spielzeit

Die Spielzeit beträgt in der Regel bis zu 2 x 15 Minuten. Eine Halbzeitpause kann vorgesehen werden. Bei Halbzeit sind die Seiten zu wechseln.

Die Spielzeit wird durch den Schiedsrichter oder durch einen von der Turnierleitung eingesetzten Zeitnehmer festgestellt. Über eine eventuelle Nachspielzeit entscheidet der Schiedsrichter.

Keine Mannschaft darf an einem Turniertag – die gesamte Zeit aller von ihr bestrittenen Spiele eingerechnet – länger als 180 Minuten spielen.

Jede an einem Turnier beteiligte Mannschaft hat grundsätzlich zwischen jedem Spiel eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuhalten.

7. Verwarnung und Feldverweis

Der Schiedsrichter kann einen Spieler einmal während eines Spiels für die Dauer von zwei Minuten des Spielfeldes verweisen, wenn ihm eine Verwarnung (Gelbe Karte) nicht mehr gerechtfertigt, ein Feldverweis auf Dauer (Rote Karte) jedoch noch nicht erforderlich erscheint. Ein Feldverweis auf Zeit kann sowohl ohne vorausgegangene als auch nach erfolgter Verwarnung ausgesprochen werden. Eine Verwarnung nach einem Feldverweis auf Zeit ist unzulässig. Nach Ablauf von zwei Minuten kann die Mannschaft wieder durch einen Spieler ergänzt werden.

Bei Feldverweis mit der Roten Karte scheidet der jeweils betroffene Spieler aus dem Turnier aus und ist der zuständigen spielleitenden Stelle zu melden. Spieler sind bei einem Feldverweis nicht automatisch gesperrt; auf Antrag des Kontrollausschusses kann der Vorsitzende des Sportgerichts die Spieler im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufig sperren. Nach Ablauf von drei Minuten kann die Mannschaft wieder durch einen Spieler ergänzt werden.

Eine Mannschaft, die einen oder mehrere Feldverweis(e) auf Zeit oder mit der Roten Karte hinnehmen musste, kann wieder auf die zulässige Anzahl Spieler ergänzt werden, wenn die gegnerische Mannschaft ein Tor erzielt.

Die Strafzeit wird durch den Zeitnehmer bzw. Schiedsrichter überwacht.

5. Richtlinien für Benefiz- und Abschiedsspiele

Diese Richtlinien für Benefiz- und Abschiedsspiele sind mit Zustimmung des DFB-Vorstandes vom DFB-Spielausschuss erlassen worden. Anträge auf Genehmigung von Benefiz- und Abschiedsspielen sollen über die Mitgliedsverbände an den DFB gerichtet werden.

1. Für Lizenzspieler, Vertragsspieler oder Amateurspieler können einmal Abschieds- oder Benefizspiele veranstaltet werden. Sie sind genehmigungspflichtig. Genehmigungsanträge sind über die Mitgliedsverbände spätestens vier Wochen vor einem Spiel dem Spielausschuss des DFB vorzulegen und zu begründen.

Für die Genehmigung derartiger Spiele ist die Dauer der Zugehörigkeit zu einem Verein und gegebenenfalls seiner Tochtergesellschaft sowie die Zahl der für diese ausgetragenen Spiele und der Auswahl- und Länderspiele maßgebend bzw. die Art der Verletzung oder die Gründe des Ausscheidens.

2. Abschiedsspiele können Spielern innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung ihrer aktiven Laufbahn gewährt werden, wenn sie einen längeren Zeitraum bei einem Verein gespielt haben und aus Altersgründen ausscheiden. Sie können genehmigt werden, wenn ein Spieler 10 Jahre und länger ununterbrochen für den gleichen Verein gespielt oder wenn dieser Spieler für diesen Verein 500 Spiele ausgetragen hat. Spielzeiten und Einsätze für Tochtergesellschaften gelten als solche für den Mutterverein.

Abschiedsspiele mit internationaler Beteiligung sind möglich, wenn ein Spieler in einer vom DFB-Präsidium bestimmten Anzahl von Länderspielen des DFB mitgewirkt hat und wenn die Bestimmungen der FIFA beachtet sind.

3. Benefizspiele sollen nur bei Vorliegen besonderer Gründe genehmigt werden. Voraussetzung ist stets, dass die sozialen Verhältnisse des Spielers ein solches Spiel rechtfertigen oder der Spieler und seine Angehörigen in wirtschaftliche Not geraten sind. Ein Antrag auf Genehmigung eines Benefizspiels ist ausführlich zu begründen.

6. Richtlinien für Spiele mit ausländischen Mannschaften

Die Richtlinien für Spiele mit ausländischen Mannschaften sind zurzeit in Bearbeitung.